



C/2024/1981

18.3.2024

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Behindertenausweis
und Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen**

(C/2024/1981)

Berichterstatter:	Marko VEŠLIČIĆ, Bürgermeister der Stadt Pregrada, Kroatien
Referenzdokumente:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen COM(2023) 512 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ausweitung der Richtlinie [XXXX] auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat COM(2023) 698 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Artikel 2 Absatz 2 — Neuer Absatz

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Diese Richtlinie ist auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Leistungen und Sozialhilfe unter folgenden Bedingungen anwendbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises zur Ausübung einer Beschäftigung oder aufgrund einer Bildungsmaßnahme in einen anderen Mitgliedstaat zieht, bis sein Behindertenstatus neu bewertet und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats förmlich anerkannt wird, und</i> — <i>wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt, für die Dauer dieses Programms. In Situationen, in denen diese Bedingungen erfüllt sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises Zugang zu den Leistungen und der Sozialhilfe gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c hat.</i>

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die begrenzte Anwendung für bestimmte Personenkreise beizubehalten und somit für Studierende, Arbeitnehmer und Teilnehmer an EU-Mobilitätsprogrammen mit Behinderung eine Ausnahme lediglich für Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c vorzusehen, nicht jedoch für Buchstabe a, der wahrscheinlich den größten Teil der Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen abdeckt. Mit diesem Ansatz wird dem Kernziel der Richtlinie entsprochen, zugleich werden aber auch die Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Sozialleistungen und die etwaigen Belastungen für die Systeme der sozialen Sicherheit und damit für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Auge behalten. Gleichzeitig soll dem Wunsch der zivilgesellschaftlichen Organisationen nach Gewährung eines zeitlich begrenzten Anspruchs auf Leistungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis und dem Europäischen Parkausweis entgegengekommen werden.

Änderung 2

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.	Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen oder auf die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Situationen angeboten werden.

Begründung

Änderung infolge Änderung 1 zu Artikel 2.

Änderung 3

Artikel 6 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen kostenfrei für die Begünstigten und innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 60 Tagen nach Antragstellung, sofern die Behinderung bereits gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften offiziell anerkannt wurde.

Begründung

Damit die mit dem Europäischen Behindertenausweis und dem Europäischen Parkausweis bezweckten Verbesserungen auch tatsächlich umgesetzt werden, muss gewährleistet sein, dass beide Ausweise innerhalb einer angemessenen Frist ausgestellt und verlängert werden. Außerdem dürfen die Ausweisinhaber nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Die Bewertung der Behinderung gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften ist sehr bedeutungsvoll für die angestrebte 60-Tage-Frist zur Ausstellung und Verlängerung beider Ausweise. Ausnahmen bezüglich der Bewertungsfrist müssen berücksichtigt werden.

Änderung 4

Artikel 6 Absatz 4 — Neuer Absatz

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder benannte Vertreter, die in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung handeln, eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenweises anfechten können.</i></p>

Begründung

Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen soll stärker wahrgenommen werden, was durch diese Änderung hervorgehoben wird. Außerdem sollen sie von denselben Rechtsinstrumenten Gebrauch machen können wie Menschen ohne Behinderungen.

Änderung 5

Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung — auch in barrierefreier Form — zu informieren. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug und gehen aktiv gegen jedwede betrügerische Verwendung und Fälschung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor. 	<ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie in assistiven Formaten. Dabei sind Menschen mit eingeschränktem Hör- oder Sehvermögen oder eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten besonders zu berücksichtigen, indem sie beispielsweise mit zugänglichen Informationen in der nationalen Gebärdensprache und leicht lesbare Form versorgt werden. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung — auch in barrierefreier Form — zu informieren. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hinzuweisen und sie über alle Informationskanäle, einschließlich auf kommunaler Ebene und in barrierefreier Form, entsprechend zu informieren.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>4. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ihre Ausweise an die zuständige Behörde zurückgeben, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Zweckentfremdung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ausgestellt hat, entsprechend unterrichtet werden. Der Ausstellungsmitgliedstaat sorgt für angemessene Folgemaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.</p> <p>6. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis bzw. dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen eingehalten und die damit einhergehenden Rechte der Menschen mit Behinderungen, die Inhaber dieser Ausweise sind, sowie der sie begleitenden oder unterstützenden Person(en) wie persönlichen Assistenzkräften gewahrt werden.</p> <p>7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website — falls vorhanden — des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde oder durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.</p>	<p>4. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug und gehen aktiv gegen jedwede betrügerische Verwendung und Fälschung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ihre Ausweise an die zuständige Behörde zurückgeben, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>6. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Zweckentfremdung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ausgestellt hat, entsprechend unterrichtet werden. Der Ausstellungsmitgliedstaat sorgt für angemessene Folgemaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.</p> <p>7. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften überprüfen, ob die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis bzw. dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen eingehalten und die damit einhergehenden Rechte der Menschen mit Behinderungen, die Inhaber dieser Ausweise sind, sowie der sie begleitenden oder unterstützenden Person(en) wie persönlichen Assistenzkräften gewahrt werden.</p> <p>8. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website — falls vorhanden — des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde oder durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.</p> <p>9. Die Kommission stellt sicher, dass den Mitgliedstaaten und ihren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angemessene Mittel zur Deckung der Kosten für Verwaltung, Ausweisausstellung, Bereitstellung von Informationen und Sensibilisierungskampagnen sowie anderer verbundener Kosten zur Verfügung gestellt werden.</p>

Begründung

Mit dieser Änderung soll auf die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises hingewiesen werden. Sie sollten deshalb stärker konsultiert werden. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, in ihrer täglichen Arbeit mit den Menschen mit Behinderungen dafür zu sorgen, dass diese Zielgruppen barrierefrei an Informationen über den Behinderten- und Parkausweis gelangen. Ein wichtiger diesbezüglicher Punkt ist, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht mit zusätzlichen finanziellen Herausforderungen belastet werden dürfen, sondern von der europäischen Ebene unterstützt werden müssen.

Änderung 6

Artikel 11 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, Personen mit Behinderungen und ihre Verbände sowie die für die Umsetzung zuständigen lokalen und regionalen Behörden im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Beteiligung und Überwachung seitens der Begünstigten der Richtlinie sichergestellt werden. Durch direkte Beteiligung können Menschen mit Behinderungen ihr Wissen und ihre Erfahrungen unmittelbar zugunsten inklusiverer Rechtsvorschriften einbringen. Darüber hinaus verfügen auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über umfangreiche Erfahrungen, da die meisten Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen auf ihrer politischen Ebene behandelt werden.

Änderung 7

Artikel 12 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt und bezieht die Behindertenverbände umfassend ein . Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Forderung mehrerer Interessenträger, die Menschen mit Behinderungen vertreten.

Änderung 8

Artikel 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in barrierefreiem Format öffentlich zugänglich machen.	1. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in barrierefreiem Format öffentlich zugänglich machen, u. a. auch in audio-visueller Form oder leicht verständlicher Sprache. Zu diesem Zweck sollten EU-Mittel gemäß Artikel 9 bereitgestellt werden.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
2. Die Mitgliedstaaten fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren.	2. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren.
[...]	[...]

Änderung 9

Artikel 16 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte von Menschen mit Behinderungen, wirtschaftlichen Interessenträgern und relevanten Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen.	Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte von Menschen mit Behinderungen, den umsetzenden lokalen und regionalen Behörden , wirtschaftlichen Interessenträgern und relevanten Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, ein gemeinsames einheitliches Modell für den Europäischen Behindertenausweis (EDC) und den Europäischen Parkausweis (EPC) für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Dies ist eine wirksame Maßnahme, damit sich Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit frei in der Union aufhalten und bewegen und Gleichbehandlung und Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen genießen können;
- ist der Auffassung, dass die Ziele dieser Initiative auf nationaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können, da mit ihr eigens EU-weit geltende Ausweise eingeführt werden. Sie ermöglichen es Menschen mit Behinderungen, angemessene Parkbedingungen und reservierte Flächen oder andere Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn sie Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Inhalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat nutzen. Dies kann wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf EU-Ebene verwirklicht werden. Der Vorschlag ist demnach mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar;
- verweist auf seine Stellungnahme zur „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“⁽¹⁾ und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die neue Richtlinie mit den in der genannten Stellungnahme festgelegten umfassenden Grundsätzen im Einklang steht; betont, dass mit einem ganzheitlichen Ansatz sicherzustellen ist, dass die neue Initiative nicht nur praxistauglich ist, sondern auch umfassenderen Aspekten wie Barrierefreiheit, Autonomie und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen gerecht wird;
- begrüßt ferner den gesonderten Vorschlag der Kommission COM(2023) 698 final zur Ausweitung der Richtlinie auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Richtlinie, die verhindert, dass Drittstaatsangehörige in der EU gegenüber Unionsbürgern diskriminiert werden. Sie stellt außerdem sicher, dass Anspruchsberechtigte den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis gleichberechtigt erhalten können;
- hebt hervor, dass durch diese Richtlinie die verschiedenen Kriterien, Bedingungen oder Bewertungsverfahren für die Zuerkennung des Behindertenstatus nicht harmonisiert werden, sondern diese Zuständigkeit gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bei den Mitgliedstaaten verbleibt;
- begrüßt, dass mit dem Modell die gleichberechtigte Inanspruchnahme von Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen durch alle Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises sind, sichergestellt wird, und dass die Informationen in barrierefreier Form im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ bereitgestellt werden;

⁽¹⁾ ABl C 300 vom 27.7.2021, S. 24.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

7. begrüßt, dass die gemeinsamen einheitlichen Modelle für den Behindertenausweis und den Parkausweis in diesem Vorschlag nicht über das hinausgehen, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Freizügigkeit und die Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Tätigkeiten in der EU durchzusetzen;

8. betont, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Regelungen in den Mitgliedstaaten für die Geltendmachung von Vorzugsbehandlungen genau definiert werden muss. Die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen und Tätigkeiten müssen klar definiert und von den Dienstleistungen und Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit, des Sozialschutzes oder der Sozialhilfe abgegrenzt werden, die nicht unter diese Richtlinie fallen;

9. empfiehlt, den Europäischen Behindertenausweis für Menschen mit Behinderungen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen, während der Übergangszeiträume auf Dienstleistungen der sozialen Sicherheit auszuweiten. Diese Ausweitung sollte nicht nur für den Zeitraum bis zur Feststellung des vollen Anspruchs im neuen Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, sondern auch für Kurzaufenthalte wie Jugendaustausch, Studenten- oder Schüleraustausch, Praktika, berufliche Weiterbildung usw. Dies ist wesentlich, da Menschen mit Behinderungen, die in ein anderes Land ziehen, oft mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung konfrontiert sind. Die Ausweitung beseitigt Diskriminierungen, sorgt für Gerechtigkeit zugunsten von Menschen mit Behinderungen und befähigt sie, von ihrem Recht auf Freizügigkeit — eine der vier Grundfreiheiten, die das Fundament der EU bilden — in vollem Umfang Gebrauch zu machen, was den Grundsatz der Gleichbehandlung impliziert;

10. betont die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die wirksame Umsetzung der Richtlinie. Insbesondere die Behörden der Tourismusdestinationen stehen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Pflicht. Sie müssen u. a. für geeignete Parkplätze sorgen, den Zugang zu Dienstleistungen kontrollieren, Aktivitäten und Einrichtungen für Ausweisinhaber anbieten sowie regelmäßige Kontrollen zur Verhinderung von Missbrauch durchführen;

11. verweist auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Organisation von Schulungen für Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für die Menschen mit Behinderungen, in denen über die Rechte und Möglichkeiten der Ausweisinhaber informiert wird und die auch Beamten, Bediensteten und privaten Einrichtungen angeboten werden sollten; Dies ist insbesondere in Tourismusdestinationen relevant, die entsprechende Produkte und Dienstleistungen anbieten (zum Beispiel für öffentliche Auftraggeber, Angehörige der Gesundheitsberufe, Katastrophenschutzkräfte, Fremdenführer, Reiseveranstalter, Verkehrsunternehmen);

12. betont, dass das Personal, das die Parkausweise an Fahrzeugen kontrolliert, geschult werden muss, und dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Missbrauch des Ausweises durch Personen ohne Behinderung zu verhindern; begrüßt den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt der Kriminalprävention, da es in der EU große Probleme mit Missbrauch, Diebstahl und Fälschung solcher Ausweise gibt. Das System, das für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut werden muss, kann dem entgegenwirken;

13. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eng und kontinuierlich mit den Dienstleistungsanbietern zusammenarbeiten müssen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geben Rückmeldungen und spielen damit eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Wirksamkeit und des Nutzens der Ausweise sowie beim Austausch bewährter Verfahren im Zuge der Einführung der Ausweise;

14. unterstreicht, dass der Europäische Behindertenausweis eine Ergänzung der nationalen, separat ausgestellten Behindertennachweise darstellt. Die Ausstellung dieses Ausweises sowohl in physischer als auch in elektronischer Form sollte auf Antrag für alle Nutzer kostenlos sein. Dieser Rahmen wird den Nachweis des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten regeln;

15. unterstützt, dass das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowie die Anwendung der Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ⁽³⁾ uneingeschränkt berücksichtigt werden soll. Insbesondere die Informationen über die Art der Behinderung müssen streng vertraulich behandelt werden;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

16. betont die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Richtlinie und einer engen Zusammenarbeit mit allen beteiligten Interessenträgern sowie der Integration aller in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme und Register. Damit soll der Nutzen beider Ausweise in Situationen gefördert werden, in denen aufgrund einer Behinderung spezifische Rechte gewährt werden. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand für die Behörden, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, verringert werden, z. B. bei Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit einer Verwehrung des Behindertenstatus, der Gleichbehandlung oder beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen auf Reisen;

17. betont, dass das neue Modell des Europäischen Parkausweises rasch eingeführt werden muss, denn viele Menschen mit Behinderungen sind auf den privaten Pkw angewiesen, der für sie die vorteilhafteste und manchmal einzige Möglichkeit der eigenständigen Fortbewegung ist;

18. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die finanzielle Unterstützung der EU angewiesen sind, um digitale Instrumente für die Einführung des Europäischen Behindertenausweises auf lokaler und regionaler Ebene bereitstellen zu können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es nicht in allen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU ein digitales Register über Menschen mit Behinderungen und entsprechende digitale Instrumente gibt;

19. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nachdrücklich auf, sich aktiv um europäische und nationale Mittel zu bemühen, um signifikant in die Verbesserung und die Anpassung der Infrastruktur zu investieren, indem bspw. Rampen und Lifte installiert oder Projekte ausgearbeitet und weiterentwickelt werden können, welche die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessern und die Nutzbarkeit und Relevanz des Ausweises unmittelbar erhöhen, indem die Sichtbarkeit gefördert und die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen verbessert wird;

20. betont, dass Mindeststandards für die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene festgelegt werden müssen. Wichtig ist auch die Präsenz der Ausweise im Alltag, die durch verschiedene Aktivitäten auf lokaler und regionaler Ebene positiv beeinflusst werden kann. Ziel ist, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen dadurch zu verbessern, dass die Ausweise im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen wie Verkehr und Kulturveranstaltungen akzeptiert und die vor Ort Zuständigen durch Schulungsmaßnahmen über die Bedeutung und Verwendung der Ausweise informiert werden usw.;

21. sieht eine Schlüsselaufgabe für die lokalen Gebietskörperschaften in der Steigerung des Bekanntheitsgrads und der stärkeren öffentlichen Wahrnehmung der Ausweise. Zu diesem Zweck sollte mit vielfältigen Sensibilisierungskampagnen über die Ausweise informiert werden, um die breite Öffentlichkeit sowie potenzielle Nutzer und Diensteanbieter anzusprechen. Dabei sollte in allen Amtssprachen der EU, einfach lesbarer Form und Gebärdensprache sowie unter größtmöglicher Einhaltung der Leitlinien für den barrierefreien Webzugang über die Ausweise und die Bedingungen für ihre Ausstellung, Nutzung und Verlängerung informiert werden.

Brüssel, den 31. Januar 2024

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*

Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/1982

18.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ökologisierung des Güterverkehrs

(C/2024/1982)

Berichterstatter:	José RIBAU ESTEVES (PT/EVP), Bürgermeister von Aveiro, Portugal
Referenzdokumente:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ökologisierung des Güterverkehrs COM(2023) 440 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten COM(2023) 441 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 COM(2023) 443/2 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr COM(2023) 445 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmens für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten COM (2023)702

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (COM(2023) 443)

Änderung 1

Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In der Mitteilung über die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität werden Etappenziele aufgestellt, die den Pfad des Verkehrssystems der Union zu einer nachhaltigen, intelligenten und resilienten Mobilität darstellen. Mit der Strategie wird angestrebt, den Schienengüterverkehr bis 2030 um 50 % zu steigern und bis 2050 zu verdoppeln, den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr bis 2030 zu verdoppeln und bis 2050 zu verdreifachen und beim Linienverkehr unter 500 km bis 2030 in der Union CO₂-Neutralität zu verwirklichen. Um diese Ziele zu erreichen, muss der Schienenverkehr im Hinblick auf Erschwinglichkeit und Zuverlässigkeit attraktiver werden, und die Dienstleistungen müssen besser auf die Bedürfnisse der Reisenden und der Güterverkehrskunden abgestimmt werden.</p>	<p>In der Mitteilung über die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität werden Etappenziele aufgestellt, die den Pfad des Verkehrssystems der Union zu einer nachhaltigen, intelligenten und resilienten Mobilität darstellen. Mit der Strategie wird angestrebt, den Schienengüterverkehr bis 2030 um 50 % zu steigern und bis 2050 zu verdoppeln, den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr bis 2030 zu verdoppeln und bis 2050 zu verdreifachen und beim Linienverkehr unter 500 km bis 2030 in der Union CO₂-Neutralität zu verwirklichen. Um diese Ziele zu erreichen, muss der Schienenverkehr im Hinblick auf Erschwinglichkeit, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit attraktiver werden, und die Dienstleistungen müssen besser auf die Bedürfnisse der Reisenden und der Güterverkehrskunden abgestimmt werden.</p>

Änderung 2

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele müssen ein unlauterer Wettbewerb zwischen verschiedenen Verkehrsträgern vermieden und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die Rahmenbedingungen für einen solchen fairen Wettbewerb müssen auf europäischer Ebene festgelegt werden und bewirken, dass ungerechten Vorteilen für mit fossilen Brennstoffen betriebene Verkehrsträger ein Ende gesetzt wird und so Anreize für die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr geschaffen werden.</p>

Begründung

Der AdR hat bereits betont, dass die Umstellung auf nachhaltige Verkehrsträger nur möglich ist, wenn gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Verkehrsträger geschaffen werden.

Änderung 3

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Ziele der EU in Bezug auf die Senkung der CO₂-Emissionen und die Verkehrsverlagerung können nicht allein mit dieser Verordnung über die Fahrwegkapazität der Eisenbahn angegangen werden. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission sollten weiterhin an zahlreichen anderen Elementen arbeiten, durch die dazu beigetragen werden könnte, sowohl die Beförderungs- als auch die Zugkapazität weiter zu erhöhen, wie etwa die Bündelung von Zugtrassen, die Harmonisierung der Fahrgeschwindigkeiten, integrierte reguläre Fahrpläne, ein effizienter Fahrgastwechsel, der Einsatz längerer Züge, die Nutzung gegenseitiger Geschäftsbedingungen für kapazitätsfreundliches Verhalten (sowohl seitens der Infrastrukturbetreiber als auch der Antragsteller), die Einführung eines europaweit harmonisierten ERTMS sowie der automatische Zugbetrieb.</i></p>

Begründung

Um das Ziel der EU, den Schienengüterverkehr bis 2030 um 50 % zu steigern und bis 2050 zu verdoppeln, und um die notwendigen Klimavorgaben zu verwirklichen, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission zahlreiche andere Elemente umsetzen, die zu einem weiteren Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und der Schienenverkehrskapazität beitragen können.

Änderung 4

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Sicherstellung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern in all seinen Facetten ist wichtig für eine echte Verkehrsverlagerung und die Umsetzung der in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität festgelegten Ziele. Für faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern müssen die Rahmenbedingungen angeglichen werden. Dies würde Anreize für Menschen und Unternehmen schaffen, Verkehrsentscheidungen zu treffen, die im Einklang mit der Vision der Union für einen nachhaltigen Verkehr stehen. Da sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr eine erhöhte Nachfrage nach Fahrwegkapazität besteht, werden auch Investitionen zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung erforderlich sein.</i></p>

Begründung

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsträger herzustellen, müssen einzelne Aspekte des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern angegangen werden. Angesichts der steigenden Nachfrage nach Fahrwegkapazität sind Investitionen zum Ausbau der Kapazität erforderlich.

Änderung 5

Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Ein steigender Anteil des Schienennetzes der Union ist bereits überlastet oder nahezu überlastet und kann weder den Fahrwegkapazitätsbedarf aller Antragsteller decken noch ein weiteres Wachstum des Schienenverkehrsaufkommens bewältigen. Der Ausbau und die Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur im Einklang mit den gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und insbesondere im Einklang mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) dürften mittel- bis langfristig zu einer Erhöhung der verfügbaren Kapazität führen. Dennoch werden die Infrastrukturbetreiber Prioritäten für die Benutzung überlasteter Abschnitte festlegen müssen. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen für die Zuweisung von Fahrwegkapazität festgelegten allgemeinen Prioritätsgrundsätze sollten die Infrastrukturbetreiber Entscheidungen über Prioritäten gestützt auf transparente und harmonisierte Methoden treffen, die klarstellen, wie soziale, wirtschaftliche und ökologische Faktoren berücksichtigt wurden und wie sie ihre Entscheidung beeinflussen.</p>	<p>Ein steigender Anteil des Schienennetzes der Union ist bereits überlastet oder nahezu überlastet und kann weder den Fahrwegkapazitätsbedarf aller Antragsteller decken noch ein weiteres Wachstum des Schienenverkehrsaufkommens bewältigen. Der Ausbau und die Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur im Einklang mit den gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und insbesondere im Einklang mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) dürften mittel- bis langfristig zu einer Erhöhung der verfügbaren Kapazität führen. Dennoch werden die Infrastrukturbetreiber Prioritäten für die Benutzung überlasteter Abschnitte festlegen müssen. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen für die Zuweisung von Fahrwegkapazität festgelegten allgemeinen Prioritätsgrundsätze sollten die Infrastrukturbetreiber Entscheidungen über Prioritäten gestützt auf transparente und harmonisierte Methoden treffen, die klarstellen, wie soziale (etwa der soziale Zusammenhalt und die Anbindung aller Regionen), wirtschaftliche und ökologische Faktoren berücksichtigt wurden und wie sie ihre Entscheidung beeinflussen.</p>

Änderung 6

Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität sollten sich die Infrastrukturbetreiber an die strategischen Kapazitätsangebotspläne halten und gleichzeitig sicherstellen, dass Fahrwegkapazität auf gerechte und nichtdiskriminierende Weise entsprechend der Marktnachfrage zugewiesen wird. Dabei können einige Anträge auf Fahrwegkapazität abgelehnt werden, und der Kapazitätsangebotsplan muss regelmäßig aktualisiert werden, um der tatsächlichen Nachfrage Rechnung zu tragen.</p>	<p>Bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität sollten sich die Infrastrukturbetreiber an die strategischen Kapazitätsangebotspläne halten und gleichzeitig sicherstellen, dass Fahrwegkapazität auf gerechte und nichtdiskriminierende Weise entsprechend der Marktnachfrage zugewiesen wird. Dabei können einige Anträge auf Fahrwegkapazität mit alternativen Kapazitäten bedient oder in letzter Konsequenz abgelehnt werden, und der Kapazitätsangebotsplan muss regelmäßig aktualisiert werden, um der tatsächlichen Nachfrage Rechnung zu tragen.</p>

Begründung

Infrastrukturbetreiber sollten sich nach Kräften bemühen, alternative Kapazitäten außerhalb des Kapazitätsplans bereitzustellen. So werden Flexibilität und die Entwicklung von Ansätzen ermöglicht, die den Bedürfnissen der Endnutzer entsprechen.

Änderung 7

Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur erfordert nicht nur eine enge Zusammenarbeit zwischen den Infrastrukturbetreibern, sondern auch ein enges Zusammenwirken mit Eisenbahnunternehmen und anderen Beteiligten, die unmittelbar in den Schienenverkehr, den multimodalen Verkehr und den Logistikbetrieb eingebunden sind. Deshalb ist es nötig, für eine strukturierte Koordinierung zwischen Infrastrukturbetreibern und anderen Beteiligten zu sorgen.</p>	<p>Der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur erfordert nicht nur eine enge Zusammenarbeit zwischen den Infrastrukturbetreibern, sondern auch ein enges Zusammenwirken mit Eisenbahnunternehmen und anderen Beteiligten (darunter den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften), die unmittelbar in den Schienenverkehr, den multimodalen Verkehr und den Logistikbetrieb eingebunden sind. Deshalb ist es nötig, für eine strukturierte Koordinierung zwischen Infrastrukturbetreibern und anderen Beteiligten zu sorgen.</p>

Änderung 8

Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Eines der Hauptziele des transeuropäischen Verkehrsnetzes besteht darin, die Anbindung aller Regionen und Gebiete der EU sicherzustellen. Der territoriale und soziale Zusammenhalt muss das Hauptziel der Bestrebungen bleiben, Bürger und Regionen durch die Verkehrsinfrastruktur miteinander zu verbinden. Der Zusammenhalt muss auch das Hauptziel bei der Erbringung von Schienenverkehrsdiensten sein.</p>

Änderung 9

Artikel 2 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen die Infrastrukturbetreiber</p> <p>a) die verfügbare Fahrwegkapazität wie in Artikel 26 der Richtlinie 2012/34/EU vorgeschrieben so effektiv wie möglich nutzen;</p> <p>b) den Nutzwert der durch die Eisenbahninfrastruktur ermöglichten Schienenverkehrsdienste für die Gesellschaft in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht maximieren;</p>	<p>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen die Infrastrukturbetreiber</p> <p>a) die verfügbare Fahrwegkapazität wie in Artikel 26 der Richtlinie 2012/34/EU vorgeschrieben so effektiv wie möglich nutzen, und zwar mit dem Ziel, den Anteil der Schiene sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr gemäß den Klimazielen der EU zu erhöhen;</p> <p>b) den Nutzwert der durch die Eisenbahninfrastruktur ermöglichten Schienenverkehrsdienste für die Gesellschaft in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht maximieren, insbesondere in den in ihren Bereich fallenden Gebieten mit schlechter Anbindung;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
c) ein nichtdiskriminierendes Management der Fahrwegkapazität und einen transparenten Zugang dazu — auch bei Bauarbeiten — gewährleisten, um einen fairen Wettbewerb zu unterstützen;	c) ein nichtdiskriminierendes Management der Fahrwegkapazität und einen transparenten Zugang dazu — auch bei Bauarbeiten — gewährleisten, um einen fairen Wettbewerb zu unterstützen;
d) einen nahtlosen netzübergreifenden Eisenbahnverkehr ermöglichen;	d) einen nahtlosen und pünktlichen netzübergreifenden Eisenbahnverkehr ermöglichen, der alle Gebiete der EU miteinander verbindet, indem die Beseitigung von Engpässen und betrieblichen Hindernissen angestrebt wird;
e) Transparenz in Bezug auf den Zustand und die Verfügbarkeit von Fahrwegkapazität gewährleisten;	e) Transparenz in Bezug auf den Zustand und die Verfügbarkeit von Fahrwegkapazität gewährleisten;
f) die Leistung der Eisenbahninfrastruktur und der Verkehrsdienste in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern aus dem Eisenbahnsektor überprüfen und verbessern;	f) die Leistung der Eisenbahninfrastruktur und der Verkehrsdienste in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern aus dem Eisenbahnsektor überprüfen und verbessern, einschließlich in ökologischer Hinsicht durch die Elektrifizierung von Strecken;
g) zur Umsetzung und Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beitragen.	g) zur Umsetzung und Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beitragen und dadurch den territorialen und sozialen Zusammenhalt sicherstellen und zugleich die Verankerung des Eisenbahnraums zu wettbewerbsfähigen Bedingungen in allen in ihren Bereich fallenden Gebieten, und nicht nur in Grenzgebieten, gewährleisten;

Änderung 10

Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 71, in dem die Kriterien und die standardisierten Methoden für die Berechnung und Anwendung der sozioökonomischen und ökologischen Kriterien dargelegt und die standardisierten und repräsentativen Datenquellen festgelegt werden. Die Kommission bezieht die Europäische Stelle für die internationale Zuweisung von Fahrwegkapazität in ihre Arbeit ein.

Begründung

Wichtig sind eine standardisierte Methode und Kriterien in der Union, insbesondere um grenzüberschreitende Lösungen zu ermöglichen. Dies schließt nicht aus, dass die Mitgliedstaaten die Gewichtung der Kriterien lokal anpassen können, wenn dies aufgrund lokaler Gegebenheiten aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Änderung 11

Artikel 11 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Vorbehaltlich des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Geschäftsführung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2012/34/EU können die Mitgliedstaaten dem Infrastrukturbetreiber auf der Grundlage der Leitstrategien für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU strategische Leitlinien vorgeben. Diese Leitlinien können insbesondere Folgendes abdecken/beinhalten:</p> <p>a) allgemeine Ziele der nationalen Eisenbahnpolitik, die für die strategische Kapazitätsplanung im Anwendungsbe- reich dieser Verordnung relevant sind;</p> <p>b) einen Ausblick auf den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen oder regionalen Pläne und Strategien und der Arbeitspläne der europäischen Verkehrskorridore gemäß Artikel 53 der [neuen TEN-V-Verordnung];</p> <p>c) allgemeine Anforderungen und Leitlinien für die Nutzung der Fahrwegkapazität, die der Infrastrukturbetreiber bei der strategischen Kapazitätsplanung berücksichtigen muss, insbesondere in Bezug auf stark ausgelastete und überlastete Fahrwege gemäß Artikel 21;</p> <p>d) einen Ausblick auf die geplante Entwicklung der Schienenverkehrsdienste im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Standpunkte der beteiligten regionalen oder lokalen Behörden. Die Mitgliedstaaten stimmen sich ab, um zwischen den jeweiligen strategischen Leitlinien, die sie gemäß diesem Absatz vorgeben, Kohärenz mit Blick auf die Unterstützung des Ausbaus grenzüberschreitender Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrsdienste sicherzustellen.</p>	<p>Vorbehaltlich des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Geschäftsführung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2012/34/EU können die Mitgliedstaaten dem Infrastrukturbetreiber auf der Grundlage der Leitstrategien für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU strategische Leitlinien vorgeben. Diese Leitlinien können insbesondere Folgendes abdecken/beinhalten:</p> <p>a) allgemeine Ziele der nationalen Eisenbahnpolitik, die für die strategische Kapazitätsplanung im Anwendungsbe- reich dieser Verordnung relevant sind;</p> <p>b) einen Ausblick auf den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen oder regionalen Pläne und Strategien und der Arbeitspläne der europäischen Verkehrskorridore gemäß Artikel 53 der [neuen TEN-V-Verordnung];</p> <p>c) allgemeine Anforderungen und Leitlinien für die Nutzung der Fahrwegkapazität, die der Infrastrukturbetreiber bei der strategischen Kapazitätsplanung berücksichtigen muss, insbesondere in Bezug auf stark ausgelastete und überlastete Fahrwege gemäß Artikel 21;</p> <p>d) einen Ausblick auf die geplante Entwicklung der Schienenverkehrsdienste im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der Standpunkte der beteiligten regionalen oder lokalen Behörden. Die Mitgliedstaaten stimmen sich ab, um zwischen den jeweiligen strategischen Leitlinien, die sie gemäß diesem Absatz vorgeben, Kohärenz mit Blick auf die Unterstützung des Ausbaus grenzüberschreitender Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrsdienste sicherzustellen.</p>

Begründung

Aufgrund der allgemeinen Beförderungspflicht im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betreiben die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Verkehrsdienste. Ihre Standpunkte sollten deshalb auf jeden Fall und nicht nur gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (COM(2023) 445)

Änderung 12

Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Als interessante Lösung haben sich Europäische Modulare Systeme (EMS) erwiesen, die umfassend genutzt und erprobt wurden und die Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz des Verkehrs verbessert und gleichzeitig die Straßenverkehrssicherheit und den Schutz der Infrastruktur gewährleistet haben, da sie auf geeignete Teile des Straßennetzes beschränkt sind. Angesichts der nationalen Besonderheiten, der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen, des unterschiedlichen Beförderungsbedarfs und der unterschiedlichen Verkehrsinfrastrukturkapazitäten sind die Mitgliedstaaten am besten in der Lage, den Einsatz von EMS in ihrem Hoheitsgebiet zu bewerten und zu genehmigen. Gleichzeitig ist es zur Ausweitung der positiven sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Nutzung von EMS von entscheidender Bedeutung, dass unnötige Hindernisse für deren Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen benachbarten Mitgliedstaaten, die den Betrieb solcher Fahrzeugkombinationen in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, beseitigt werden, ohne die Anzahl der überquerten Grenzen zu beschränken, sofern die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen für EMS, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet festgelegt wurden, eingehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im grenzüberschreitenden Betrieb genutzte EMS die in den betreffenden Mitgliedstaaten für EMS geltenden gemeinsamen niedrigsten Grenzwerte für Gewichte und Abmessungen einhalten. Im Interesse von Betriebssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit sollten gemeinsame Bedingungen für den Verkehr von EMS im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, einschließlich klarer Angaben zu den Gewichten und Abmessungen von EMS und den Teilen des Straßennetzes, die mit den Spezifikationen für solche Fahrzeuge kompatibel sind, sowie für die Überwachung der Auswirkungen der Nutzung von EMS auf die Straßenverkehrssicherheit, die Straßeninfrastruktur und das Zusammenwirken der Verkehrsträger hat, sowie der Umweltauswirkungen der Europäischen Modulare Systeme auf das Verkehrssystem, einschließlich der Auswirkungen auf die Aufteilung der jeweiligen Verkehrsträger festgelegt werden.</p>	<p>Als interessante Lösung haben sich Europäische Modulare Systeme (EMS) erwiesen, die umfassend genutzt und erprobt wurden und die Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz des Verkehrs verbessert und gleichzeitig die Straßenverkehrssicherheit und den Schutz der Infrastruktur gewährleistet haben, da sie auf geeignete Teile des Straßennetzes beschränkt sind. Angesichts der nationalen und regionalen Besonderheiten, der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen, des unterschiedlichen Beförderungsbedarfs und der unterschiedlichen Verkehrsinfrastrukturkapazitäten sind die Mitgliedstaaten am besten in der Lage, den Einsatz von EMS in ihrem Hoheitsgebiet zu bewerten und zu genehmigen. Diese Bewertung muss in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Gebietskörperschaften erfolgen, insbesondere wenn sie Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung und Instandhaltung der Straßeninfrastruktur innehaben. Die Auswirkungen auf die lokale und regionale Straßeninfrastruktur und die Straßenverkehrssicherheit müssen berücksichtigt werden. Insbesondere in jenen Regionen, deren Verkehrsinfrastruktur bedingt durch die Topografie zahlreiche kostenintensive und ohnedies hochbelastete Verkehrsanlagen aufweist, ist von einem Einsatz von EMS abzusehen. Gleichzeitig ist es zur Ausweitung der positiven sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Nutzung von EMS von entscheidender Bedeutung, dass unnötige Hindernisse für deren Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen benachbarten Mitgliedstaaten, die den Betrieb solcher Fahrzeugkombinationen in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, beseitigt werden, ohne die Anzahl der überquerten Grenzen zu beschränken, sofern die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen für EMS, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet festgelegt wurden, eingehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im grenzüberschreitenden Betrieb genutzte EMS die in den betreffenden Mitgliedstaaten für EMS geltenden gemeinsamen niedrigsten Grenzwerte für Gewichte und Abmessungen einhalten. Im Interesse von Betriebssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit sollten gemeinsame Bedingungen für den Verkehr von EMS im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, einschließlich klarer Angaben zu den Gewichten und Abmessungen von EMS und den Teilen des Straßennetzes, die mit den Spezifikationen für solche Fahrzeuge kompatibel sind, sowie für die Überwachung der Auswirkungen der Nutzung von EMS auf die Straßenverkehrssicherheit, die Straßeninfrastruktur und das Zusammenwirken der Verkehrsträger hat, sowie der Umweltauswirkungen der Europäischen Modulare Systeme auf das Verkehrssystem, einschließlich der Auswirkungen auf die Aufteilung der jeweiligen Verkehrsträger festgelegt werden.</p>

Begründung

EMS sowie die damit verbundenen Maßnahmen sind für Regionen, deren Verkehrsinfrastruktur bedingt durch die Topografie zahlreiche kostenintensive und ohnedies hochbelastete Verkehrsanlagen aufweist, völlig ungeeignet und daher strikt abzulehnen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmens für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten (COM (2023) 702)

Änderung 13

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs ist die Verfügbarkeit von Umschlagterminals unerlässlich. Unterstützungsmaßnahmen zur Steigerung der Terminalkapazität sollten jedoch nicht unter diese Richtlinie fallen, da sie in [Verweis auf die überarbeitete TEN-V-Verordnung einfügen, über die derzeit von den gesetzgebenden Organen verhandelt wird] enthalten sind.</p>	<p>Für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs ist die Verfügbarkeit von Umschlagterminals unerlässlich. Unterstützungsmaßnahmen zur Steigerung der Terminalkapazität sollten jedoch nicht unter diese Richtlinie fallen, da sie in [Verweis auf die überarbeitete TEN-V-Verordnung einfügen, über die derzeit von den gesetzgebenden Organen verhandelt wird] enthalten sind. Die Mittel für multimodale Terminals müssen jedoch im Nachfolgeprogramm zu der Fazilität „Connecting Europe“ nach 2027 aufgestockt werden.</p>

Begründung

Um die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf nachhaltigere und weniger schädliche Verkehrsträger zu gewährleisten, müssen die Kapazitäten multimodaler Terminals ausgebaut bzw. neue Kapazitäten geschaffen werden. In den letzten Jahren wurden nur wenige Projekte gefördert.

Änderung 14

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Inwieweit die sich aus der Richtlinie 92/106/EWG ergebenden Vorteile in Anspruch genommen werden können, hängt von den Beschränkungen der Streckenlänge bei den verschiedenen Teilen der Beförderung ab. Dieser Ansatz zur Definition von „Beförderungen im kombinierten Verkehr“ trägt nicht ausreichend dazu bei, das Ziel der Verringerung der externen Kosten zu erreichen, da er nicht zielgerichtet genug ist. Darüber hinaus spiegelt er die Bedingungen und Umstände in verschiedenen Regionen nicht objektiv wider und lässt die Merkmale der Umweltleistung der tatsächlichen Beförderung außer Acht, z. B. den Fahrzeugtyp und den verwendeten Kraftstoff. Daher sollte die gewährte Unterstützung nur für Beförderungen im intermodalen Verkehr gelten, die ausreichende Einsparungen bei den externen Kosten gewährleisten und eine optimierte Nutzung des Verkehrsnetzes ermöglichen. Um solche Beförderungen zu erfassen, sollte bei Beförderungen</p>	<p>Inwieweit die sich aus der Richtlinie 92/106/EWG ergebenden Vorteile in Anspruch genommen werden können, hängt von den Beschränkungen der Streckenlänge bei den verschiedenen Teilen der Beförderung ab. Dieser Ansatz zur Definition von „Beförderungen im kombinierten Verkehr“ trägt nicht ausreichend dazu bei, das Ziel der Verringerung der externen Kosten zu erreichen, da er nicht zielgerichtet genug ist. Darüber hinaus spiegelt er die Bedingungen und Umstände in verschiedenen Regionen, insbesondere in Regionen in Randlage und dünn besiedelten Regionen, nicht objektiv wider und lässt die Merkmale der Umweltleistung der tatsächlichen Beförderung außer Acht, z. B. den Fahrzeugtyp und den verwendeten Kraftstoff. Daher sollte die gewährte Unterstützung nur für Beförderungen im intermodalen Verkehr gelten, die ausreichende Einsparungen bei den externen Kosten gewährleisten und eine optimierte Nutzung des Verkehrsnetzes ermöglichen.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>im intermodalen Verkehr ein Schwellenwert für die Einsparungen bei externen Kosten festgelegt werden, der Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung, Verletzungen und Todesfälle, Lärm und Verkehrsüberlastung beinhaltet, um den Vergleich zu einer wirtschaftlich tragfähigen alternativen Beförderung im unimodalen Straßenverkehr ziehen zu können. Der Schwellenwert sollte allen Kombinationen von Verkehrsträgern zugutekommen und gleichzeitig sicherstellen, dass der Schienenverkehr, Binnenwasserstraßen und der Kurzstreckenseeverkehr einen wesentlichen Teil einer intermodalen Beförderung ausmachen. Darüber hinaus müssen bei der Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten die externen Kosten aller Bestandteile der Beförderung im intermodalen Verkehr berücksichtigt werden, um einen fairen Vergleich mit anderen Verkehrsoptionen zu ermöglichen.</p>	<p>Um solche Beförderungen zu erfassen, sollte bei Beförderungen im intermodalen Verkehr ein Schwellenwert für die Einsparungen bei externen Kosten festgelegt werden, der Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung, Verletzungen und Todesfälle, Lärm und Verkehrsüberlastung beinhaltet, um den Vergleich zu einer wirtschaftlich tragfähigen alternativen Beförderung im unimodalen Straßenverkehr ziehen zu können. Der Schwellenwert sollte allen Kombinationen von Verkehrsträgern zugutekommen und gleichzeitig sicherstellen, dass der Schienenverkehr, Binnenwasserstraßen und der Kurzstreckenseeverkehr einen wesentlichen Teil einer intermodalen Beförderung ausmachen. Darüber hinaus müssen bei der Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten die externen Kosten aller Bestandteile der Beförderung im intermodalen Verkehr berücksichtigt werden, um einen fairen Vergleich mit anderen Verkehrsoptionen zu ermöglichen.</p>

Änderung 15

Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Einige Mitgliedstaaten verfolgen eine nationale Politik zur Förderung des intermodalen Schienen-, Binnenschiffs- oder Kurzstreckenseeverkehrs, um die Kostendifferenz zwischen dem Straßenverkehr und alternativen Verkehrsoptionen zu verringern. Diese politischen Maßnahmen im Bereich der Verkehrsträger sind jedoch nicht immer zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern oder den benachbarten Mitgliedstaaten abgestimmt. Darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten keinerlei Unterstützungsmaßnahmen. Die durch unkoordinierte Vorgehensweise verursachte Fragmentierung schwächt die Wirksamkeit der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen und führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern und den Mitgliedstaaten. Daher sollten alle Mitgliedstaaten nationale Strategierahmen festlegen und umsetzen, um die Nutzung des intermodalen Verkehrs zu fördern, wobei das Potenzial jeder Kombination von Verkehrsträgern sowie die Wechselwirkungen aller Verkehrsträger umfassend zu berücksichtigen sind; Die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit und Relevanz der nationalen Maßnahmen regelmäßig neu bewerten.</p>	<p>Einige Mitgliedstaaten verfolgen eine nationale Politik zur Förderung des intermodalen Schienen-, Binnenschiffs- oder Kurzstreckenseeverkehrs, um die Kostendifferenz zwischen dem Straßenverkehr und alternativen Verkehrsoptionen zu verringern. Diese politischen Maßnahmen im Bereich der Verkehrsträger sind jedoch nicht immer zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern oder den benachbarten Mitgliedstaaten abgestimmt. Darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten keinerlei Unterstützungsmaßnahmen. Die durch unkoordinierte Vorgehensweise verursachte Fragmentierung schwächt die Wirksamkeit der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen und führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern und den Mitgliedstaaten. Daher sollten alle Mitgliedstaaten nationale Strategierahmen festlegen und umsetzen, um die Nutzung des intermodalen Verkehrs zu fördern, wobei das Potenzial jeder Kombination von Verkehrsträgern sowie die Wechselwirkungen aller Verkehrsträger umfassend und grenzübergreifend zu berücksichtigen sind, damit Grenzregionen keine Nachteile durch ihre Randlage erfahren. Auch der grenzüberschreitende intermodale Verkehr sollte nicht durch fehlende Abstimmung der nationalen Strategierahmen behindert werden; die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit und Relevanz der nationalen Maßnahmen regelmäßig neu bewerten.</p>

Änderung 16
Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Wenn es keine anderen Verbindungen als die Straße zwischen bestimmten Terminals oder in deren Nähe gibt, könnte eine „Starthilfe“ für die Eröffnung neuer intermodaler Verbindungen erforderlich sein, da die Nachfrage nach Diensten in der Anfangsphase möglicherweise nicht ausreicht, um die Rentabilität dieser Dienste zu gewährleisten.</p>	<p>Wenn es keine anderen Verbindungen als die Straße zwischen bestimmten Terminals oder in deren Nähe gibt, könnte eine „Starthilfe“ für die Eröffnung neuer intermodaler Verbindungen erforderlich sein, da die Nachfrage nach Diensten in der Anfangsphase möglicherweise nicht ausreicht, um die Rentabilität dieser Dienste zu gewährleisten. Daher sollte die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Modernisierung von Eisenbahnstrecken und multimodalen Terminals sowie bei der Unterstützung des Baus von Anschlussgleisen hervorgehoben werden.</p>

Begründung

Die Maßnahmen der Regionen, die den kombinierten Verkehr durch Investitionen in die multimodale Infrastruktur unterstützen, müssen herausgestellt werden.

Änderung 17
Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten können staatliche Beihilfen einführen, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Klimagesetzes zu erreichen, sofern diese Maßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können staatliche Beihilfen einführen, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Klimagesetzes zu erreichen, sofern diese Maßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Insbesondere müssen die Regelungen über staatliche Beihilfen für Eisenbahnunternehmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen ausgearbeitet werden.</p>

Begründung

Bei der künftigen Überarbeitung der Regelungen über staatliche Beihilfen für Eisenbahnunternehmen müssen die Ziele der Richtlinie über den kombinierten Verkehr berücksichtigt werden.

Änderung 18
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Entsprechende Rechtsvorschriften auf Unionsebene, die sich mit speziellen Situationen im intermodalen Verkehr befassen, können die Nutzung und Effizienz des intermodalen Verkehrs unterstützen. Für eine effiziente Nutzung der Terminalkapazitäten und der nicht straßengebundenen Kapazitäten ist es wichtig, dass der Betrieb von Terminals und der nicht straßengebundene Verkehr nicht durch vorübergehende Fahrbeschränkungen auf Teilstrecken auf der Straße behindert wird.</p>	<p>Entsprechende Rechtsvorschriften auf Unionsebene, die sich mit speziellen Situationen im intermodalen Verkehr befassen, können die Nutzung und Effizienz des intermodalen Verkehrs unterstützen. Für eine effiziente Nutzung der Terminalkapazitäten und der nicht straßengebundenen Kapazitäten ist es wichtig, dass Ausnahmen von vorübergehenden Fahrbeschränkungen auf Teilstrecken begrenzt werden, die zum nächstgelegenen geeigneten Terminal hin- oder von diesem wegführen.</p>

Begründung

Fahrbeschränkungen auf Teilstrecken der Straße gänzlich auszuschließen, ist keinesfalls zielführend. Vielmehr sollten Ausnahmen von diesen Beschränkungen auf das nächstgelegene geeignete Terminal beschränkt werden.

Änderung 19

Anhang Teil I

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
e) Planungs- und Pachtbedingungen für Grundstücke, die für die Entwicklung intermodaler Umschlagterminals geeignet sind.	e) Planungs- und Pachtbedingungen für Grundstücke, die für die Entwicklung intermodaler Umschlagterminals geeignet sind; f) die Wettbewerbslücke zwischen dem kombinierten Verkehr und dem Straßenverkehr mit Maßnahmen zur Unterstützung der Umschlagkosten.

Begründung

Durch diese Maßnahmen kann der kombinierte Verkehr in allen Phasen unterstützt und gefördert werden.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Effizienz und Nachhaltigkeit des Güterverkehrs zu verbessern. Dazu gilt es, den Schieneninfrastrukturbetrieb und den Kurzstreckenseeverkehr zu optimieren, stärkere Anreize für emissionsarme Lastkraftwagen für den Transport auf dem „letzten Kilometer“ und den intermodalen Kurzstreckenverkehr zu schaffen und bessere Informationen über Treibhausgasemissionen im Güterverkehr bereitzustellen, damit das Ziel einer höheren Effizienz des Verkehrs erreicht werden kann. Dies wird zur Verwirklichung des im europäischen Grünen Deal festgeschriebenen Ziels einer Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen um 90 % bis 2050 beitragen und zugleich gewährleisten, dass der EU-Binnenmarkt und die Wirtschaft weiter wachsen können und der territoriale Zusammenhalt gefördert wird;
- ist der Auffassung, dass im Interesse der Städte und Regionen in Europa bessere Anbindungen zwischen den Wohnorten der Menschen, den Produktionsstätten der Unternehmen und den Standorten logistischer Plattformen angestrebt werden müssen, um für gute Verkehrsdienstleistungen in ganz Europa zu sorgen;
- betont die Bedeutung strategischer Investitionen zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Fahrwegkapazitäten in der gesamten EU und zur Ermöglichung einer wirksamen Verkehrsverlagerung sowie der Schaffung effizienter und resilienter Verkehrsnetze; betont, dass einzelne Aspekte des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern angegangen werden müssen, um für faire Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsträger zu sorgen;
- verweist darauf, dass das Angebot an Schienenverkehrsdiensten ausgeweitet werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und Städte zu sichern, einen positiven Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und zur Umweltleistung zu erbringen, den territorialen Zusammenhalt der EU zu stärken und zugleich einer verkehrsbezogenen Ausgrenzung vorzubeugen. Einige Maßnahmen müssen jedoch verbessert werden, um die Probleme zu lösen, insbesondere in Bezug auf die zahlreichen Herausforderungen, mit denen der Schienenverkehr in Grenzregionen konfrontiert ist;
- betont, dass der Ausbau grenzübergreifender Eisenbahnverbindungen von entscheidender Bedeutung für die Förderung der regionalen Integration, der wirtschaftlichen Entwicklung und nachhaltiger Verkehrsalternativen ist und deshalb bei der umfassenden Infrastrukturplanung und politischen Initiativen vorrangig berücksichtigt werden sollte;
- ist der Ansicht, dass eine europäische Behörde/Regulierungsstelle für den Schienenverkehr eingerichtet werden muss, deren Ziel es ist, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Infrastrukturbetreibern sicherzustellen und die Effizienz des Schienenverkehrs in Europa zwischen den Mitgliedstaaten sowie einen fairen Wettbewerb, insbesondere im Güterverkehr zwischen mehreren Mitgliedstaaten, zu verbessern;
- ist davon überzeugt, dass die Interoperabilität des Schienenverkehrs in ganz Europa (und nicht nur in Mitteleuropa) verbessert werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Einführung der UIC-Spurweite, die einen sicheren, schnellen und wettbewerbsfähigen Schienenverkehr zwischen allen Regionen Europas ermöglicht;

8. betont, dass auch Anreize nötig sind, um ausgehend von den Interessen der Beteiligten, der Nutzer von Güterverkehrsdiensten und der finanziellen Möglichkeiten zur Schaffung solcher Anreize die Umstellung auf nachhaltige Verkehrsoptionen zu fördern. Das bedeutet, dass sich Optionen, die die Nachhaltigkeit des Verkehrssystems in Europa unterstützen, finanziell auszahlen müssen und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sowie die finanzielle Tragfähigkeit der Anreize sichergestellt werden müssen;

9. empfiehlt einen ganzheitlichen Ansatz für die Bildung im Verkehrssektor, der digitale Kompetenz, Nachhaltigkeit, Innovation und kontinuierliches Lernen umfasst. Ziel dieser Initiative ist es, maßgeschneiderte Programme zur digitalen Kompetenz für Beschäftigte der Verkehrsbranche, nachhaltigkeitsorientierte Bildungsmodule, die Einrichtung von Innovationszentren in regionalen Bildungseinrichtungen und das Eintreten für kontinuierliche Lernmöglichkeiten in der Verkehrsbranche zu integrieren. Durch die Förderung einer Kultur der Anpassungsfähigkeit, Innovation und umweltbewussten Praktiken wird mit dieser konsolidierten Änderung sichergestellt, dass die Beschäftigten der Verkehrsbranche mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattet sind, um die sich wandelnden Herausforderungen zu bewältigen und zu den Nachhaltigkeitszielen der Europäischen Union beizutragen;

10. ist der Auffassung, dass die Förderung eines effizienten Eisenbahnsystems auf europäischer Ebene unverzichtbar ist, um die Nachhaltigkeit der Verkehrssysteme in Europa zu gewährleisten, was aufgrund ökologischer und energetischer Zwänge eine erhebliche Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene erfordert, auch um die strategische Abhängigkeit von unzuverlässigen Energielieferanten (fossile Kraftstoffe) zu verringern;

11. ist auch davon überzeugt, dass Europa Schienenverkehrskapazitäten für den künftigen Bedarf bereitstellen muss, vor allem im Kernnetz. Dazu sollten bei Verkehrsprognosen zur Unterstützung der Infrastrukturentwicklung die Ziele der EU-Politik für eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und den Seeverkehr berücksichtigt und nicht nur der steigenden Nachfrage im Schienengüterverkehr aufgrund des weltweiten Wirtschaftswachstums Rechnung getragen werden;

12. ist der Auffassung, dass die Wettbewerbsfähigkeit des intermodalen Güterverkehrs verbessert werden muss, um den Güterverkehr nachhaltiger und wettbewerbsfähiger zu machen. Wir brauchen eine bestmögliche Verknüpfung der geltenden Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr und des Pakets zur Ökologisierung des Güterverkehrs, sodass die Güterverkehrsbranche dabei unterstützt wird, ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu leisten;

13. spricht sich für den Unterstützungsrahmen für den intermodalen Verkehr aus, einschließlich geeigneter ordnungspolitischer und wirtschaftlicher Maßnahmen, da dies ein logischer Schritt in die richtige Richtung ist, den Anteil nachhaltigerer Verkehrsträger (Schiene, See- und Binnenschifffahrt) im Güterverkehr in Europa zu erhöhen, um die Treibhausgasemissionen und sonstige negative externe Effekte im Interesse eines nachhaltigeren Verkehrssystems zu verringern; ist jedoch der Ansicht, dass das Paket nicht nur konkrete Angaben zu Berechnung, Nachweis und Kontrolle der eingesparten externen Kosten vorlegen muss, sondern auch detailliertere und konkretere Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels enthalten oder Verbesserungen in anderen Politikbereichen der EU vorschlagen könnte, um mehr finanzielle Unterstützung für Schienen- und multimodale Plattformen zu sichern, zumindest bis eine erhebliche Verkehrsverlagerung im Güterverkehr erreicht ist. Das Paket sollte keinesfalls die auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken des intermodalen Güterverkehrs auf der Grundlage von Einsparungen bei den externen Kosten erleichtern. Hierfür sollte wie bisher auf nächstgelegene Terminals verwiesen werden. Stattdessen sollten steuerliche und sonstige Anreize für den Betrieb des Schienengüterverkehrs und intermodaler Plattformen integriert werden, wie z. B. Maßnahmen zur Förderung der Umschlagkosten zwischen dem Straßenverkehr und einem Verkehrsträger mit geringeren negativen externen Effekten;

14. stellt fest, dass eine Ladeinheit, z. B. ein Container, bei der intermodalen Beförderung unter Einsatz verschiedener Verkehrsträger (Lastwagen, Zug, Schiff, Flugzeug) befördert werden sollte. Der kombinierte Güterverkehr ist eine Form der intermodalen Beförderung, bei der die Flexibilität des Straßengütertransports, der für die erste/letzte Teilstrecke weiterhin zum Einsatz kommt, um sicherzustellen, dass jede Stadt und Region in Europa erreicht werden kann, mit der Umweltverträglichkeit des Schienenverkehrs, der Binnenschifffahrt oder des Kurzstreckenseeverkehrs auf der Hauptstrecke kombiniert wird;

15. fordert die EU-Organe auf, geografisch und demografisch benachteiligten Gebieten, wie Inselgebieten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da ihre Lage sowohl Einschränkungen bei der Infrastruktur als auch bei den Möglichkeiten zur Anpassung ihrer Warentransport- und -verteilungssysteme mit sich bringt;

16. vertritt die Auffassung, dass Europa Standards, Förderregeln und wirksame steuerliche Instrumente zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks und anderer externer Kosten der gesamten intermodalen Beförderung von Waren weiterentwickeln muss. Ferner müssen diese Informationen langfristig den Nutzer erreichen;

17. gibt zu bedenken, dass ein weiterer wichtiger Aspekt darin besteht, dass Schienen- und intermodale Plattformen bei der Zuweisung von Kapazitäten in letzter Minute flexibel sein müssen, damit bei Anträgen auf Fahrwegkapazität von Eisenbahnunternehmen auf rasche Veränderungen der Marktnachfrage reagiert werden kann und so eine Dienstleistung erbracht wird, die besser mit der Flexibilität des reinen Straßengüterverkehrs konkurrieren kann. Zu diesem Zweck sollten Schienen- und multimodale Plattforminfrastrukturen mit den erforderlichen Reservekapazitäten ausgestattet werden;
18. vertritt die Auffassung, dass Europa für den Güterverkehr über die längsten Strecken wettbewerbsfähigere Alternativen auf der Schiene benötigt und es nicht sinnvoll ist, den Straßengüterverkehr auf einigen mittleren und langen Strecken zu fördern, auch nicht mit emissionsarmen schweren Nutzfahrzeugen, da emissionsarme Fahrzeuge mindestens dieselben Stau- und Sicherheitsprobleme verursachen wie andere Fahrzeuge. Ein Reverse Modal Shift ist zu vermeiden;
19. weist darauf hin, dass es richtig ist, als Ausgleich für die Größe und das Gewicht emissionsfreier Technologien längere schwere Nutzfahrzeuge zuzulassen, dass jedoch die Straßenverkehrssicherheit gewahrt werden muss, indem es den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gestattet ist, die Benutzung bestimmter Straßen durch schwere Nutzfahrzeuge zu regeln, ohne den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen einzuschränken oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unangemessen zu behindern;
20. betont, dass die zunehmende Größe und das zunehmende Gewicht von Lastkraftwagen erhebliche Herausforderungen und Kosten für die Regionen und Städte mit sich bringen kann und erhebliche Anpassungen ihrer Straßeninfrastruktur erforderlich macht, damit größere Fahrzeuge dort verkehren können und das erhöhte Unfallrisiko gemindert wird;
21. ist der Auffassung, dass Europa für die Finanzierungsfazilität „Connecting Europe“ eine neue Strategie mit moderner Planung benötigt, die zur Verbesserung der Investitionen in ganz Europa und damit zu einer besseren Leistung und Kombination der verschiedenen Verkehrsträger mit Blick auf die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit beitragen kann. In Bezug darauf sollte den oben beschriebenen Bedenken hinsichtlich der Interoperabilität und der Kapazität der Schieneninfrastruktur Rechnung getragen werden. Für multimodale Terminals sollten mehr Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ bereitgestellt werden.

Brüssel, den 1. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/1979

18.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Risikomanagement und Marktregulierung: Instrumente zur Stärkung der Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft

(C/2024/1979)

Berichterstatter: Nicola CAPUTO (IT/RENEW Europe), Regionalminister, Kampanien

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Aktuelle Lage und künftige Herausforderungen

- weist darauf hin**, dass seit etwa 35 Jahren die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und nachträgliche Ausgleichszahlungen bei Schadensereignissen dazu beigetragen haben, die Auswirkungen zahlreicher Risikofaktoren für die Landwirte in Europa zu kompensieren oder abzumildern und so die Widerstandsfähigkeit der ländlichen Gebiete der Union zu stärken. Für Schäden an Kulturpflanzen und Nutztieren sind zeitnah Entschädigungsregelungen erforderlich, wobei die die gesamten wirtschaftlichen Auswirkungen einschließlich der Kollateralschäden für die Produktionskapazitäten zu berücksichtigen sind;
- empfiehlt**, EU-weite Leitlinien für Entschädigungen bei Sach- und Personenschäden zu entwickeln. Dazu gehört die Übertragung der administrativen Zuständigkeiten auf öffentliche Einrichtungen und die Sicherstellung, dass geringqualifizierte Personen, die oft in verarmten und abgelegenen Gebieten leben, einen gleichberechtigten Zugang zu den vorhandenen Möglichkeiten haben;
- vertritt die Ansicht**, dass es an der Zeit ist, ein neues Modell zur Unterstützung des Primärsektors mit öffentlichen Mitteln aufzubauen, das auf positiven externen Effekten basiert und zunehmend territorial und nicht mehr sektoral ausgerichtet ist, da der Schutz für die Landwirte immer weiter abgenommen hat. Dieser Schritt ist unerlässlich, um dem fortschreitenden Rückgang des Schutzniveaus für Landwirte entgegenzuwirken. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen der Berggebiete, der weniger entwickelten Regionen und der umweltfreundlichen extensiven Viehhaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In verschiedenen Gebieten der EU kommt es verstärkt zu Schließungen landwirtschaftlicher Betriebe, was mit der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen und einem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche einhergeht. Dies betrifft insbesondere kleine Höfe und/oder Viehzuchtbetriebe, die das sozioökonomische Rückgrat der ländlichen Gebiete in der EU bilden und für den Schutz der Landschaft vor schweren und großen Bränden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Bodenerosion von strategischer Bedeutung sind;
- ist davon überzeugt**, dass der zentrale, allerdings häufig unterschätzte Punkt die neu aufkommenden Bedürfnisse und Herausforderungen der Betriebe, der ländlichen und abgelegenen Gebiete sowie der Bürger sind (unter anderem im Zusammenhang mit der Entvölkerung, der Abwanderung von Fachkräften und dem Generationswechsel in der Landwirtschaft), die zweifellos eine Reform der nächsten GAP auslösen und vorantreiben werden. Dabei sollten Junglandwirte und Modelle des landwirtschaftlichen Familienbetriebs stärker berücksichtigt und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors weiter gestärkt werden. Zu den neuen Erfordernissen und Herausforderungen gehört insbesondere die ausgeprägte Ungleichheit der EU-Landwirte gegenüber Landwirten aus Drittstaaten in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Verbraucher im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Dieser Umstand benachteiligt die Landwirte aus der EU im internationalen Handel und kann mangels ausreichender Möglichkeiten der Rückverfolgbarkeit und Information zu schweren Störungen im Lebensmittelsektor, zur Irreführung der Verbraucher und zu Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte führen. Im Rahmen dieser Reform müssen die besonderen Herausforderungen angegangen werden, mit denen Berggebiete, weniger entwickelte Regionen und die traditionelle und umweltfreundliche extensive Tierhaltung konfrontiert sind;
- ist der Auffassung**, dass im Primärsektor im Bereich der gewerblichen Fischerei dringend bestimmte Fischereifahrzeuge, konkret kleine Holzkutter der Schleppnetzfischerei, abgewrackt und ersetzt werden müssen, da es keine Fachleute gibt, die diese reparieren, und auch keine Versicherungsgesellschaften, die die Risiken dieser kleinen älteren Fischereifahrzeuge aus Holz versichern. Durch öffentliche Maßnahmen, die darauf abzielen, die Fischereifahrzeuge und -tätigkeiten kleiner Betriebe zu modernisieren und nachhaltiger zu gestalten, können angemessene Einkommen im Primärsektor der Nahrungsmittelproduktion ermöglicht werden.

6. **weist darauf hin**, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung 2022/2829 (RSP) ⁽¹⁾ vom 15. September 2022 die EU aufgefordert hat, ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und vor allem zur Bewältigung seiner Folgen zu verstärken;
7. **erinnert daran**, dass das Thema Risikomanagement erst in den letzten Jahrzehnten Eingang in die europäische Debatte über die GAP gefunden hat und mit dem „Gesundheitscheck“ (Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽²⁾) auch in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen worden ist. Diese Verordnung ermöglichte es den Mitgliedstaaten erstmals, einen Teil der für Direktzahlungen vorgesehenen Finanzmittel für zweierlei Formen der Absicherung der Landwirte zu verwenden, nämlich für Versicherungen und für Fonds auf Gegenseitigkeit zur Deckung von Ertragsschäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, Pflanzenkrankheiten, Tierseuchen und Umweltkatastrophen;
8. **ist davon überzeugt**, dass der Verzicht auf den Schutz und die Erhaltung der Agrarlandschaften und des agrargeprägten Landschaftsmosaiks in der EU sowie die Flächenaufgabe in stark brand- und erosionsgefährdeten Gebieten zur Schließung landwirtschaftlicher Betriebe und dadurch zu größeren Risiken und Verlusten an biologischer Vielfalt führen. Daraus ergibt sich die strategische Bedeutung des Schutzes und der Neubelebung dieser Agrarlandschaften;
9. **weist darauf hin**, dass der AdR unlängst eine Stellungnahme zum Thema „Krisenvorsorge und Krisenbewältigung: die Resilienz der Union und ihrer Regionen und Städte stärken“ ⁽³⁾ verabschiedet hat. Darin heißt es, dass Europa sich durch eine Reform seiner Interventionsstrukturen und seiner Rechtsvorschriften frühzeitig darauf vorbereiten muss, unvorhersehbare und schwere Krisen wirtschaftlich, sozial und politisch zu bewältigen. In diesem Sinne ist es von großer strategischer Bedeutung, dass die EU angesichts der derzeitigen internationalen Lebensmittelmärkte und ihrer Trends ihre Nahrungsmittelsouveränität erhält bzw. nicht weiter einbüßt. Zu diesem Zweck sind dringend weitere Maßnahmen erforderlich wie die praktische Umsetzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in den verschiedenen Branchen und Märkten sowie in Bezug auf die Nachfrage und das Angebot an hochwertigen, gesunden und regionalen Lebensmitteln;
10. **ist der Ansicht**, dass die derzeitige Klimaentwicklung mittlerweile zu einem strukturellen Problem geworden ist. Zwar führen auch Kriege und Epidemien zu — mitunter schweren — Krisen, allerdings treten sie nur sporadisch auf und sind unvorhersehbar;
11. **betont**, dass der Klimawandel mit einem konkreten öffentlichen Interventionsmodell angegangen werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Binnengebiete in der EU zu stärken;
12. **fordert** die Aufstellung eines neuen theoretischen Referenzmodells, um den richtigen Ansatz für die Steuerung des Einkommensrisikos im Agrarsektor und für die Widerstandsfähigkeit der ländlichen Gebiete in der EU zu finden; Dieser Ansatz soll auf einem Instrumentarium fußen, in dem private Maßnahmen und Instrumente mit den bestehenden öffentlichen Maßnahmen kombiniert werden können;

Vorschlag für politische Maßnahmen

13. **weist darauf hin**, dass das zentrale Problem darin besteht, das wirtschaftliche Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe und damit der ländlichen und abgelegenen Gebiete sicherzustellen. Zu diesem Zweck muss die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Landwirte gegenüber den immer häufigeren und heftigeren katastrophalen Wetterereignissen und außergewöhnlichen Marktkrisen und deren Auswirkungen auf die Produktions- und Wirtschaftskapazität der Landwirte in der EU gestärkt werden;
14. **ist der Ansicht**, dass die Grundfesten des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ins Wanken gerieten, wenn die EU angesichts dieser Aussichten nicht vorbereitet wäre;
15. **ist fest davon überzeugt**, dass heute ein neues politisches Interventionsmodell entwickelt werden muss, um sowohl im Vorfeld als auch im Nachhinein wirksam auf Änderungen der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU reagieren zu können, da ein Ausbleiben eines solchen Modells der Aufgabe der Ziele der GAP in Bezug auf den Schutz der Umwelt, der Landschaft, der biologischen Vielfalt und des Tierschutzes gleichkäme;
16. **fordert** angesichts der derzeitigen schweren Krise in diesem Sektor eine Vertiefung der Debatte über mögliche Korrekturmaßnahmen im Rahmen der GAP. Außerdem muss sich der AdR in der aktuellen Debatte über die Überprüfung des EU-Haushalts mehr als bisher als starker und angesehener Akteur der Agrarpolitik positionieren;

⁽¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu den Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels (2022/2829 (RSP)) (Abl. C 125 vom 5.4.2023, S. 135), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0330_DE.html.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Abl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009R0073>.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Krisenvorsorge und Krisenbewältigung: die Resilienz der Union und ihrer Regionen und Städte stärken (Abl. C 257 vom 21.7.2023, S. 6).

17. **fordert** die Europäische Kommission zur Zusammenarbeit und zu größtmöglicher Flexibilität **auf**, auch im Rahmen der derzeitigen Agrarpolitik und der bereits verfügbaren Instrumente. Die Instrumente zur Reaktion auf Klimakrisen wie extreme Waldbrände und Überschwemmungen müssen gestärkt werden, denn diese Krisen beeinträchtigen die Produktionskapazitäten der Landwirte, insbesondere der kleineren Betriebe; **befürwortet** eine größere Rolle für die Instrumente zur Reaktion auf künftige Klimakrisen, die auch im Rahmen des Dokuments über den strategischen Dialog über die Zukunft der GAP erörtert werden sollte;

18. **ist der Ansicht**, dass in Anbetracht des Ausmaßes der Schäden erhebliche Mittel zur Entschädigung für den Verlust von Pflanzen und Tieren und zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur benötigt werden. Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und dringende Hilfsmaßnahmen konzipieren, um die Folgen von Naturkatastrophen so weit wie möglich abzumildern. Da auch weiterhin mit solchen Phänomenen zu rechnen ist, sollte einer eingehenden Diskussion über die einschlägigen EU-Instrumente Vorrang eingeräumt werden;

19. **fordert** die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten **auf**, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027 unverzüglich ernsthafte und eingehende Überlegungen zu den Instrumenten anzustellen, mit denen die EU den Landwirten konkret, angemessen und zeitnah helfen kann, wenn sie Schäden durch Naturkatastrophen erleiden. Diese treten leider immer häufiger auf und verursachen schwere Schäden für die Wirtschaft, das Sozialgefüge und die landwirtschaftliche Erzeugung, wodurch die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung gefährdet wird;

20. **hofft**, dass dieser Vorschlag durch die Berücksichtigung der Anliegen und Standpunkte aller Fraktionen des AdR in der Vorbereitungsphase zu einer grundlegenden Änderung der Instrumente beiträgt, die den Landwirten in Europa zur Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Resilienz zur Verfügung gestellt werden;

21. **hält** Synergien mit der Kohäsionspolitik **für erforderlich**, wobei zunächst die einzelnen Gebiete (Regionen und Gemeinden) in der EU hinsichtlich des Auftretens extremer Wetterereignisse mit entsprechenden wirtschaftlichen Krisen klar abgegrenzt werden müssen;

22. **schlägt vor**, ein europäisches System zur Kartierung sowohl der Risiken systemischer extremer Wetterereignisse (z. B. Dürren und Überschwemmungen) als auch anderer möglicher Risiken für die Lebensfähigkeit der Betriebe zu schaffen. Mit dieser Kartierung könnten die laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) am Anzeiger für regionale und lokale Schwachstellen ergänzt werden;

23. **schlägt vor**, neben zusätzlichen Finanzmitteln für die GAP ein völlig neues Konzept zu entwerfen, mit dem wirksamer und schneller auf die Bedürfnisse der Landwirte und der einzelnen ländlichen Gebiete in der EU reagiert werden kann;

24. **ist der Auffassung**, dass die Einführung eines neuen Konzepts für eine wirksamere und schnellere Ausschöpfung der vorhandenen öffentlichen Finanzmittel der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Landwirte in der EU unmittelbar und in exponentieller Weise zugutekäme. Dadurch würden insbesondere Gebiete und Waldflächen in marginalen Regionen geschützt, in denen kleine Betriebe vorherrschen, die ohne Hilfsmaßnahmen den neuen Klimaszenarien schutzlos ausgeliefert wären und Gefahr laufen, aufgegeben zu werden. In diesen Gebieten sind landwirtschaftliche Familienbetriebe für den Erhalt gesunder Wälder und Forste sowie der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung;

25. **erkennt** die entscheidende Rolle **an**, die Berggebiete, weniger entwickelte Regionen und die traditionelle und umweltfreundliche extensive Viehhaltung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts spielen. Diese Regionen tragen erheblich zum Kulturerbe und zu nachhaltigen Verfahren bei, die für die langfristige Resilienz der Landwirtschaft in der EU unverzichtbar sind. Der Ausschuss fordert daher gezielte politische Maßnahmen und Unterstützungsmechanismen zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen, mit denen die Landwirte in diesen Gebieten konfrontiert sind. Dabei muss sichergestellt werden, dass traditionelle, ökologisch nachhaltige Verfahren in der Landwirtschaft erhalten werden;

26. **ist der Ansicht**, dass Kleinlandwirte trotz ihrer Tätigkeit in der Viehhaltung mit Schwerpunkt auf Rinderzucht Schwierigkeiten haben, wirksam auf EU-Mittel und -Finanzhilfen zuzugreifen und diese zu nutzen. Herausforderungen wie komplexe Antragsverfahren, übermäßige Bürokratie und strenge Dokumentationsanforderungen führen zu niedrigeren Beteiligungsquoten, weniger erfolgreichen Anträgen und einer geringeren Mittelnutzung. Die Vereinfachung des Zugangs zur EU-Unterstützung durch den Abbau administrativer Hürden und die Unterstützung vor Ort könnten die Situation erheblich verbessern und eine bessere Nutzung der Mittel im lokalen Agrarsektor fördern;

27. **weist darauf hin**, dass neben direkten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Risikomanagement weitere Dinge notwendig sind, damit Landwirte und ihre Familien in den ländlichen Gebieten leben. Dazu gehören eine Mindestlebensqualität, einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen wie u. a. Bildung und Gesundheit, Aufbau einer angemessenen Telekommunikationsinfrastruktur sowie Möglichkeiten für Freizeit und Kultur. Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in Gebieten mit hohem Risiko der Entvölkerung sollten auch als Teil eines neuen, notwendigen Paradigmas des Ressourceneinsatzes betrachtet werden;

28. **vertritt die Ansicht**, dass in dem Maße, wie die Landwirtschaft für den Erhalt der biologischen Vielfalt in den Regionen von entscheidender Bedeutung ist, auch die Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Erhalt der biologischen Vielfalt der Meere geht. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, auch mögliche Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischbestände zu entwickeln und zu unterstützen. Auch für die Aquakultur müssen die Auswirkungen des Klimawandels angesichts der komplexen Vielfalt der Produktionsverfahren, der eingesetzten Technologien, der Arten, der geografischen Lage und der Umweltbedingungen vor Ort bewertet werden;

29. **regt an**, auch zur stabilen wirtschaftlichen Führung von Fischerei- und Aquakulturbetrieben innovative Instrumente für das Risikomanagement zu schaffen, da die bisher eingesetzten Managementinstrumente unzureichend sind, um den Fischereisektor ökologisch nachhaltig zu gestalten;

30. **vertritt die Auffassung**, dass folgende Aspekte zu den politischen Prioritäten gehören sollten:

- Bewältigung von Klima- und Energiekrisen und ihrer sozialen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, Regionen, Provinzen und Gemeinden;
- Aufbau widerstandsfähiger Gemeinschaften mit Ex-ante-Maßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Gebiete zugeschnitten sind und deren Vulnerabilitätsindex berücksichtigen, einschließlich der Schaffung eines Warnsystems für Klima-, Umwelt-, Gesundheits- und Marktkrisen;
- Stärkung des territorialen Zusammenhalts der EU durch eine wirksame Verflechtung von Randgebieten und stadtnahen Regionen. Jede Region muss eigenverantwortlich ihre Interventionsprioritäten festlegen können, während die EU die Verantwortung für ein Finanzsystem übernehmen muss, mit dem diese Gebiete im Falle größerer wirtschaftlicher und sozialer Krisen als Folge extremer Wetterereignisse und außergewöhnlicher Marktbedingungen zentral unterstützt werden können;

31. **schlägt** die Einführung von Risikomanagementinstrumenten für den Schutz und die Pflege der zunehmend verschwindenden und von extremen Naturereignissen betroffenen Agrarlandschaften in der EU **vor**. Diese Agrarlandschaften ermöglichen die Stabilisierung und den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit und verhindern, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in diesen Gebieten aufgegeben wird. Sie tragen zu dynamischen und widerstandsfähigen landwirtschaftlichen Gemeinden und zum Verbrauch gesunder Lebensmittel in der EU bei;

Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie strategische Relevanz

32. **weist darauf hin**, dass die meisten EU-Länder beim Risikomanagement vorwiegend auf Versicherungsinstrumente setzen, die sich als wenig wirksam erwiesen haben; bekräftigt daher seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass Versicherungsregelungen für die Einkommen eher den Versicherungsunternehmen als den Landwirten zugutekommen und für die Steuerzahler kostspielig sind. Das in den Vereinigten Staaten und Kanada eingeführte Versicherungssystem sollte in einer Studie untersucht und bewertet werden;

33. **weist darauf hin**, dass in den letzten drei Jahren Tausende von landwirtschaftlichen Betrieben aufgegeben haben, weil es in der EU kein wirksames Sicherheitsnetz gibt, um die Einkommen im Agrarsektor wirksam zu schützen und damit die Landwirte und Bewohner in den ländlichen Gebieten zu halten, wie das angesichts der in den letzten Jahrzehnten beispiellosen Klimakrisen und daraus folgenden Marktkrisen nötig wäre;

34. **stellt fest**, dass Studien des JRC zeigen, dass sich die durch Katastrophen verursachten Schäden auf durchschnittlich rund acht Milliarden Euro pro Jahr belaufen. Diese Zahl dürfte in den kommenden Jahren noch steigen, da sich die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen, der aus Sicht des Primärsektors und der ländlichen Gebiete gerade durch häufigere und schwerere Naturkatastrophen äußerst gefährlich wird;

35. **unterstreicht**, dass diese Stellungnahme daher nicht darauf abzielt, ein Interventionssystem anzutasten, das der Abdeckung von Risiken dient und das mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) (Artikel 37 bis 39) erstmals im Rahmen der GAP eingeführt wurde;

36. **weist darauf hin**, dass die derzeitige Krisenreserve sich gerade auch in jüngster Zeit (Juni 2023) als unzureichend erwiesen hat, um den Landwirten und den Gebieten in der EU rechtzeitig und angemessen zu helfen. Die bereitgestellten Mittel deckten weniger als 5 % der Schäden ab, die den Landwirten und Gebieten entstanden waren;

37. **weist darauf hin**, dass weitere Schritte erforderlich sind, da dieser Ansatz für den Klimawandel nicht ausreicht. Er ist nichts weiter als eine Verschwendung finanzieller Mittel, da die Konzipierung der Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel völlig unzureichend ist;

(*) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

38. **fordert** die Kommission **auf**, angesichts dieser mittlerweile schon als strukturell anzusehenden Widrigkeiten die Mittel aus der Krisenreserve effizienter zu nutzen und einen Mechanismus zur Mobilisierung verfügbarer Ressourcen zu schaffen, um den Landwirten und den ländlichen Gebieten der EU konkrete und wirksame Lösungen bieten zu können. Sie brauchen auch über die derzeitige Mittelzuweisung hinaus zusätzliche Finanzmittel zur Bewältigung extremer Wetterereignisse;

39. **ist der Ansicht**, dass die verfügbaren Instrumente (einschließlich der Investmentfonds und des Krisenfonds) nicht mit der Mittelknappheit zusammenpassen. Er hält daher eine erhebliche Aufstockung der Haushaltsreserve sowie eine Diversifizierung der verfügbaren Instrumente für erforderlich;

40. **ruft** die EU-Organe, die Mitgliedstaaten und die Regionen **dazu auf**, den neuen Ansatz für das Risikomanagement zu prüfen, denn die Landwirtschaft in Europa steht am Scheideweg: Es ist an der Zeit, angemessene und konkrete Antworten zu geben und den Landwirten dabei zu helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus den laufenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit ergeben.

Brüssel, den 31. Januar 2024

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*

Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/1977

18.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Grüner Deal und Gesundheit

(C/2024/1977)

Berichterstatter: Juan Manuel MORENO BONILLA (ES/EVP), Präsident der Regionalregierung von Andalusien
--

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einleitende Bemerkungen: Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die menschliche Gesundheit

1. hebt die **fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse** darüber hervor, wie sich veränderte Temperaturen und Niederschläge sowie Veränderungen der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme auf die soziale, körperliche und geistige Gesundheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger auswirken. Das bedeutet, dass es zu immer häufigeren und heftigeren extremen Wetterereignissen (wie Dürren und Überschwemmungen, Tropen- und Wirbelstürmen), Umweltverschmutzungen und indirekt zu Änderungen der Landnutzung kommen wird;
2. hebt hervor, dass der Klimawandel ganz wesentlich die Belastungen und Risiken für die Ökosysteme, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft sowohl für den Einzelnen als auch für ganz Europa erhöht. Mit dem Grünen Deal als Grundlage müssen die Herausforderungen angegangen, die Chancen genutzt und das eigentliche Ziel des grünen Wandels, nämlich ein klimaneutrales Europa, verwirklicht werden;
3. unterstreicht, dass laut der Erklärung zu Klimawandel und Gesundheit, die auf der 28. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Dubai (COP 28) angenommen wurde, die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und Gesundheit angegangen werden müssen. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien darin, gesundheitliche Erwägungen besser in die Klimapolitik und Klimaschutzbelange verstärkt in gesundheitspolitische Programme einzubeziehen;
4. weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die menschliche Gesundheit dringend angegangen werden müssen; unterstreicht die zentrale Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere in weniger entwickelten Regionen und Gebieten in äußerster Randlage, wenn es darum geht, gesundheitliche Ungleichheiten bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Auswirkungen und/oder Anpassung daran und beim Zugang zur Gesundheitsversorgung gezielt abzubauen sowie widerstandsfähige Gesundheitssysteme und den Zugang zu Trinkwasser und angemessener Ernährung zu gewährleisten;
5. verweist auf Prognosen, wonach sich die Anzahl der **Hitzetage** in allen europäischen Regionen mindestens verdoppeln und in vielen Regionen dramatisch zunehmen wird. Dieses Phänomen führt nicht nur zu Todesfällen aufgrund von **Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen**, sondern auch zum vermehrten Auftreten von hitzebedingter Erschöpfung, Übelkeit, Schwindel und Schwäche, die zu einem Hitzschlag und zu Organversagen führen können;
6. fordert **umfassende Strategien zur Bekämpfung von Krankheiten**, die sich im Zuge des Klimawandels ausbreiten, einschließlich durch Vektoren oder Wasser übertragener Krankheiten, und betont, wie wichtig regionalspezifische Bewertungen für die Entwicklung und Organisation der Gesundheitssysteme sind. Diese Bewertungen sollten gezielte Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen für diese Regionen und ihre Bevölkerung auf der Grundlage ihrer spezifischen Merkmale umfassen und die qualitativen Unterschiede bei der Gesundheitsversorgung, insbesondere in weniger entwickelten Regionen und Gebieten in äußerster Randlage, möglichst weitgehend beseitigen, um einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten;
7. weist eindringlich darauf hin, dass der fortschreitende Temperaturanstieg weitere schädliche Auswirkungen haben kann, wie den Anstieg des Meeresspiegels und die Versalzung des Grundwassers oder die **zunehmende Häufigkeit bzw. den Ausbruch vieler Infektionskrankheiten, die durch Vektoren (Denguefieber, Zika oder Malaria) oder Wasser (Vibrionen) übertragen werden**, da das Klima ihre Verbreitung begünstigt und der für die Übertragung günstige Zeitraum länger geworden ist; weist zudem darauf hin, dass die Lebensmittelaufbewahrung bei stets höheren Temperaturen die **Übertragung lebensmittelbedingter Erkrankungen wie Salmonellose, Kryptosporidiose und Campylobakteriose** begünstigen kann;

8. hebt die vielen direkten und indirekten Auswirkungen hervor, die **extreme Wetterereignisse** wie starke Regenfälle, Winde und Überschwemmungen auf die menschliche Gesundheit haben. Neben **direkten Verletzungen und Todesfällen** verursachen sie den Verlust von Wohnstätten, Eigentum und örtlichem Umfeld, mit erheblichen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in Form von **posttraumatischen Belastungsstörungen, Angstzuständen und depressiven Störungen**;
9. sieht mit besonderer Besorgnis die sich ändernden Niederschlagsmuster, die insbesondere in den südlichen Regionen Europas zu längeren, häufigeren und intensiveren **Dürren** führen. Diese Dürreperioden **beeinträchtigen die Wasserversorgung und -bewirtschaftung und verschlechtern somit den Zugang zu Trinkwasser** (was die Hygiene gefährdet und das Risiko von durch Wasser übertragenen Krankheiten wie Durchfall und Cholera erhöht). Zudem gefährden sie aufgrund von Preissteigerungen oder Engpässen bei bestimmten Lebensmitteln die **Ernährungssicherheit** und können negative Spillover-Effekte auf die Wirtschaft und die Beschäftigung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit haben;
10. unterstreicht, dass der fortschreitende Temperaturanstieg und die Verringerung der Niederschläge eine erhöhte Gefahr von **Bränden** nach sich ziehen, was neben den wirtschaftlichen Schäden zu einem Verlust an Boden und biologischer Vielfalt führt sowie die Sicherheit der Menschen beeinträchtigt;
11. weist darauf hin, dass die **Verschlechterung der Luftqualität** zu mehr als 300 000 vorzeitigen Todesfällen in Europa aufgrund von Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie zu einer Zunahme von Atemwegsallergien und damit zusammenhängenden Krankheiten führt und damit **der größte Umweltrisikofaktor** ist. Auch die Mangelerscheinungen, die durch die Auswirkungen der hohen CO₂-Konzentration auf den Nährwert landwirtschaftlicher Nutzpflanzen verursacht werden, geben Anlass zur Sorge;
12. weist im Zusammenhang mit der vorangehenden Ziffer darauf hin, dass **sich die Blütezeit vieler Pflanzenarten**, deren Pollen der Wind überträgt, **durch den Klimawandel verändert**, wodurch allergische Reaktionen in der Bevölkerung zunehmen. Dies wirkt sich negativ auf die menschliche Gesundheit aus und zieht die öffentlichen Gesundheitssysteme in Mitleidenschaft, da mehr Ressourcen eingesetzt werden müssen;
13. weist auf die **verheerenden Auswirkungen von schweren Klimakrisen, z. B. Dürren und Waldbränden, auf die Landwirtschaft in ganz Europa** hin, die für Landwirte, die bereits mit steigenden Produktionskosten infolge höherer Preise für Betriebsmittel wie Düngemittel und Wasser konfrontiert sind, zusätzliche Belastungen und Druck bedeuten. Auch die Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit dürfen dabei nicht verkannt werden;
14. ruft die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, Unterstützungsmaßnahmen für die Regionen zu ergreifen, die von schweren Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft betroffen sind, da sich die großen Probleme im Zusammenhang mit dem Klimawandel mit der **Gemeinsamen Agrarpolitik** allein nicht bewältigen lassen. Es geht darum, die Stressbelastung und Gesundheitsrisiken, denen die Landwirte derzeit ausgesetzt sind, zu mindern;
15. warnt davor, dass die Verschmutzung der **Wasserressourcen**, die sowohl auf die zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse als auch auf die Blüte toxischer Algen durch steigende Wassertemperaturen zurückzuführen ist, die Gefahr einer verstärkten Ausbreitung verschiedener durch Wasser übertragener Krankheiten, wie Durchfall, Cholera und Ruhr, mit sich bringt;
16. betont, dass die **Bodendegradation** zu einer besorgniserregenden Verringerung der Ökosystemleistungen und damit zu einem erhöhten Druck auf die verbleibenden gesunden Böden führt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die nachhaltige Landnutzung voranzubringen, um die Ernährungs- und die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen;
17. weist darauf hin, dass nach Auffassung der Europäischen Umweltagentur ein Achtel der jährlichen Todesfälle in der Europäischen Union durch die verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung verursacht wird, dass 18 % der Herz-Kreislauf-Erkrankungen und 10 % der Krebserkrankungen mit der Umweltzerstörung in Verbindung stehen und etwa 238 000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr auf eine chronische Exposition gegenüber schädlichen Partikeln zurückzuführen sind;
18. erkennt daher an, dass es für die Bewältigung der Auswirkungen dieser Bedrohungen auf die menschliche Gesundheit **dringend erforderlich** ist, **weiterhin verstärkt in die wissenschaftliche Forschung zu investieren**, die Entwicklung digitaler Instrumente sicherzustellen und mehr öffentliche Investitionen in die nationalen Gesundheitssysteme zu tätigen. Zudem gilt es, die im Grünen Deal festgelegten Strategien und Vorschriften anzunehmen und umzusetzen. Dabei sollte den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine größere Rolle zukommen;
19. hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Gesundheit und Klimawandel zu intensivieren, insbesondere die Maßnahmen der EU in afrikanischen Nachbarländern, sowie die Arbeit der Forschungszentren zu fördern, die auf die Überwachung, Verhütung, Diagnose und Erforschung zahlreicher tropischer Krankheiten spezialisiert sind, deren Inzidenz in Europa zunimmt;

Der Grüne Deal als Instrument gegen Bedrohungen der menschlichen Gesundheit

20. erkennt an, **wie wichtig der europäische Grüne Deal angesichts der Herausforderungen ist, die sich aus dem Zusammenspiel von Klimawandel, Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung ergeben**; hält fest, dass der europäische Grüne Deal einen umfassenden und ehrgeizigen Regelungsrahmen bietet, der notwendig ist, um ein nachhaltiges und klimaneutrales Europa im Einklang mit den auf die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz ausgerichteten Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Eine gesunde, widerstandsfähige Bevölkerung kann Herausforderungen besser bewältigen und Chancen, wie sie der Grüne Deal bietet, besser nutzen.

21. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung des **Klimagesetzes** auf sozial und wirtschaftlich vertretbare Weise von wesentlicher Bedeutung ist, um bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen und so die zahlreichen gesundheitsschädlichen Folgen des Temperaturanstiegs abzumildern;

22. betont, dass Fortschritte beim **Paket „Fit für 55“** erzielt werden müssen, mit dem die **direkten CO₂-Emissionen** verringert werden sollen, wodurch die Inzidenz von Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie der Temperaturanstieg und die Häufigkeit extremer Wetterereignisse sinken werden; begrüßt daher Initiativen wie die durch die REPowerEU-Richtlinie geförderte Dekarbonisierung des Bausektors, die im Zuge der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagene Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteerzeugung, die im Rahmen der Änderung des Emissionshandelssystems vorgeschlagene Senkung der Gesamtemissionsobergrenze, die Einführung eines CO₂-Preises für die Einfuhr bestimmter Produkte im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems und die mit der Änderung der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft angestrebte Ausschöpfung des vollen Potenzials der Land- und Forstwirtschaft;

23. weist darauf hin, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, z. B. die Verbesserung des **Zugangs zu zuverlässigen öffentlichen Verkehrsmitteln**, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo viele Menschen auf das Auto angewiesen sind, oder die Überprüfung der Steuerbefreiungen für Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr im Rahmen der Reform der Energiebesteuerungsrichtlinie;

24. betont, wie wichtig es im Hinblick auf **saubere Energie** ist, die TEN-V-Leitlinien zu überarbeiten und einen gemeinsamen Rahmen zur Unterstützung der Städte in der EU beim Übergang zu einer nachhaltigeren Mobilität zu schaffen. Dabei werden die Nutzung von energieeffizienten Fortbewegungsarten wie öffentliche Verkehrsmittel und Infrastrukturen für Radfahrer und Fußgänger sowie von zugänglichen und erschwinglichen Elektrofahrzeugen (BEV, Wasserstoff usw.) gefördert. So sollen durch verkehrsbedingte Umweltverschmutzung hervorgerufene Gesundheitsprobleme verringert und durch mehr körperliche Bewegung und weniger Ungleichheit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das gesellschaftliche Zusammenleben erzielt werden;

25. weist erneut darauf hin, wie wichtig der **Industrieplan zum Grünen Deal und die Netto-Null-Industrie-Verordnung** für die Förderung von Investitionen in umweltfreundliche Technologien sind, und verweist auf die Bedeutung des **Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft** und der regulatorischen Reformen in der Industriestrategie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft, wie etwa die Verordnung über persistente organische Schadstoffe, die auf die Beseitigung organischer Schadstoffe und Chemikalien, die sich dauerhaft in Organismen anreichern und eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit darstellen, abzielt;

26. unterstreicht den großen Nutzen der Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsemissionen durch **nachhaltige und intelligente Mobilitätslösungen**, zu denen die Förderung alternativer Kraftstoffe, des Schienenverkehrs und des öffentlichen Verkehrs, aktive Mobilität, Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs, insbesondere des überregionalen Güterverkehrs, von der Straße auf die Schiene sowie die Überarbeitung der Verordnung über transeuropäische Verkehrsnetze zählen;

27. betont, wie wichtig es ist, nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren im Rahmen der **Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** zu propagieren. Mit dieser Strategie wird der ökologische Landbau gefördert, der weniger von synthetischen Pestiziden und Düngemitteln abhängig ist, was zu gesünderen, nährstoffreicheren Lebensmitteln ohne chemische Rückstände führen wird;

28. bekräftigt die Bedeutung der Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt im Rahmen der **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** für den Schutz und die Wiederherstellung europäischer Ökosysteme sowie der **neuen EU-Waldstrategie**, in deren Rahmen bis 2030 mindestens drei Milliarden Bäume gepflanzt werden sollen. In diesem Zusammenhang werden in der Änderung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur gesunde Wälder und Feuchtgebiete und die Wiedervernässung von Moorböden gefördert, die zur Verringerung der Nettoemissionen von Treibhausgasen und anderer Gefahren für die menschliche Gesundheit beitragen;

29. hebt die Bedeutung der Maßnahmen hervor, die sich aus dem **Null-Schadstoff-Aktionsplan** ergeben, mit dem eine schadstofffreie Umwelt ohne gesundheits- und ökosystemschädliche Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung angestrebt wird, und der Maßnahmen im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, mit der die Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Chemikalien geschützt werden sollen;

30. betont, wie wichtig es ist, durch den Klimawandel bedingte Veränderungen der Blütezeit windblütiger Pflanzen und der Sporenbildung anemophiler Pilze durch die Analyse und Charakterisierung von in der Luft befindlichen Pollen und Sporen zu untersuchen, um allergische Reaktionen bei empfindlichen Bevölkerungsgruppen zu antizipieren und zu verhindern;

31. weist auf die wichtige Überarbeitung der **Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser** mit ehrgeizigen Maßnahmen zum Abbau von Nährstoffen und zum Schutz vor Mikroplastik und Mikroschadstoffen und auf die Überarbeitung der **Luftqualitätsrichtlinie** mit strengeren Grenzwerten und Zielen für mehrere Schadstoffe hin; fordert, die Luftqualitätsrichtlinie bis 2035 vollständig und verbindlich an die 2021 angenommenen WHO-Leitlinien anzugleichen, um die Gesundheit der Bürger zu schützen und zur Verwirklichung des Ziels der Nullverschmutzung beizutragen;

32. betont die Bedeutung der Vorschläge für eine Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt und für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, die für schädlings- und dürreresistentere Sorten sorgen sowie eine nachhaltigere Agrar- und Lebensmittelerzeugung und den Erhalt der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen ermöglichen sollen;

33. unterstützt die **Anpassung der Forstwirtschaft an den Klimawandel** durch Bewirtschaftung von mehr Wäldern unter strengen Schutzmaßnahmen und nach strengeren Nachhaltigkeitskriterien für Produktion und forstliches Vermehrungsgut sowie durch Maßnahmen zum Schutz gefährdeter forstgenetischer Ressourcen. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedingungen der Forstproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; anerkennt die Bedeutung der nationalen Notfallpläne für die Risikobewertung der Knappheit von forstlichen Ressourcen und der potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und die Umwelt. Mit diesen Plänen soll eine ausreichende Versorgung für die Wiederaufforstung von Gebieten sichergestellt werden, die von extremen Wetterereignissen und Katastrophen betroffen sind;

34. weist darauf hin, dass die Verbesserung der Bodengesundheit von entscheidender Bedeutung für die Prävention und Bewältigung von Klimakatastrophen ist, da gesunde Böden die CO₂-Speicherung ermöglichen und intakte Landökosysteme bieten, die gegenüber Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen und anderen extremen Wetterereignissen widerstandsfähiger sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens im Einklang mit dem **Paket für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen** und der **EU-Bodenstrategie für 2030** voranzubringen;

35. betont, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit dringend weiter erforscht werden müssen, und begrüßt, dass die **Nachhaltigkeit zu einem bereichsübergreifenden Pfeiler** aller Politikbereiche der EU **geworden** ist, und weist darauf hin, dass sich Umweltprobleme dank Forschung und Innovation durch technologische und wissenschaftliche Lösungen bewältigen lassen; hebt in diesem Zusammenhang das Programm Horizont Europa, insbesondere Cluster 1 zur Gesundheit, sowie die Bedeutung des allgemeinen Umweltaktionsprogramms für die Zeit bis 2030 (8. UAP) hervor, das die Verbindungen zwischen Umwelt-, Klima- und Gesundheitspolitik stärkt und die Klimaziele mit dem Schutz der Gesundheit und dem Wohlergehen der Menschen in Einklang bringt;

36. hält es bei allen oben genannten Politikbereichen und Regelwerken für wichtig, dass die Regelungen und Maßnahmen zweckmäßig und wirksam sind und die Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität wahren. Sie müssen außerdem lokale und regionale Erwägungen ausgehend von einem breiteren Ansatz für eine nachhaltige Entwicklung zulassen; verweist in diesem Zusammenhang auf seine zahlreichen ausführlicheren Stellungnahmen zu den genannten Bereichen, wie Wasserreinigung, Wälder, Landnutzung, Bodengesundheit, Energieeffizienz, Mobilität u. a.

37. betont, dass die mit dem Klimawandel einhergehenden Gesundheitsrisiken weiter untersucht werden müssen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die im Februar 2021 eingeleitete Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, die Rolle der Plattform für die Anpassung an den Klimawandel Climate-ADAPT als spezialisiertes Instrument für die Kommunikation, Überwachung, Analyse und Prävention der Auswirkungen des Klimawandels sowie die Einrichtung des Europäischen Klima- und Gesundheitsobservatoriums im Rahmen dieser Plattform, was sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Klimagesetzgeber von Nutzen ist;

38. hebt hervor, dass die Überarbeitung der Regelung für staatliche Beihilfen durch die spezifischen Leitlinien und die jüngste Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen;

Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals

39. bekräftigt die **Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** bei der Umsetzung und Entwicklung von Strategien und Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und damit für die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels sowie der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt auf die menschliche Gesundheit; verweist in diesem Zusammenhang auf seine **Kampagne „Der Grüne Deal — Going local“**, die es ermöglichte, den Grünen Deal den Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mittelpunkt der Strategie zur Beschleunigung der Öko- und der Energiewende zu stellen;

40. ist sich bewusst, dass zwischen Klimawandel und gesundheitsbezogenen sozialen und ökologischen Faktoren ein Zusammenhang besteht und Ungleichheit und Unmut in der Gesellschaft durch die Verschlechterung der geistigen, sozialen und körperlichen Gesundheit der Menschen zunehmen könnten. Diese **Herausforderungen müssen** durch einen gerechten Übergang **in Chancen** für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften **umgewandelt werden**. Bei diesem Übergang gilt es, den geschlechtsspezifischen Ansatz zu berücksichtigen, die Entstehung von Ungleichheiten aufgrund verstärkter negativer Folgen für bestimmte Regionen oder sozioökonomische Gruppen zu vermeiden sowie keinen Bürger und keine Region zurückzulassen;

41. begrüßt die in der Studie „Healthier environment for healthier lives: impacts of the European Green Deal on human health“⁽¹⁾ an die politischen Akteure auf den verschiedenen territorialen Ebenen gerichteten Empfehlungen, da es in komplexen Politikbereichen wie Klima- und Gesundheitsschutz für die Optimierung der Effizienz grundlegend ist, die Aufgaben eindeutig zu ermitteln und aufzuteilen.

42. betont, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als diejenige Verwaltungsebene, die am Puls der Probleme und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist, aufgrund ihres Zuständigkeitsbereichs in einer **strategischen Position** sind, **um die Umweltpolitik auf territorialer Ebene an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und darauf abzustimmen**. Sie können die Gesundheit der Menschen gewährleisten, indem sie regionale oder lokale Pläne zur Eindämmung und Anpassung annehmen, durch die die Umsetzung integrierter nationaler Energie- und Klimapläne für die Bewältigung der Ursachen städtischer Umweltverschmutzung, wie des städtischen Verkehrs, unterstützt wird, oder grün-blaue Infrastrukturen schaffen, durch die, insbesondere in Stadtlandschaften, natürliche Lebensräume erhalten werden;

43. ist der Ansicht, dass Maßnahmen und Vorschriften für nachhaltige Mobilität (Förderung effizienter und sicherer öffentlicher Verkehrssysteme, Verlagerung insbesondere des überregionalen Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene oder Maßnahmen für Radfahrer und Fußgänger, wodurch die Luftverschmutzung verringert und die körperliche Betätigung gefördert wird), Energieeffizienz von Gebäuden, Stadtplanungskonzepte wie 15-Minuten-Städte, die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen öffentlicher Maßnahmen, der Erhalt von Naturgebieten sowie eine gute Abfallbewirtschaftung **den Übergang des regionalen und lokalen Produktionsgefüges hin zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft erleichtern** und gleichzeitig die Gesundheit stärken und Krankheiten vorbeugen werden, was dazu beiträgt, die Gesundheitskosten zu senken;

44. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zwar für die Umsetzung eines Großteils der zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen zuständig sind, jedoch **bei der wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen auf mehrere Hindernisse** treffen: **Die Finanzmittel reichen nicht aus, es mangelt an genauen und aktuellen Informationen für die Entscheidungsfindung und die Bewertung von Prozessen, und die institutionellen und technischen Kapazitäten sind zu gering**;

45. hält es angesichts ihrer Schlüsselrolle bei der Umsetzung der EU-Politik für notwendig, **allgemein die Handlungsfähigkeit, die Kompetenzen und die Finanzausstattung der lokalen und regionalen Ebene zu erhalten und zu stärken, ihr mehr Unterstützung zukommen zu lassen** und sie besser in die Lage zu versetzen, auf die sich aus dem Klimawandel ergebenden Risiken für die Gesellschaft und die Umwelt zu reagieren, indem die Vereinfachung der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Verwaltungsverfahren gefördert wird;

46. hält die **Bereitstellung umfassender Unterstützung und technischer Hilfe für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** und die Förderung der Kohärenz zwischen EU-finanzierten Projekten und lokalen und regionalen Maßnahmen im Hinblick auf eine möglichst große Wirkung für unerlässlich. Die Umsetzung umweltpolitischer Strategien und Maßnahmen erfordert erhebliche Investitionen in nachhaltige Infrastruktur, saubere Technologien und Sensibilisierungsprogramme. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind häufig mit Haushaltszwängen konfrontiert und von externen Finanzmitteln abhängig. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass sie gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln haben, damit sie sich uneingeschränkt am Übergang zu einem grünen Modell beteiligen können;

47. betont, dass es dafür unabdingbar ist, **die Finanzinstrumente der europäischen Kohäsionspolitik** für den Grünen Deal einzusetzen und sie für die Umsetzung der im Grünen Deal vorgesehenen Maßnahmen durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nutzen zu können; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stärker auf Klima- und Umweltziele ausgerichtet werden sollte und dem Europäischen Sozialfonds+ bei der gerechten Gestaltung des Übergangs, den der Grüne Deal mit sich bringt, eine entscheidende Rolle zukommt;

48. betont, dass die mit dem Klimawandel verknüpften Gesundheitsprobleme eine **enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen (der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene) und den verschiedenen beteiligten Sektoren bei der Umsetzung der im Grünen Deal vorgesehenen Maßnahmen** erfordern, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Stadtplanung, Energie und Verkehr. Dieser Ansatz, bei dem Gesundheit und Umweltqualität als ein Ganzes gesehen werden und der unter das Konzept „Eine Gesundheit“ fällt, ist nur in engem Kontakt zu Gesundheitseinrichtungen, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern möglich;

⁽¹⁾ https://cor.europa.eu/en/engage/studies/Documents/QG0224012ENN_Healthier_environment_for_healthier_lives.pdf

49. unterstreicht die Bedeutung der **Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Gesundheitseinrichtungen und Umweltbehörden bei der Ausarbeitung regionalspezifischer Anpassungspläne**. Diese Pläne sollten den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, vor denen alle Regionen und insbesondere die weniger entwickelten Regionen stehen, und für widerstandsfähige und anpassungsfähige Gesundheitssysteme sorgen, die auf neue klimabedingte Gesundheitsgefahren reagieren können;

50. hebt die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Verbreitung öffentlicher Informationen und der Sensibilisierung überall in der EU hervor; hält es daher für wesentlich, **die Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch die Einrichtung von Plattformen für den Austausch von Wissen und Informationen zu stärken**. Es geht darum, die Zusammenarbeit zwischen diesen und akademischen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen und so eine solide Wissensgrundlage für eine bessere Entscheidungsfindung und Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der gesundheits- und umweltpolitischen Ziele zu schaffen;

51. weist als Beispiel für bewährte Verfahren auf die Null-Schadstoff-Plattform der Interessenträger hin, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen eingerichtet wurde und mit der Interessenträger und Experten aus verschiedenen Politikbereichen wie Gesundheit, Landwirtschaft, Forschung und Innovation, Verkehr, Digitalisierung und Umwelt zusammengebracht werden sollen, um möglichst viele Synergien bei der Dekarbonisierung und der Erholung nach der COVID-19-Krise zu schaffen;

52. ist der Ansicht, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Bürgernähe besonders gut in der Lage sind, für eine **stärkere Bürgerbeteiligung an all diesen Initiativen** zu sorgen **und somit eine breite Akzeptanz und ein weitreichendes Engagement zu gewährleisten**; sieht daher in der Schaffung eines Umweltbewusstseins durch Aufklärungskampagnen und Sensibilisierungsprogramme eine vorrangige Aufgabe der Behörden, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene.

Brüssel, den 31. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/1980

18.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — KMU-Entlastungspaket und BEFIT

(C/2024/1980)

Berichterstatlerin:	Kate FEENEY (IE/Renew Europe), Mitglied des Grafschaftsrates von Dún Laoghaire-Rathdown
Referenzdokumente:	Mitteilung über das KMU-Entlastungspaket, COM(2023) 535 final Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr COM(2023) 533 final Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) COM(2023) 532 final Vorschlag für eine Richtlinie über die Verrechnungspreisgestaltung COM(2023) 529 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Allgemeine Bemerkungen

1. ist besorgt über das Ausmaß der geopolitischen und wettbewerbspolitischen Herausforderungen, vor denen die europäischen Unternehmen stehen, sowie über deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit Europas; teilt die Auffassung, dass KMU, die 99 % der Unternehmen in der EU ausmachen und für zwei Drittel der Arbeitsplätze in der EU sorgen, aufgrund der derzeitigen globalen wirtschaftlichen Unsicherheiten mit beispiellosen Schwierigkeiten wie Engpässen in den Lieferketten, Arbeits- und insbesondere Fachkräftemangel, unfairem Wettbewerb und steigendem Regulierungsdruck zu kämpfen haben, wodurch ihre wirtschaftlichen Aktivitäten weiter erschwert werden;
2. stellt ferner fest, dass viele Herausforderungen für KMU seit Längerem bestehen und bereits vor der derzeitigen geopolitischen Krise und der COVID-19-Pandemie vorhanden waren; begrüßt daher das Bestreben der Europäischen Kommission, KMU in den Fokus zu nehmen; stellt jedoch fest, dass diese Unterstützung fortlaufend und eher proaktiv als reaktiv sein sollte;
3. stimmt zu, dass die Bewältigung dieser Herausforderungen Teil der Industriestrategie der EU sein muss. Dabei sollte auf der Dynamik der Energieeffizienzrichtlinie, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III, der Energiebesteuerungsrichtlinie und des Chip-Gesetzes zur Schaffung der offenen strategischen Autonomie der Europäischen Union aufgebaut werden;
4. erinnert daran, dass die Kommission eine Mitteilung zur wirtschaftlichen Sicherheit in Europa vorgelegt hat; weist darauf hin, dass der größere industriepolitische Rahmen der EU in den nationalen Reformprogrammen der Mitgliedstaaten und den Programmen der Regionen für intelligente Spezialisierung verankert sein sollte;
5. begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden;

6. bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; Dies führt zu einer langsamen Erholung und einer geringeren Leistungsfähigkeit europäischer KMU;
7. sieht in der laufenden Entwicklung ein Indiz für eine zunehmende Bedrohung der Gesellschaft durch multiple Krisen. Die Wirtschaft muss daher angepasst werden, um nachhaltig, robust und widerstandsfähig zu werden. Wir müssen uns auf eine neue Realität unsicherer geopolitischer Situationen, Pandemien und Wetterextreme vorbereiten. Zudem werden Anstrengungen erforderlich sein, um den Klimawandel in den Griff zu bekommen, da laut dem IPCC-Bericht 2023 (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) die weltweiten Treibhausgasemissionen weiter ansteigen. Diese Herausforderungen werden die Bedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten grundlegend verändern;
8. teilt die Auffassung, dass das im KMU-Entlastungspaket enthaltene breite Spektrum an politischen Maßnahmen und Finanzierungsinstrumenten in enger Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) umgesetzt werden muss, um das Unternehmertum und die Innovation vor Ort zu fördern und die Stärken und Ressourcen jeder Region wirksam einzusetzen;
9. fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma, und hofft sehr, dass die Kommission und die Mitgesetzgeber diesen Grundsatz in ihrer Arbeit uneingeschränkt beherzigen werden; erinnert daran, dass der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ die seiner Ansicht nach für alle Politikbereiche der EU geltende Bedeutung der Nachhaltigkeit nicht untergraben sollte;
10. begrüßt die Ernennung eines KMU-Beauftragten der EU, der direkt der Präsidentin der Europäischen Kommission unterstellt ist, wodurch die Rolle des Netzes der KMU-Beauftragten und der KMU-Filter gestärkt werden; fordert die Kommission zugleich auf, dafür zu sorgen, dass diese Funktion auch einen Mehrwert hat, um Überschneidungen mit den Arbeiten der GD GROW zu vermeiden; schlägt vor, stärkere Synergien zwischen dem Netz der KMU-Beauftragten und den einschlägigen territorialen Akteuren zu schaffen;
11. fordert die Europäische Kommission auf, einen neuen Rahmen zur Unterscheidung von Start-ups und Scale-ups von anderen KMU zu erwägen und so die entscheidende Rolle dieser Unternehmenskategorie bei der Verwirklichung von Wirtschaftswachstum und der Förderung eines klimaneutralen Wachstums sowie ihren Beitrag zur Stärkung der industriellen Autonomie der EU anzuerkennen;

Regulatorische Entlastung und Digitalisierung

12. stellt fest, dass Regulierungs- und Verwaltungsaufwand zu den von den KMU und den Branchenverbänden⁽¹⁾ systematisch beklagten Haupthindernissen gehören und begrüßt, dass das KMU-Entlastungspaket diesem Anliegen weitgehend gerecht wird; unterstreicht das Engagement des AdR für die Beseitigung von Belastungen und Hindernissen in einer grenzüberschreitenden Dimension im Rahmen der Arbeit seiner EVTZ-Plattform (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit);
13. räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können. Dies ist insbesondere für die am stärksten exponierten Wirtschaftsakteure wie Kleinstunternehmen und Familienunternehmen von entscheidender Bedeutung;
14. nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden sollen; betont, dass die Europäische Kommission in Bezug auf KMU-Tests sicherstellen sollte, dass ihre Direktionen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind und über die organisatorischen Kapazitäten verfügen, um hochwertige KMU-Tests durchzuführen. Der KMU-Test sollte bei der Ausarbeitung aller Legislativentwürfe und nicht nur bei Wirtschaftsthemen durchgeführt werden. Dabei sind auch die kumulativen Auswirkungen und der Kaskadeneffekt von Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Der Test sollte über das gesamte Gesetzgebungsverfahren hinweg aktualisiert werden. Ähnliche Mechanismen sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich. Dabei sollte die Rolle der LRG bei der Umsetzung des EU-Rechts anerkannt werden, ohne den Rechtsvorschriften weitere Anforderungen hinzuzufügen;

(1) <https://www.smeunited.eu/news/smes-require-rules-that-reach-objectives-not-add-red-tape>.
<https://www.eurochambres.eu/wp-content/uploads/2022/11/EES-2023-Euochambres-Economic-Survey-Report.pdf>.
<https://www.businesseurope.eu/policies/smes-and-entrepreneurship/reducing-regulatory-burdens-smes>.

15. fordert die Kommission auf, bezüglich des KMU-Tests dafür zu sorgen, dass bei den Folgenabschätzungen zwischen verschiedenen Größenklassen von KMU (Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen) unterschieden wird, um die Auswirkungen der einzelnen Initiativen unter engerer Einbeziehung der KMU-Interessenträger detaillierter und gezielter zu bewerten;

16. fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netzes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen, da die überwiegende Mehrheit der KMU auf lokalen Märkten tätig ist;

17. fordert, dass das RegHub-Netz des AdR in die EU-Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einbezogen wird, und appelliert an die Behörden aller Ebenen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ähnliche Rationalisierungsbemühungen zu unternehmen;

18. begrüßt die Zusage der Kommission, den sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergebenden Meldeaufwand um 25 % zu verringern; schlägt vor, dieses Ziel am besten durch die Umsetzung des Konzepts der aktiven Subsidiarität und im Rahmen einer engen Partnerschaft mit Wirtschaftsverbänden und Handelskammern zu erreichen;

19. ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung erhebliche Potenziale für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwands für KMU birgt; unterstützt uneingeschränkt die Einführung europäischer digitaler Innovationszentren in der gesamten EU und ist der Ansicht, dass das einheitliche digitale Zugangstor und das „Once Only Technical System (OOTS)“ bei richtiger Entwicklung und Implementierung weitere Möglichkeiten in diesem Bereich eröffnen können; betont jedoch, dass KMU über diese neuen Instrumente und ihre Funktionen informiert werden müssen, was am besten auf lokaler und regionaler Ebene geschehen kann;

20. weist darauf hin, dass viele LRG bereits über bewährte Verfahren zur regulatorischen Entlastung und zur Verringerung des Meldeaufwands für KMU verfügen, die auf Rückmeldungen von KMU und lokalen Interessenträgern beruhen. Der AdR verfügt als Vertreter der Regionen und Kommunen in der EU über die Expertise, solche Beispiele zu sammeln und ihre Verbreitung zu fördern;

21. begrüßt den Vorschlag der Kommission, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat die Auswirkungen der vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen der Legislativvorschläge der Kommission auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit vor Ort zu bewerten; schlägt vor, dabei die entsprechenden Berichterstatter des AdR einzubeziehen, da sie aufgrund ihrer Nähe zu KMU auf lokaler Ebene hierfür wertvolle Beiträge leisten können;

22. betont, dass die europäischen KMU von einer stärkeren Verknüpfung zwischen der Digitalisierung und der Agenda für bessere Rechtsetzung im öffentlichen Sektor profitieren würden. Dafür sollten die jüngsten Arbeiten des RegHub-Netzes zum öffentlichen Auftragswesen und zu den nationalen Interoperabilitätsstrategien in der EU genutzt und lokale und regionale Akteure in die Suche nach innovativen Regulierungslösungen einbezogen werden;

23. betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften in einem begrenzten Umfeld zu testen und dann über bewährte Verfahren zu informieren. Der AdR ist bereits dabei, solche Projekte zu erfassen, die europäische KMU z. B. im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) zukunftsfähig machen können. Je nach Anwendung versetzen KI-Lösungen die Unternehmen in die Lage, Prozesse zu beschleunigen oder Arbeitsabläufe effizienter und damit kostengünstiger zu gestalten. Sie könnten es für die Unternehmen aber einfacher und kostengünstiger machen, Kontakt zu den Behörden aufzunehmen und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten. Ideen dieser Art sollten in größerem Maßstab in allen Städten und Regionen der EU umgesetzt werden;

24. stellt fest, dass der digitale Wandel im und für den KMU-Sektor IT-Systeme erfordert, die auf dem neuesten Stand sind, das Vertrauen des Sektors genießen und ein Höchstmaß an Cybersicherheit bieten;

25. ist der Auffassung, dass sich die Bemühungen zur Vereinfachung und Verringerung der Vorschriften und zur Förderung der Digitalisierung auf das einheitliche digitale Zugangstor der EU stützen sollten;

Investitionen und Zugang zu Finanzmitteln

26. gibt zu bedenken, dass die meisten europäischen KMU in den Übergang ihres Unternehmens zur Nachhaltigkeit investieren, aber im Allgemeinen Schwierigkeiten haben, dafür Finanzmittel zu erhalten und die damit verbundenen Meldepflichten zu erfüllen;

27. schlägt vor, angesichts der maßgeblichen Rolle der Bankenfinanzierung, der begrenzt verfügbaren Subventionen und der geringen Bedeutung der Kapitalmärkte für KMU die Fähigkeit der Banken zur Nachhaltigkeitsfinanzierung und zur Bereitstellung anderer, für den Erfolg von KMU erforderlicher Finanzierungen durch Anreize und vereinfachte Regulierung erheblich zu steigern. Dabei gilt es, das langfristige Ziel der finanziellen Eigenständigkeit der Unternehmen nicht aus den Augen zu verlieren;
28. vertraut auf starke regionale Ökosysteme, die dank des internationalen Wissensaustauschs zwischen KMU und Regionalregierungen sowie durch interregionale Innovationsinvestitionen auf europäischer Ebene eng verknüpft sind;
29. unterstützt die im Rahmen der neuen Innovationsagenda der EU entwickelten Instrumente, z. B. die regionalen Innovationsräume (Regional Innovation Valleys), und fordert insbesondere die Europäischen Unternehmerregionen (EER) auf, die damit verbundenen Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen;
30. fordert engere Synergien zwischen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), InvestEU und den Programmen Digitales Europa und Horizont, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KMU, Hochschulen, Technologiezentren, europäischen digitalen Innovationszentren (EDIH) und anderen Forschungs- und Innovationseinrichtungen zu vertiefen;
31. weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt, insbesondere vor dem Hintergrund von Versorgungsengpässen, hohen Energiepreisen und Inflation. Mehr als 23 Mrd. EUR aus Mitteln der Kohäsionspolitik sollen für die Unterstützung von KMU beim Wachstum und bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ausgegeben werden. Daher ist es von größter Bedeutung, die operationellen Programme in den Regionen der EU so bald wie möglich umzusetzen und unnötige Mittelübertragungen auf andere EU-Programme zu vermeiden;
32. begrüßt zwar die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem durch die Plattform für Strategische Technologien für Europa (Strategic Technologies for Europe Platform, STEP), die darauf abzielt, Investitionen in strategische Technologien, die für die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie Europas von entscheidender Bedeutung sind, zu bündeln; bekräftigt indes seine in der jüngsten Stellungnahme des AdR zur Überarbeitung des MFR 2021–2027 zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Schwerpunktverlagerung bei den Kohäsionsmitteln auf Großunternehmen in Übergangsregionen sowie auf stärker entwickelte Regionen von Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt, wie dies im STEP-Vorschlag vorgesehen ist;
33. hebt die vielversprechende Rolle von Risikokapitalfonds und Crowdfunding bei der Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln hervor; fordert, diese Mittel als wirksame Instrumente zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa stärker anzuerkennen und zu unterstützen;
34. vertritt die Auffassung, dass verschiedene Arten von EU-Unterstützung gut miteinander kombiniert werden können, um die Schlüsselbereiche der STEP zu stärken. Hingegen ist eine Erhöhung der Kofinanzierung von STEP-Prioritäten auf 100 % abzulehnen. Wenn keine Beiträge zur Kofinanzierung gefordert werden, besteht die Gefahr, dass die langfristige Tragfähigkeit der Projekte verloren geht;
35. nimmt den seit Langem erwarteten Legislativvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug zur Kenntnis, der mit der 2020 vorgelegten AdR-Stellungnahme zur KMU-Strategie im Einklang steht; erkennt die Gründe für die Einführung strenger und einheitlicher Zahlungsverordnungen für alle Unternehmen in der gesamten EU an, ist jedoch der Ansicht, dass bei den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zwischen Zahlungsverzug und langen Zahlungsfristen unterschieden wird;
36. ist der Ansicht, dass dies die Vertragsfreiheit von KMU beeinträchtigen wird. Insbesondere die Festlegung einer einheitlichen maximalen Zahlungsfrist von 30 Tagen in den Beziehungen zwischen Unternehmen würde ihre Freiheit einschränken, als private Wirtschaftsunternehmen andere Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Großunternehmen und KMU in unterschiedlichem Maße von Krediten und dem Finanzsektor abhängig sind;
37. nimmt ferner die Bedenken einiger Branchen und einiger Arten von KMU zur Kenntnis, die der Ansicht sind, dass dies negative Auswirkungen insbesondere auf den — in eher ländlich geprägten Gebieten vorherrschenden — Einzelhandel haben könnte; schlägt vor, diese Vorschriften schrittweise einzuführen;
38. vertritt die Auffassung, dass die Erhebung quantitativer Daten und die Überwachung des Zahlungsverhaltens durch die EU-Beobachtungsstelle für den Zahlungsverkehr im Hinblick auf künftige Maßnahmen nützlich sein werden;

39. fordert die Behörden aller Ebenen in den EU-Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und eine Kultur der fristgerechten Zahlung bei öffentlichen Aufträgen zu fördern und die Zahlungspraktiken der verschiedenen Bereiche der öffentlichen Verwaltung daran auszurichten. Dazu gehört, soweit wie möglich sicherzustellen, dass die Zahlungen für komplexere Projekte, die von öffentlichen Auftragnehmern und ihren Unterauftragnehmern durchgeführt werden, wie Bauleistungen, Verkehr, EDV-Leistungen usw., rechtzeitig erfolgen, wenngleich sich dies möglicherweise der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers entziehen mag;

Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel

40. verweist auf eine aktuelle Eurobarometer-Umfrage^(?), in der KMU den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und seine Folgen als mit am Abstand größtes Problem identifizierten. Häufig verfügen sie nicht über die gleichen Ressourcen wie Großunternehmen, um solche Arbeitnehmer anwerben bzw. in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten investieren zu können. Daher sollte der Qualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern in KMU — insbesondere im Rahmen des Jahres der Kompetenzen 2023 — große Aufmerksamkeit gewidmet werden;

41. erkennt an, dass KMU derzeit, im Europäischen Jahr der Kompetenzen, auf unterschiedliche Kompetenzen und Talente angewiesen sind, um Unternehmergeist zur Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zu entwickeln. Die LRG sind in der Lage, die Gebiete und insbesondere abgelegene und ländliche Regionen dabei zu unterstützen, die richtigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu schaffen, damit junge Menschen in diesen Gebieten bleiben;

42. betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können; verweist auf den wichtigen Beitrag der Partnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts, der zahlreiche erfolgreiche territoriale Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung hervorgebracht haben;

43. betont, dass die LRG an der Realisierung geplanter klimaneutraler Zonen (Net-Zero Valleys) und Industrieallianzen beteiligt werden müssen;

44. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines EU-Talentpools und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine interinstitutionelle Partnerschaft mit den LRG und dem AdR aufzubauen. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen mit den richtigen Kompetenzen auf die richtigen Arbeitsplätze kommen;

45. fordert eine schnellere und effizientere Anerkennung der Berufsqualifikationen von Drittstaatsangehörigen, unter anderem durch Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit Drittländern, um Fortschritte bei den Personaleinstellungen und der passgenauen Stellenbesetzung zu erzielen;

46. fordert, KMU in Branchen mit akutem Arbeitskräftemangel wie Gastgewerbe und Einzelhandel in Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) rasch und gezielt zu unterstützen. Ziel ist eine umfassende Ausbildung von zugewanderten Arbeitskräften und Flüchtlingen, wozu auch Programme zur Vermittlung von Sprache und Kultur gehören;

47. weist darauf hin, wie wichtig es ist, Berufsbildungsinitiativen zu unterstützen, die neue Kompetenzen fördern und die Rolle der LRG beim Aufbau von Partnerschaften auf lokaler Ebene mit Unternehmensverbänden anerkennen; stellt fest, dass viele Regionen diesbezüglich erfolgreiche Initiativen durchführen;

48. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die übergeordnete Bedeutung des Mentoring als wesentlichen Baustein für den Schritt von der Ausbildung in eine Beschäftigung und der Stärkung von Fähigkeiten, Selbstvertrauen und Motivation, vor allem im Zusammenhang mit KMU, anzuerkennen;

Steuerwesen

49. ist der Auffassung, dass es sich bei BEFIT um einen komplexen und detaillierten Vorschlag mit erheblichen Auswirkungen auf die Regierungen und Unternehmen handelt. betont, dass die Priorität der EU derzeit auf der Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union („Richtlinie zu Säule 2“) liegt; erkennt an, dass Regierungen und andere Interessenträger Zeit benötigen werden, um die Auswirkungen der Richtlinie zu Säule 2 zu bewerten, und dass die potenziellen Wechselwirkungen zwischen dieser Richtlinie und dem BEFIT-Vorschlag sorgfältig geprüft und analysiert werden müssen;

(?) Eurobarometer-Studie zum Thema „KMU und Fachkräftemangel“, November 2023: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2961>.

50. betont, dass bei der Verrechnungspreisrichtlinie sichergestellt werden muss, dass sie dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht und nicht das Risiko von Divergenzen und vermehrten Streitigkeiten mit Drittländern birgt, damit Streitigkeiten über Verrechnungspreise vermieden und die Befolgungskosten für Unternehmen verringert werden können;

51. ist der Auffassung, dass der Erfolgsfaktor eines hauptsitzbasierten Steuersystems darin besteht, Unternehmen für die Regelung zu gewinnen. Dafür muss die Regelung eine echte Vereinfachung und eine Kostensenkung für die Einhaltung der Steuervorschriften ermöglichen;

52. ist der Ansicht, dass insbesondere Kleinunternehmen von den im Vorschlag für die Richtlinie über ein hauptsitzbasiertes Steuersystem festgelegten neuen Steuervorschriften auf ihren Märkten erheblich profitieren könnten. Davon könnten Anreize für ihr Wachstum und ihre Expansion auf dem EU-Binnenmarkt (ohne unnötigen Aufwand zur Einhaltung der Steuervorschriften) ausgehen; betont, dass der potenzielle Nutzen für KMU in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand und zu den Umsetzungskosten für die Steuerverwaltungen in der EU stehen muss.

Brüssel, den 31. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO



C/2024/2190

18.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110678

(C/2024/2190)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110678
Mitgliedstaat	Luxemburg
Region	Luxemburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Transformation et Commercialisation (grandes entreprises)
Rechtsgrundlage	Loi du 2 août 2023 concernant le soutien au développement durable des zones rurales
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 000 000 EUR Jährliche Mittel: 5 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	30,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2030
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI, VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement rural 1 rue de la Congrégation
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2196

18.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111131

(C/2024/2196)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111131
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bund: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz)GAK-Rahmenplan Förderbereich 4. K, Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in Natura-2000-Gebieten und im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 540 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Zuständige Behörden des jeweiligen Bundeslandes Anschrift der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2195

18.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112546

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2195)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.112546
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF-TCTF: Interventions to support investments in strategic sectors for the transition towards a net zero emissions economy
Rechtsgrundlage	Decree of the Italian Minister of Economic Development of 9 December 2014 „Laying down the rules for the Development contracts“
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 100 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Invitalia Via Calabria, 46, 00187 Roma RM, Italia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2220

18.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11323 – SKG / WESTROCK)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2220)

1. Am 11. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Smurfit Kappa Group plc („SKG“), eine börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Irland.
- WestRock Company („WestRock“), ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Die SKG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit WestRock fusionieren.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die SKG ist eine multinationale Gesellschaft, die papierbasierte Verpackungslösungen anbietet. Sie ist in der Herstellung und im Verkauf von i) Wellpappenrohpapier, Bogenware und Verpackungen aus Wellpappe, ii) Vollpappebögen und -verpackungen, iii) Papp- und Faltkartons, iv) Spezialverpackungen, v) Verpackungsmaschinen und vi) Papierderivaten wie recyceltem Altpapier und Zellstoff tätig.
- WestRock ist ein multinationales Unternehmen, das papierbasierte Verpackungslösungen anbietet. Das Unternehmen ist in der Herstellung und Lieferung von Pappe, Faltkartons, Wellpappenrohpapier sowie Verpackungen aus Wellpappe tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11323 – SKG / WESTROCK

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2218

18.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11405 — ULTIMA / BTB)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2218)

Am 7. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11405 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2208

18.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11446 - TÖNNIES HOLDING / CERTAIN VION BUSINESSES)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2208)

1. Am 8. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tönnies Holding ApS & Co. KG („Tönnies“, Deutschland),
- bestimmte Vermögenswerte, die derzeit von der Vion Beef Süd GmbH, der Vion Altenburg GmbH, der Vion Convenience GmbH und der Ahlener Fleischhandel GmbH („Zielvermögenswerte“, Deutschland) gehalten werden.

Tönnies wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Zielvermögenswerte erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tönnies ist hauptsächlich im Einzelhandel tätig, insbesondere im Bereich der Schlachtung und Fleischverarbeitung sowie der Herstellung von Fleischerzeugnissen innerhalb und außerhalb des EWR,
- die Zielvermögenswerte sind hauptsächlich in der Schlachtung von Rindern und im Verkauf von Rindfleisch, in der Feinzerlegung von Schinken sowie der Herstellung von Fleischerzeugnissen im EWR tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11446 - TÖNNIES HOLDING / CERTAIN VION BUSINESSES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2211

18.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11463 — MABANAFT / WESTFA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2211)

Am 8. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11463 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2058

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 24. Januar 2024 — XC/Kommission

(Rechtssache T-488/18 RENV) ⁽¹⁾

(C/2024/2058)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.



C/2024/2059

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2024 — Del Valle Ruiz u. a./CRU

(Rechtssache T-514/18) ⁽¹⁾

(C/2024/2059)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.



C/2024/1991

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — CR, GF, TY/Landeshauptmann von Wien

(Rechtssache C-560/20 ⁽¹⁾, Landeshauptmann von Wien [Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 10 Abs. 3 Buchst. a – Familienzusammenführung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades – Art. 2 Buchst. f – Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ – Zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriger Zusammenführender, der aber während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig geworden ist – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit – Frist für die Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung – Volljährige Schwester des Zusammenführenden, die aufgrund einer schweren Krankheit die dauerhafte Unterstützung ihrer Eltern benötigt – Praktische Wirksamkeit des Rechts eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auf Familienzusammenführung – Art. 7 Abs. 1 – Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 – Möglichkeit, die Familienzusammenführung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen)

(C/2024/1991)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CR, GF, TY

Beklagter: Landeshauptmann von Wien

Tenor

1. Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, wenn dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist und im Laufe des Verfahrens auf Familienzusammenführung volljährig wird, nach dieser Bestimmung nicht dazu verpflichtet sind, den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung mit diesem Flüchtling innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen, um das Recht auf Familienzusammenführung auf diese Bestimmung stützen und die darin vorgesehenen günstigeren Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.
2. Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass danach der volljährigen Schwester eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die Staatsangehörige eines Drittstaats ist und aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss, wenn die Weigerung, diesen Aufenthaltstitel zu erteilen, dazu führen würde, dass diesem Flüchtling das ihm durch diese Bestimmung verliehene Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades genommen würde.
3. Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat nicht verlangen kann, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling oder seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen, damit dieser das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie in Anspruch nehmen kann, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist gestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.



C/2024/1992

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Reti Televisive Italiane SpA (RTI)/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)

(Rechtssache C-255/21 ⁽¹⁾, Reti Televisive Italiane)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2010/13/EU – Audiovisuelle Mediendienste – Art. 23 Abs. 1 und 2 – Höchstsendezeiten für Fernsehwerbung pro Stunde – Ausnahmen – Begriff „Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen“ – Hinweise eines Fernsehveranstalters, um Sendungen eines Radiosenders zu vertreiben, der zur selben Sendergruppe wie er selbst gehört)

(C/2024/1992)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Reti Televisive Italiane SpA (RTI)

Beklagte: Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Beteiligte: Elemedia SpA, Radio Dimensione Suono SpA, RTL 102,500 Hit Radio Srl

Tenor

Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen“ keine Werbebotschaften erfasst, die ein Fernsehveranstalter für einen Radiosender ausstrahlt, der zur selben Gruppe von Gesellschaften wie dieser Fernsehveranstalter gehört, es sei denn, dass es sich zum einen bei den Sendungen, die Gegenstand dieser Werbebotschaften sind, um „audiovisuelle Mediendienste“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie handelt, was impliziert, dass sie sich von der Hauptaktivität des Radiosenders trennen lassen, und dass zum anderen der Fernsehveranstalter für diese Sendungen die „redaktionelle Verantwortung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie trägt.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.



C/2024/1993

18.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Hagen — Deutschland) — BL/MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH, vormals
Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen**

(Rechtssache C-687/21 ⁽¹⁾, MediaMarktSaturn)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Auslegung der Art. 5, 24, 32 und 82 – Beurteilung der Gültigkeit
von Art. 82 – Unzulässigkeit des Ersuchens um Beurteilung der Gültigkeit – Anspruch auf Ersatz des
Schadens, der durch eine unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgte Verarbeitung solcher Daten
eingetreten ist – Übermittlung von Daten an einen unbefugten Dritten aufgrund eines Fehlers von
Mitarbeitern des für die Verarbeitung Verantwortlichen – Beurteilung der Eignung der von dem für die
Verarbeitung Verantwortlichen getroffenen Schutzmaßnahmen – Ausgleichsfunktion des
Schadensersatzanspruchs – Auswirkung der Schwere des Verstoßes – Erfordernis des Nachweises eines
durch den Verstoß verursachten Schadens – Begriff des immateriellen Schadens)*

(C/2024/1993)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hagen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BL

Beklagte: MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH, vormals Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen

Tenor

1. Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind zusammen betrachtet dahin auszulegen, dass

im Rahmen einer auf Art. 82 gestützten Schadensersatzklage der Umstand, dass Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen irrtümlich ein Dokument mit personenbezogenen Daten an einen unbefugten Dritten weitergegeben haben, für sich genommen nicht ausreicht, um davon auszugehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, nicht „geeignet“ im Sinne der Art. 24 und 32 waren.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

der in dieser Bestimmung vorgesehene Schadensersatzanspruch, insbesondere im Fall eines immateriellen Schadens, eine Ausgleichsfunktion hat, da eine auf sie gestützte Entschädigung in Geld es ermöglichen soll, den konkret aufgrund des Verstoßes gegen die Verordnung 2016/679 erlittenen Schaden vollständig auszugleichen, und keine Straffunktion erfüllt.

3. Art. 82 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

er nicht verlangt, dass die Schwere des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen begangenen Verstoßes für die Zwecke des Ersatzes eines Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung berücksichtigt wird.

4. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die Person, die aufgrund dieser Bestimmung Schadensersatz verlangt, nicht nur den Verstoß gegen Bestimmungen der Verordnung 2016/679 nachweisen muss, sondern auch, dass ihr dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 7.2.2022.

5. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

in einem Fall, in dem ein Dokument, das personenbezogene Daten enthält, an einen unbefugten Dritten weitergegeben wurde, der diese Daten erwiesenermaßen nicht zur Kenntnis genommen hat, nicht schon deshalb ein „immaterieller Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, weil die betroffene Person befürchtet, dass im Anschluss an die Weitergabe, die es ermöglichte, vor der Rückgabe des Dokuments eine Kopie von ihm anzufertigen, in der Zukunft eine Weiterverbreitung oder gar ein Missbrauch ihrer Daten stattfindet.



C/2024/2019

18.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Troy Chemical Company und Troy/Kommission
(Rechtssache T-297/24) ⁽¹⁾**

**(Biozidprodukte – Behandelte Waren – Wirkstoff Carbendazim – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 –
Richtlinie 98/8/EG – Durchführungsverordnung [EU] 2021/348 – Genehmigung – Dauer der
Genehmigung – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtsfehler –
Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Vorsorgeprinzip – Übergangsvorschriften)**

(C/2024/2019)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Troy Chemical Company BV (Delft, Niederlande) und Troy Corp. (Florham Park, New Jersey, Vereinigte Staaten)
(vertreten durch Rechtsanwalt D. Abrahams und Rechtsanwältin Z. Romata)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (vertreten durch G. Bain als Bevollmächtigten) und
Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch M. Heikkilä, C. Buchanan und T. Zbihlej als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/348 der Kommission vom 25. Februar 2021 zur Genehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 7 und 10 (Abl. 2021, L 68, S. 174).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Troy Chemical Company BV und die Troy Corp. tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des unter dem Aktenzeichen T-297/21 R in das Register eingetragenen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Französische Republik und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.



C/2024/2028

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2023 –TB/ENISA

(Rechtssache T-322/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Umstrukturierung der ENISA – Stillschweigende Entscheidung, für die Besetzung von Referatsleiterstellen keine interne Mobilität zuzulassen – Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(C/2024/2028)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TB (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) (vertreten durch I. Taurina, G. Pappa und C. Chalanouli als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), für die Besetzung der Stellen des Referatsleiters des „Policy Office“ (Politikbüro) und des Leiters des Referats „Finance and Procurement“ (Finanzen und Beschaffung) keine interne Mobilität zuzulassen. Diese Entscheidung ergebe sich erstens im Wesentlichen aus den zwei Stellenausschreibungen vom 5. August 2020, die für die Stelle des Referatsleiters des „Policy Office“ (Politikbüro) (ENISA-TA70-AD-2020-04) und die Stelle des Leiters des Referats „Corporate Support Services“ (Interne Unterstützungsdienste) (ENISA-TA71-AD-2020-05) auf der Website von ENISA veröffentlicht wurden (im Folgenden zusammen: Stellenausschreibungen vom 5. August 2020), und zweitens aus der Verwaltungsmitteilung Nr. 2020-11 vom 1. September 2020 über die Schlussfolgerungen aus den Gesprächen zur internen Mobilität (im Folgenden: Verwaltungsmitteilung Nr. 2020-11). Soweit erforderlich beantragt die Klägerin außerdem die Aufhebung einerseits der Stellenausschreibungen vom 5. August 2020 und der Verwaltungsmitteilung Nr. 2020-11 sowie andererseits der Entscheidung vom 3. März 2021, mit der ihre Beschwerde vom 4. November 2020 gegen die stillschweigende Entscheidung, die Stellenausschreibungen vom 5. August 2020 und die Verwaltungsmitteilung Nr. 2020-11 zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.



C/2024/2029

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2023 — TB/ENISA

(Rechtssache T-511/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Umstrukturierung der ENISA – Entscheidung, einen befristeten Arbeitsvertrag zu verlängern – Versetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben – Teilweise Nichtigerklärung – Untrennbarkeit – Fehlen einer anfechtbaren Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2024/2029)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TB (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) (vertreten durch I. Taurina, G. Pappa und C. Chalanouli als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin, erstens die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) über die Verlängerung ihres Arbeitsvertrags, die durch die am 13. Oktober 2023 erhaltene und am 26. Oktober 2020 unterzeichnete Änderung des Vertrags formalisiert wurde, aufzuheben, soweit sie dadurch auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben versetzt wird. Zweitens beantragt die Klägerin, soweit erforderlich die Entscheidung der ENISA vom 12. Mai 2021 aufzuheben, mit der deren Verwaltungsrat ihre Beschwerde vom 12. Januar 2021 gegen die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen hat. Drittens beantragt sie den Ersatz des ihr durch diese Entscheidungen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. TB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 481 vom 29.11.2021.



C/2024/2060

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 10. Januar 2024 — The Chord Company/EUIPO — AVSL Group
(CHORD)**

(Rechtssache T-734/21) ⁽¹⁾

(C/2024/2060)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.



C/2024/1994

18.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — NG/Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna
politsia“ pri MVR — Sofia**

(Rechtssache C-118/22 ⁽¹⁾, Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR — Sofia)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten zum Zweck der Bekämpfung von Straftaten – Richtlinie [EU] 2016/680 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. c
und e – Datenminimierung – Beschränkung der Speicherung – Art. 5 – Angemessene Fristen für die
Löschung oder regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung – Art. 10 – Verarbeitung
biometrischer und genetischer Daten – Unbedingte Erforderlichkeit – Art. 16 Abs. 2 und 3 – Recht auf
Löschung – Einschränkung der Verarbeitung – Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union – Rechtskräftig verurteilte und später rehabilitierte natürliche Person – Frist für die
Datenspeicherung bis zum Tod – Kein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung –
Verhältnismäßigkeit)*

(C/2024/1994)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NG

Beklagter: Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR — Sofia

Beteiligte: Varhovna administrativna prokuratura

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und e der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit ihren Art. 5 und 10, ihrem Art. 13 Abs. 2 Buchst. b und ihrem Art. 16 Abs. 2 und 3 sowie im Licht der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die wegen einer vorsätzlichen Officialstrafat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, speichern, und zwar bis zum Tod der betroffenen Person und auch im Fall ihrer Rehabilitation, ohne den Verantwortlichen zu verpflichten, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Speicherung noch notwendig ist, und ohne dieser Person das Recht auf Löschung dieser Daten, sobald deren Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich ist, oder gegebenenfalls das Recht auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten zuzuerkennen.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.5.2022.



C/2024/1995

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2024 — Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-251/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Lkw-Markt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] festgestellt wird – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die Verkaufspreise von Lkw, den Zeitplan für die Einführung der aufgrund der Euro-3- bis Euro-6-Normen vorgeschriebenen Abgastechnologien und die Weitergabe der mit diesen Technologien verbundenen Kosten an die Kunden – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Geografischer Umfang der Zuwiderhandlung – „Hybrides Verfahren“, das nacheinander zum Erlass eines Vergleichsbeschlusses und eines Beschlusses nach Abschluss eines ordentlichen Verfahrens geführt hat – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf eine gute Verwaltung – Unparteilichkeit der Europäischen Kommission – Beurteilung des geografischen Umfangs einer abgestimmten Verhaltensweise – Relevante Gesichtspunkte – Einstufung einer Gesamtheit von Verhaltensweisen als „einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung“ – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 25 – Befugnis der Kommission zur Verhängung einer Geldbuße – Verjährung)

(C/2024/1995)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: D. Arts, N. De Backer und C. E. Schillemans, Advocaten, S. Falkner, P. Hammarskiöld, C. Langenius und L. Ulrichs, Advokater, sowie F. Miotto, Avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Domecq, M. Farley und L. Wildpanner)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Scania AB, die Scania CV AB und die Scania Deutschland GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.05.2022.



C/2024/1996

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — P sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie

(Rechtssache C-442/22 ⁽¹⁾, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie [Betrug eines Mitarbeiters])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 203 – Verpflichtung zur Zahlung – Person, die die Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausweist – Mehrwertsteuerpflichtiger – Von einem Mitarbeiter ausgestellte falsche Rechnungen, in denen die Daten seines Arbeitgebers ohne dessen Wissen und Zustimmung aufgeführt sind – Sorgfalt des Arbeitgebers)

(C/2024/1996)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: P sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie

Beteiligter: Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców

Tenor

Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass

in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer eines Mehrwertsteuerpflichtigen ohne dessen Wissen und Zustimmung eine falsche Mehrwertsteuerrechnung unter Verwendung der Identität seines Arbeitgebers als Steuerpflichtigen ausstellt, dieser Arbeitnehmer als diejenige Person anzusehen ist, die die Mehrwertsteuer im Sinne von Art. 203 ausweist, es sei denn, der Steuerpflichtige hat nicht die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt, um das Handeln des Arbeitnehmers zu überwachen.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/1997

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Agentsia „Patna infrastruktura“/Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Transport“ 2007-2013 i direktor na direktsia „Kordinatsia na programi i proekti“ v Ministerstvo na transporta (RUO)

(Rechtssache C-471/22, Agentsia „Patna infrastruktura“ [Europäische Finanzierung der Straßeninfrastruktur])⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Kohäsionsfonds der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 99 und 101 – Finanzielle Berichtigungen im Zusammenhang mit aufgedeckten Unregelmäßigkeiten – Verordnung [EU] 2021/1060 – Art. 104 – Von der Kommission vorgenommene Finanzkorrekturen – Beschluss der Kommission, mit dem ein Beitrag aus diesem Fonds teilweise gestrichen wird – Gültigkeit – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 47 Abs. 1 – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf)

(C/2024/1997)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agentsia „Patna infrastruktura“

Beklagter: Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Transport“ 2007-2013 i direktor na direktsia „Kordinatsia na programi i proekti“ v Ministerstvo na transporta (RUO)

Tenor

1. Die gemeinsame Prüfung der ersten und der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Beschlusses C(2021) 5739 final der Kommission vom 27. Juli 2021 über die teilweise Aufhebung des Kohäsionsfondsbeitrags für das operationelle Programm „Verkehr“ 2007–2013 im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ in Bulgarien berühren könnte.
2. Art. 98 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der guten Verwaltung, der Achtung der Verteidigungsrechte und der Waffengleichheit

ist dahin auszulegen, dass,

wenn die Europäische Kommission mit einem auf der Grundlage von Art. 99 dieser Verordnung erlassenen Beschluss eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung feststellt und infolgedessen eine finanzielle Berichtigung gegenüber einem Mitgliedstaat vornimmt, die zuständigen nationalen Behörden grundsätzlich die rechtsgrundlos erhaltenen Beträge wiederinzuziehen haben, indem sie am Ende eines eigenen Verwaltungsverfahrens, in dem der Empfänger der Mittel sachdienlich und wirksam seine Stellungnahme abgeben konnte, eine finanzielle Berichtigung gegenüber diesem Empfänger vornehmen.

3. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass ein nationales Gericht an einen endgültigen Beschluss der Kommission, mit dem der Beitrag aus einem Fonds der Europäischen Union wegen einer Unregelmäßigkeit ganz oder teilweise gestrichen wird, gebunden ist, wenn es mit einer Klage gegen den nationalen Rechtsakt befasst ist, mit dem in Durchführung dieses Beschlusses eine finanzielle Berichtigung gegenüber dem Empfänger der Mittel vorgenommen wird, da es den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit dieses

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2024/1998

18.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2024 — bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk Köln, Radio Bremen

(Rechtssache C-580/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Wortmarke tagesschau – Erklärung des teilweisen Verfalls – Vertretung durch einen Anwalt – Unabhängigkeitserfordernis)

(C/2024/1998)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (vertreten durch Rechtsanwalt T. Wendt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf und D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte), Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk Köln, Radio Bremen (vertreten durch Rechtsanwältin B. Krause)

Streithelferin im Rechtsmittelverfahren: Europäische Kommission (F. Erlbacher und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Juni 2022, bonnanwalt/EUIPO — Bayerischer Rundfunk u. a. (tagesschau) (T-83/20, EU:T:2022:369), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache T-83/20 wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 94, vom 13.3.2023.



C/2024/2018

18.3.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — JK/Kirchliches Krankenhaus**

(Rechtssache C-630/22 ⁽¹⁾, Kirchliches Krankenhaus)

(C/2024/2018)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl C 15 vom 16.1.2023.



C/2024/1999

18.3.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) im Rahmen der Vorlage durch dessen Erste Präsidentin

(Rechtssache C-658/22 ⁽¹⁾, Sąd Najwyższy)

(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Einem Obersten Gericht von seinem Ersten Präsidenten vorgelegte Rechtsfragen – Fehlen eines Rechtsstreits vor dem vorlegenden Gericht – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/1999)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beteiligter: Prokurator Generalny

Tenor

Das vom Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) mit Entscheidung vom 2. September 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



C/2024/2020

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 10. Januar 2024 — Levantur/EUIPO — Fantasia Hotels & Resorts (Fantasia BAHIA PRINCIPE HOTELS & RESORTS)

(Rechtssache T-504/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Fantasia BAHIA PRINCIPE HOTELS & RESORTS – Älterer nationaler Handelsname FANTASIA HOTELES – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(C/2024/2020)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Levantur, SA (Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Marín Raigal, Rechtsanwältinnen E. Armero Lavie und C. Caballero Pastor sowie Rechtsanwalt J. Oria Sousa-Montes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Palmero Cabezas, J. Ivanauskas und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fantasia Hotels & Resorts, SL (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Vicente Martínez und J. Erdozain López)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Mai 2022 (Sache R 1000/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Levantur, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Fantasia Hotels & Resorts, SL.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/2021

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 10. Januar 2024 — Levantur/EUIPO — Fantasia Hotels & Resorts (LUXURY BAHIA PRINCIPE FANTASIA Don Pablo Collection)

(Rechtssache T-505/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke LUXURY BAHIA PRINCIPE FANTASIA Don Pablo Collection – Älterer nationaler Handelsname FANTASIA HOTELES – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(C/2024/2021)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Levantur, SA (Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Marín Raigal, Rechtsanwältinnen E. Armero Lavie und C. Caballero Pastor sowie Rechtsanwalt J. Oria Sousa-Montes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Palmero Cabezas, J. Ivanauskas und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fantasia Hotels & Resorts, SL (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Vicente Martínez und J. Erdozain López)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Mai 2022 (Sache R 1973/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Levantur, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Fantasia Hotels & Resorts, SL.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/2022

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Athlet/EUIPO — Heuver Banden Groothandel (ATHLET)

(Rechtssache T-650/22) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ATHLET – Absoluter Nichtigkeitsgrund –
Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2024/2022)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Athlet Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Reinhard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Heuver Banden Groothandel BV (Den Ham Ov, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Kunze, F. Tyra und E. Beer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Athlet Ltd, die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. August 2022 (Sache R 2214/2019-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Athlet Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Heuver Banden Groothandel BV.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



C/2024/2061

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Société des produits Nestlé/EUIPO — Impossible
Foods (IMPOSSIBLE BURGER und IMPOSSIBLE SAUSAGE)**

(Verbundene Rechtssachen T-131/22 und T-132/22) ⁽¹⁾

(C/2024/2061)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.5.2022.



C/2024/2030

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2023 — Hamoudi/Frontex

(Rechtssache T-136/22) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Verordnung [EU] 2019/1896 – Verpflichtungen von Frontex im Bereich des Schutzes von Grundrechten – Tatsächlicher und sicherer Schaden – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2024/2030)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Alaa Hamoudi (Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (vertreten durch H. Caniard, W. Szmüd und R.-A. Popa als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 268 AEUV beantragt der Kläger den Ersatz des Schadens, der ihm infolge von Verstößen gegen das Unionsrecht entstanden sein soll, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf Maßnahmen, die angeblich von den griechischen Behörden ihm gegenüber getroffen wurden, begangen haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.



C/2024/2062

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 12. Januar 2024 — Casablanca Clothing/EUIPO — Adrien
(CASABLANCA TENNIS CLUB)**

(Rechtssache T-228/22) ⁽¹⁾

(C/2024/2062)

Verfahrenssprache: Französisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/2063

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Sutor Bank/CRU

(Rechtssache T-423/22) ⁽¹⁾

(C/2024/2063)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/2031

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2023 — LAICO/Rat

(Rechtssache T-629/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Libyen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Streichung des Namens des Klägers von der Liste der betroffenen Personen – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/2031)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Libyan African Investment Company (LAICO) (Tripolis, Libyen) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Bahrami und N. Korogiannakis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/1315 des Rates vom 26. Juli 2022 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2022, L 198, S. 19), soweit ihr Name auf der Liste der in Anhang IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP (ABl. 2015, L 206, S. 34) bezeichneten Organisationen belassen wird, und zweitens der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1308 des Rates vom 26. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2022, L 198, S. 1), soweit ihr Name auf der Liste der in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1) bezeichneten Organisationen belassen wird.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



C/2024/2064

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2023 — Piaggio & C./EUIPO — Lohia E-mobility (Scooter)

(Rechtssache T-646/22) ⁽¹⁾

(C/2024/2064)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 463 vom 5.12.2022.



C/2024/2065

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 24. Januar 2024 — Odeon Cinemas Holdings/EUIPO — Academy of
Motion Picture Arts and Sciences (OSCAR)**

(Rechtssache T-727/22) ⁽¹⁾

(C/2024/2065)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/2032

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2023 — Nieß/EUIPO — Thema Products (Gartenlux)

(Rechtssache T-753/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Gartenlux – Älteres Unternehmenskennzeichen und älterer Handelsname GARTENLUX – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2024/2032)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Andrea Nieß (Kempfen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Erlenhardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelmann und D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Thema Products BV (Venlo, Niederlande)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, Frau Andrea Nieß, die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. September 2022 (Sache R 608/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/2033

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2023 — Nieß/EUIPO — Terrasoverkapping-inkoop.nl
(GARTENLÜX)**

(Rechtssache T-754/22) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke GARTENLÜX – Älteres
Unternehmenskennzeichen und älterer Handelsname GARTENLUX – Relatives Eintragungshindernis –
Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)*

(C/2024/2033)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Andrea Nieß (Kempfen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Erlenhardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelhann und D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Terrasoverkapping-inkoop.nl BV (Venlo, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Möhring)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. September 2022 (Sache R 607/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Andrea Nieß trägt neben ihren eigenen Kosten die der Terrasoverkapping-inkoop.nl BV entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/2034

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2023 — Broad Far (Hong Kong) und M21/Kommission

(Rechtssache T-791/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(C/2024/2034)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Broad Far (Hong Kong) Ltd (Wan Chai, Hongkong, China), M21 Srl (San Donato Milanese, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Specchiale)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch H. van Vliet, D. Recchia und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen zum einen die Nichtigkeitsklärung oder die Nichtanwendung von Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1) und zum anderen die Nichtigkeitsklärung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40 hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. 2022, L 283, S. 4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge der Französischen Republik, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Broad Far (Hong Kong) Ltd und die M21 Srl tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Broad Far (Hong Kong), M21, die Kommission, die Französische Republik, das Parlament und der Rat tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 27.2.2023.



C/2024/2035

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (B42V)

(Rechtssache T-800/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke B42V – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke 42 Below – Entscheidung der Beschwerdekammer, mit der den Anträgen des Klägers stattgegeben wird – Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit – Weigerung der Beschwerdekammer, die Zuständigkeiten der Widerspruchsabteilung auszuüben – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2024/2035)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Palírna U Zeleného stromu a.s. (Ústí nad Labem [Aussig], Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Kindl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bacardi & Co. Ltd (Meyrin, Schweiz)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Oktober 2022 (Sache R 1240/2021-2)

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 13.2.2023.



C/2024/2000

18.3.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — Strafverfahren gegen M.A.sr, S.A.C.S., S.A.S.

(Rechtssache C-75/23 ⁽¹⁾, Parchetul de pe lângă Tribunalul Braşov)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – „Acte éclairé“ – Identische Fragen – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – SFI-Übereinkommen – Art. 2 Abs. 1 – Verpflichtung zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch abschreckende und wirksame Maßnahmen – Pflicht, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Schwere Mehrwertsteuerbetrug – Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit – Urteil eines Verfassungsgerichts, mit dem eine nationale, die Gründe für die Unterbrechung dieser Frist regelnde Bestimmung für ungültig erklärt wurde – Systemische Gefahr der Straflosigkeit – Schutz der Grundrechte – Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Erfordernisse der Vorhersehbarkeit und der Bestimmtheit des Strafgesetzes – Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes [lex mitior] – Grundsatz der Rechtssicherheit – Nationaler Schutzstandard für die Grundrechte – Pflicht der Gerichte eines Mitgliedstaats, Urteile des Verfassungsgerichts und/oder des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet zu lassen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Urteile – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)

(C/2024/2000)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsstrafverfahrens

M.A.sr, S.A.C.S., S.A.S.

Beteiligte: Parchetul de pe lângă Tribunalul Braşov, Statul român

Tenor

1. Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 26. Juli 1995,

sind dahin auszulegen, dass

die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, Urteile des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, mit denen die nationale Rechtsvorschrift, die die Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfrist in Strafsachen regelt, wegen eines Verstoßes gegen die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Strafrechts, die sich aus dem im nationalen Recht geschützten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben, für ungültig erklärt wurde, auch wenn diese Urteile zur Folge haben, dass eine beträchtliche Zahl von Strafverfahren einschließlich solcher, bei denen es um schweren Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union geht, wegen Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt werden.

Dagegen sind die genannten Bestimmungen des Unionsrechts dahin auszulegen, dass

die Gerichte dieses Mitgliedstaats verpflichtet sind, einen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes (*lex mitior*) betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet zu lassen, der es gestattet, die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Rechtssachen durch Verfahrenshandlungen, die vor einer solchen Feststellung der Ungültigkeit vorgenommen wurden, in Frage zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.

2. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, wonach die ordentlichen Gerichte eines Mitgliedstaats an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats gebunden sind und deshalb die aus diesen Entscheidungen resultierende Rechtsprechung nicht von Amts wegen unangewendet lassen können, da den betreffenden Richtern sonst ein Disziplinarverfahren droht, auch wenn sie im Licht eines Urteils des Gerichtshofs davon ausgehen, dass die Rechtsprechung gegen Bestimmungen des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung verstößt.



C/2024/2001

18.3.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — Strafverfahren gegen C.A.A., C.V.

(Rechtssache C-131/23 ⁽¹⁾, Unitatea Administrativ Teritorială Judeţul Braşov)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Acte éclairé – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung – Natur und Rechtswirkungen – Verbindlichkeit für Rumänien – Unmittelbare Wirkung der Vorgaben – Verpflichtung zur Bekämpfung der Korruption im Allgemeinen und insbesondere der Korruption auf höchster Ebene – Pflicht, abschreckende und wirksame strafrechtliche Sanktionen vorzusehen – Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit – Urteil eines Verfassungsgerichts, mit dem eine nationale, die Gründe für die Unterbrechung dieser Frist regelnde Bestimmung für ungültig erklärt wurde – Systemische Gefahr der Straflosigkeit – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Erfordernisse der Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Strafgesetzes – Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes [lex mitior] – Grundsatz der Rechtssicherheit – Nationaler Schutzstandard für die Grundrechte – Pflicht der Gerichte eines Mitgliedstaats, Urteile des Verfassungsgerichts und/oder des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet zu lassen)

(C/2024/2001)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

C.A.A., C.V.

Beteiligte: Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casaţie şi Justiţie — Direcţia Naţională Anticorupţie — Serviciul Teritorial Braşov, Unitatea Administrativ Teritorială Judeţul Braşov

Tenor

Die Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung

ist dahin auszulegen, dass

die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, Urteile des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, mit denen die nationale Rechtsvorschrift, die die Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfrist in Strafsachen regelt, wegen eines Verstoßes gegen die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Strafrechts, die sich aus dem im nationalen Recht geschützten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben, für ungültig erklärt wurde, auch wenn diese Urteile zur Folge haben, dass eine beträchtliche Zahl von Strafverfahren einschließlich solcher, in denen es um Korruptionsdelikte geht, wegen Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt werden.

Dagegen ist diese Entscheidung dahin auszulegen, dass

die Gerichte dieses Mitgliedstaats verpflichtet sind, einen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafrechts (lex mitior) betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet zu lassen, der es gestattet, die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Rechtssachen durch Verfahrenshandlungen, die vor einer solchen Feststellung der Ungültigkeit vorgenommen wurden, auch im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen rechtskräftige Urteile in Frage zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.



C/2024/2002

18.3.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — M. M. als Rechtsnachfolger von M. R./Ministero della Difesa

(Rechtssache C-278/23 ⁽¹⁾, Biltena ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 5 – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Aufeinanderfolgende Verträge – Verbot der Umwandlung von befristeten Arbeitsverträgen in einen unbefristeten Vertrag – Lehrtätigkeiten in nicht militärischen Fächern an Militärschulen)

(C/2024/2002)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: M. M. als Rechtsnachfolger von M. R.

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero della Difesa

Tenor

Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die ziviles Personal, das an Militärschulen mit dem Unterricht in nicht militärischen Fächern betraut ist, von der Anwendung der Vorschriften ausschließt, mit denen die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Verträge geahndet werden soll, sofern diese Regelung keine andere wirksame Maßnahme enthält, um den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Verträge zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden. Gründe im Zusammenhang mit den organisatorischen Anforderungen dieser Schulen können keine „sachlichen Gründe“ im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 Buchst. a der Rahmenvereinbarung darstellen, die die Verlängerung solcher Verträge mit diesem Personal, das mit dem Unterricht in solchen Fächern betraut ist, rechtfertigen.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht



C/2024/2003

18.3.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen M.S.S. u. a.

(Rechtssache C-338/23 ⁽¹⁾, Bravchev ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Auslegung des nationalen Rechts – Offensichtliche Unzuständigkeit – Erfordernis, Angaben zum rechtlichen Kontext des Ausgangsverfahrens sowie zu den Gründen zu machen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/2003)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsstrafverfahrens

M.S.S. u. a.

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 25. Mai 2023 vorgelegten vierten Frage offensichtlich unzuständig.
2. Das Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) ist in Bezug auf die übrigen Fragen dieses Gerichts offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.08.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/2004

18.3.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2023 von NO gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte
Kammer) vom 20. Juni 2023 in der Rechtssache T-771/22, NO/Kommission**

(Rechtssache C-522/23 P)

(C/2024/2004)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: NO (vertreten durch E. Smartt, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 30. Januar 2024 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und NO seine eigenen Kosten auferlegt.



C/2024/2005

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am
13. November 2023 — Electricity & Water Authority of the Government of Bahrain u. a./Prysmian
Netherlands BV u. a.**

(Rechtssache C-672/23, Electricity & Water Authority of the Government of Bahrain u. a.)

(C/2024/2005)

Verfahrenssprache: *Niederländisch*

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: Electricity & Water Authority of the Government of Bahrain, GCC Interconnection Authority, Kuwait Ministry of Electricity and Water, Oman Electricity Transmission Company SAOC

Beklagte und Berufungsbeklagte: Prysmian Netherlands BV, Draka Holding BV, Prysmian Cavi e Sistemi Srl, Pirelli & C. SpA, Prysmian SpA, The Goldman Sachs Group Inc., ABB BV, ABB Holdings BV, ABB AB, ABB Ltd, Nexans Nederland BV, Nexans Cabling Solutions BV, Nexans Participations SA, Nexans SA, Nexans France SAS

Vorlagefragen

1. a) Besteht eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung⁽¹⁾ zwischen
 - i) einerseits einer Klage gegen einen Hauptbeklagten, der nicht Adressat eines Kartellbeschlusses der Kommission ist, aber als Einheit, von der behauptet wird, dass sie zu einem Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (im Folgenden: Unternehmen) gehöre, für die festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in absteigender Linie in Haftung genommen wird, und
 - ii) andererseits einer Klage gegen
 - (A) einen Mitbeklagten, der Adressat dieses Beschlusses ist, und/oder
 - (B) einen Mitbeklagten, der nicht Adressat des Beschlusses ist und von dem behauptet wird, dass er als rechtliche Einheit zu einem Unternehmen gehöre, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot mit dem Beschluss in öffentlich-rechtlicher Hinsicht haftbar gemacht worden sei?Macht es dabei einen Unterschied,
 - (a) ob der in absteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte im Kartellzeitraum lediglich Anteile hielt und verwaltete;
 - (b) – bei Bejahung der Frage 4a — ob der in absteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte an der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und/oder der Lieferung von kartellbefangenen Produkten und/oder der Erbringung von kartellbefangenen Dienstleistungen beteiligt war;
 - (c) ob der Mitbeklagte, der Adressat des Beschlusses ist, in diesem Beschluss eingestuft wird als
 - (i) tatsächlicher Kartellbeteiligter, in dem Sinne, dass er an der/den festgestellten gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarung(en) und/oder an den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen tatsächlich beteiligt war, oder
 - (ii) rechtliche Einheit, die zum Unternehmen gehört, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in öffentlich-rechtlich Hinsicht haftbar gemacht wurde;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

- (d) ob der Mitbeklagte, der nicht Adressat des Beschlusses ist, kartellbefangene Produkte tatsächlich hergestellt, vertrieben, verkauft und/oder geliefert und/oder kartellbefangene Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat;
 - (e) ob der Hauptbeklagte und der Mitbeklagte zu demselben Unternehmen gehören oder nicht;
 - (f) die Kläger unmittelbar oder mittelbar Produkte vom Hauptbeklagten und/oder dem Mitbeklagten gekauft und/oder unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen von diesen bezogen haben?
- b) Ist es für die Beantwortung der Frage 1a von Bedeutung, ob es vorhersehbar ist oder nicht, dass der betreffende Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird? Falls ja: Ist diese Vorhersehbarkeit ein separates Kriterium bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung? Liegt sie angesichts des Urteils Sumal vom 6. Oktober 2021 (C-882/19, EU:C:2021:800) grundsätzlich vor? Inwiefern machen es die in der Frage 1a genannten Umstände (Buchst. a bis f) vorliegend vorhersehbar, dass der Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird?
2. Ist bei der Feststellung der Zuständigkeit auch der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten zu berücksichtigen? Falls ja: Reicht es bei dieser Beurteilung aus, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Klage Erfolg haben wird?
3. a) Umfasst der unionsrechtliche Anspruch auf Schadensersatz, der jedermann aufgrund einer festgestellten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot zusteht, das Recht auf Geltendmachung eines außerhalb des EWR entstandenen Schadens?
- b) Muss oder kann die im Wettbewerbsrecht anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses der (bebußten) Muttergesellschaften auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaften („Akzo-Vermutung“) in (zivilrechtlichen) Kartellschadenssachen angewandt werden?
- c) Erfüllt eine Zwischenholding, die ausschließlich Anteile verwaltet und hält, das zweite Sumal-Kriterium (Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen konkreten Zusammenhang mit dem Gegenstand der Zuwiderhandlung aufweist, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde)?
4. a) Können bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung verschiedene in demselben Mitgliedstaat ansässige Beklagte (zusammen) Hauptbeklagter sein?
- b) Bestimmt Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts direkt und unmittelbar?
- c) Bei Verneinung der Frage 4a — so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann — und Bejahung der Frage 4b — so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts unmittelbar bestimmt:
- Besteht bei Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine interne Verweisung an das Gericht am Wohnsitz des Beklagten in demselben Mitgliedstaat?
-



C/2024/2006

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am
13. November 2023 — Smurfit Kappa Europe BV u. a./Unilever Europe BV u. a.**

(Rechtssache C-673/23, Smurfit Kappa Europe u. a.)

(C/2024/2006)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Smurfit Kappa Europe BV, Smurfit International BV, Smurfit Kappa Italia SpA, DS Smith Italy BV, DS Smith plc, DS Smith Packaging Italia SpA, DS Smith Holding Italia SpA, Toscana Ondulati SpA

Berufungsbeklagte: Unilever Europe BV, Unilever Supply Chain Company AG, Unilever Italy Holdings Srl

Vorlagefragen

1. a) Besteht eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung ⁽¹⁾ zwischen

i) einerseits einer Klage gegen einen Hauptbeklagten, der nicht Adressat eines Kartellbeschlusses einer nationalen Wettbewerbsbehörde ist, aber als Einheit, von der behauptet wird, dass sie zu einem Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (im Folgenden: Unternehmen) gehöre, für die festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in aufsteigender Linie in Haftung genommen wird, und

ii) andererseits einer Klage gegen

(A) einen Mitbeklagten, der Adressat dieses Beschlusses ist, und/oder

(B) einen Mitbeklagten, der nicht Adressat des Beschlusses ist und von dem behauptet wird, dass er als rechtliche Einheit zu einem Unternehmen gehöre, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot mit dem Beschluss in öffentlich-rechtlicher Hinsicht haftbar gemacht worden sei?

Macht es dabei einen Unterschied,

(a) ob der in aufsteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte im Kartellzeitraum lediglich Anteile hielt und verwaltete;

(b) – bei Bejahung der Frage 4a — ob der in aufsteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte an der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und/oder der Lieferung von kartellbefangenen Produkten und/oder der Erbringung von kartellbefangenen Dienstleistungen beteiligt war;

(c) ob der Hauptbeklagte in dem Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, in dem die nationale Wettbewerbsbehörde (nur) eine Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot auf dem nationalen Markt festgestellt hat;

(d) ob der Mitbeklagte, der Adressat des Beschlusses ist, in diesem Beschluss eingestuft wird als

(i) tatsächlicher Kartellbeteiligter, in dem Sinne, dass er an der/den festgestellten gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarung(en) und/oder an den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen tatsächlich beteiligt war, oder

(ii) rechtliche Einheit, die zum Unternehmen gehört, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in öffentlich-rechtlich Hinsicht haftbar gemacht wurde;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

- (e) ob der Mitbeklagte, der nicht Adressat des Beschlusses ist, kartellbefangene Produkte tatsächlich hergestellt, vertrieben, verkauft und/oder geliefert und/oder kartellbefangene Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat;
 - (f) ob der Hauptbeklagte und der Mitbeklagte zu demselben Unternehmen gehören oder nicht,
 - (g) die Kläger unmittelbar oder mittelbar Produkte vom Hauptbeklagten und/oder dem Mitbeklagten gekauft und/oder unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen von diesen bezogen haben?
- b) Ist es für die Beantwortung der Frage 1a von Bedeutung, ob es vorhersehbar ist oder nicht, dass der betreffende Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird? Falls ja: Ist diese Vorhersehbarkeit ein separates Kriterium bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung? Liegt sie angesichts des Urteils Sumal vom 6. Oktober 2021 (C-882/19, EU:C:2021:800) grundsätzlich vor? Inwiefern machen es die in der Frage 1a genannten Umstände (Buchst. a bis g) vorliegend vorhersehbar, dass der Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird?
2. Ist bei der Feststellung der Zuständigkeit auch der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten zu berücksichtigen? Falls ja: Reicht es bei dieser Beurteilung aus, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Klage Erfolg haben wird?
3. Muss oder kann die im Wettbewerbsrecht anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses der (beußten) Muttergesellschaften auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaften („Akzo-Vermutung“) in (zivilrechtlichen) Kartellschadenssachen angewandt werden?
4. a) Können bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung verschiedene in demselben Mitgliedstaat ansässige Beklagte (zusammen) Hauptbeklagter sein?
- b) Bestimmt Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts direkt und unmittelbar?
- c) Bei Verneinung der Frage 4a — so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann — und Bejahung der Frage 4b — so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts unmittelbar bestimmt:
- Besteht bei Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine interne Verweisung an das Gericht am Wohnsitz des Beklagten in demselben Mitgliedstaat?
-



C/2024/2007

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 15. November
2023 — E.B.SP. Z.O.O./K.P.SP. Z.O.O.**

(Rechtssache C-682/23, E.B.SP.)

(C/2024/2007)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E.B.SP. Z.O.O.

Beklagte: K.P.SP. Z.O.O.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er dem Zessionar einer Forderung aus einem Werkvertrag das Recht verleiht, die in diesem Vertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel gegenüber der ursprünglichen Vertragspartei geltend zu machen, wenn der Abtretungsvertrag nach dem auf die Hauptsache anwendbaren nationalen Recht einen Übergang der Forderung und ihrer Nebenrechte, nicht aber der Verpflichtungen aus dem Vertrag bewirkt hat?
2. Ist es in einem Fall wie dem oben genannten für die Bestimmung des zuständigen Gerichts relevant, dass sich die beklagte Partei gegen die Anwendung der von ihr unterzeichneten Gerichtsstandsklausel wendet? Ist eine neue Willenserklärung dieser Partei vor/bei Klageerhebung erforderlich, damit sich der Dritte (der Zessionar) auf die Gerichtsstandsklausel berufen kann?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.



C/2024/2008

18.3.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD), eingereicht am 15. November 2023 — Corner and Border SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-685/23, Corner and Border)

(C/2024/2008)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Schiedsgericht für Steuersachen [Zentrum für Verwaltungsschiedsverfahren], Portugal)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Corner and Border SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/7/EG⁽¹⁾ des Rates vom 12. Februar 2008 dahin auszulegen, dass er der Erhebung von Stempelsteuer auf Sicherheiten entgegensteht, die aus Pfandrechten an Aktien, Bankguthaben und Aktionärsdarlehen sowie aus der Sicherungsabtretung bestehen und im Zusammenhang mit einer Anleiheemission geleistet wurden?
2. Fällt die Antwort auf die erste Frage anders aus, je nachdem, ob die Bereitstellung von Sicherheiten gesetzlich vorgeschrieben ist oder fakultativ und freiwillig vereinbart wurde?
3. Fällt die Antwort auf die erste Frage anders aus, wenn die Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Anleiheemission geleistet wurden, die der privaten Zeichnung durch eine Bank unterliegt, deren Stellung als Zeichnerin nach dem Willen des emittierenden Unternehmens übertragen werden kann, auch wenn dies bedingt und mit Vertragsstrafen/Provisionen verbunden ist?
4. Ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 dahin auszulegen, dass er Sicherheiten erfasst, die aus Pfandrechten an Aktien, Bankguthaben und Aktionärsdarlehen sowie aus der Sicherungsabtretung bestehen und im Rahmen einer von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie erfassten Anleiheemission geleistet wurden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. 2008, L 46, S. 11).



C/2024/2009

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am
23. November 2023 — JC-T, MT/Wojewoda Mazowiecki**

(Rechtssache C-713/23, Wojewoda Mazowiecki)

(C/2024/2009)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JC-T, MT

Andere Partei des Verfahrens: Wojewoda Mazowiecki

Vorlagefrage

Sind Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 7 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit ein Unionsbürger besitzt, der mit einem anderen Unionsbürger (einer Person gleichen Geschlechts) eine Ehe in einem der Mitgliedstaaten nach dessen Recht geschlossen hat, sich weigern können, diese Heiratsurkunde anzuerkennen und sie im Wege einer Umschreibung in das nationale Personenstandsregister zu übertragen, so dass diese Personen daran gehindert werden, sich in diesem Staat in diesem Personenstand und unter demselben Familiennamen aufzuhalten, weil das Recht des Aufnahmestaats keine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 158, S. 77.



C/2024/2010

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts für das Saarland (Deutschland) eingereicht am
4. Dezember 2023 — A gegen GKV-Spitzenverband**

(Rechtssache C-743/23, GKV-Spitzenverband)

(C/2024/2010)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landessozialgericht für das Saarland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagter: GKV-Spitzenverband

Beteiligte Partei: Moguntia Food Group AG

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass bei der Prüfung, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, alle Tätigkeiten des Arbeitnehmers einschließlich seiner Tätigkeit in Drittstaaten zu berücksichtigen sind?
2. Oder ist Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 8 der Verordnung Nr. 987/2009 dahin auszulegen, dass bei der Prüfung, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, nur die Tätigkeiten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, die in Mitgliedstaaten ausgeübt werden?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).



C/2024/2011

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 6. Dezember 2023 —
C. Limited/M. S.**

(Rechtssache C-748/23, Gekus ⁽¹⁾)

(C/2024/2011)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C. Limited

Beklagte: M. S.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass allein schon die Umstände der Ernennung eines Richters den Schluss zulassen, dass die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht erfüllt sind, wenn diese Umstände zur Errichtung eines Gerichts führen, das das Recht des Einzelnen auf Zugang zu einem Gericht verletzt; hilfsweise dahin, dass für die Nichterfüllung dieser Erfordernisse die passive Akzeptanz des Richters (durch seine Rechtsprechungstätigkeit) entscheidend ist, der die Verfahrensfehler bei seiner Ernennung zum Richter hinnimmt, die zur Errichtung eines Gerichts geführt haben, das das Recht des Einzelnen auf Zugang zu einem Gericht verletzt?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass an der Überprüfung der Unparteilichkeit eines Richters des Obersten Gerichts keine Richter mitwirken dürfen, deren Mitwirkung — in Anbetracht des Umstands, dass sie auf Antrag der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), die in einem Verfahren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw, Dz. U. 2018, Pos. 3) errichtet wurde, zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden — das Recht des Einzelnen auf Zugang zu einem Gericht verletzt?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass das Oberste Gericht den mit der Überprüfung der Unparteilichkeit befassten Spruchkörper nicht mit solchen Richtern besetzen darf; gegebenenfalls im äußersten Fall die nationale Rechtsvorschrift, die in solchen Verfahren eine Besetzung mit fünf Richtern vorsieht, unangewendet zu lassen und über den Antrag ohne Beteiligung solcher Richter in einer anderen Besetzung zu entscheiden hat, die das nationale Recht vorsieht?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/2012

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Teplicích (Tschechische Republik), eingereicht am
20. November 2023 — Innogy Energie, s.r.o./QS**

(Rechtssache C-749/23, Innogy Energie)

(C/2024/2012)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Okresní soud v Teplicích

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Innogy Energie, s.r.o.

Beklagter: QS

Vorlagefragen

1. Läuft es Sinn und Zweck der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ zuwider, wenn deren Art. 3 in Verbindung mit Anhang Abs. 1 Buchst. e über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Verbindung mit Art. 5 über schriftliche Klauseln, die klar und verständlich abgefasst sind, und dem Effektivitätsgrundsatz nach Art. 7 dahin ausgelegt wird, dass eine Vertragsstrafe, die in einem Standardvertrag im Abschnitt Sonstige Bestimmungen auf Seite 1/2 (erste Seite des Vertrags) enthalten ist, obwohl (entgegen der üblichen Praxis bei Verbraucherverträgen) auf dieser „ersten“ Seite keine Angaben zur Identität der Parteien gemacht werden, hier inhaltlich nichts hinzugefügt und die Strafe in den Abschnitt „Sonstige Vereinbarungen“ aufgenommen wird, der als nicht erhebliche Bestimmung fungiert, als fester Teil des schriftlichen Vertrags zwischen dem Verbraucher und dem Versorger angesehen wird, da an den Verbraucher der Anspruch gestellt werden kann, von dieser Seite des Vertrags gebührend Kenntnis zu nehmen, wenn die zweite Seite des Vertrags (2/2), die tatsächlich ausgefüllt und unterschrieben wird, durch ihre Bezeichnung 2/2 einen ausreichenden Hinweis darauf enthält, dass es sich um die zweite Seite des Vertrags handelt?
2. Stehen Sinn und Zweck der Richtlinie 93/13/EWG dem entgegen, dass ihr Art. 3 in Verbindung mit Anhang Abs. 1 Buchst. e und/oder Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates dahin ausgelegt wird, dass es im Fall der Beendigung eines auf bestimmte Zeit zu einem festen Preis abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags durch den Versorger wegen Verletzung einer Verpflichtung des Verbrauchers **nicht** auf die Höhe des tatsächlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Verlusts ankommt, den der Versorger infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags mit dem Verbraucher erlitten hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).
⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).



C/2024/2013

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
7. Dezember 2023 — A. N./Ministerstvo vnitra**

(Rechtssache C-753/23, Krasiliva) ⁽¹⁾

(C/2024/2013)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. N.

Beklagter: Ministerstvo vnitra

Vorlagefragen

1. Steht Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG ⁽²⁾ des Rates auch unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Mitgliedstaaten, Art. 11 dieser Richtlinie nicht anzuwenden, einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes unzulässig ist, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel beantragt hat oder ihm in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein solcher erteilt wurde?
2. Hat eine Person, die nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vorübergehenden Schutz genießt, nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. 2001, L 212, S. 12).



C/2024/2023

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Miłosz Jeleń/EUIPO — The Animal Store, Food and Accessories (WILD INSPIRED)

(Rechtssache T-47/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WILD INSPIRED – Ältere Unionswortmarke INSPIRED – Relatives Eintragungshindernis – Fehlende Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2023)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Miłosz Jeleń (Kamionka Wielka, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Bac-Matuszewska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: The Animal Store, Food and Accessories, SL (Valencia, Spanien)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. Dezember 2022 (Sache R 1299/2022-2)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/2024

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Ilovepdf/EUIPO (ILOVEPDF)

(Rechtssache T-60/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke ILOVEPDF – Absolutes Eintragungshindernis –
Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 –
Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Berechtigtes Vertrauen –
Gleichbehandlung)**

(C/2024/2024)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ilovepdf, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Oriol Asensio)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. November 2022 (Sache R 641/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ilovepdf, SL und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/2025

18.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Ona Investigación/EUIPO — Formdiet (BIOPÔLE)
(Rechtssache T-61/23) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BIOPÔLE – Ältere nationale Wortmarke AGUA BIOPOLAR – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2025)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ona Investigación, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. Villate Consonni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Crawcour Hage und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Formdiet, SA (Alcarras, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. November 2022 (Sache R 1097-2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ona Investigación, SL und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/2026

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 10. Januar 2024 — VN/Kommission

(Rechtssache T-159/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Krankheitsurlaub – Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst – Einbehaltung von Bezügen – Grundsatz der Unparteilichkeit – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Höhere Gewalt – Fürsorgepflicht)

(C/2024/2026)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VN (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2022, mit der festgestellt wurde, dass er am 10. Juni 2022 unbefugt dem Dienst ferngeblieben sei, was eine Einbehaltung der Bezüge für einen Tag zur Folge hatte, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. VN trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2024/2027

18.3.2024

Urteil des Gerichts vom 10. Januar 2024 — VN/Kommission

(Rechtssache T-322/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Zahlung an den sorgeberechtigten Elternteil – Rechtsfehler – Berechtigtes Vertrauen)

(C/2024/2027)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VN (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. August 2022, wonach die gesamten Familienzulagen an die Mutter seines Kindes gezahlt werden, und der Entscheidung vom 8. September 2022, wonach die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Vorschulzulage an die Mutter seines Kindes gezahlt werden, sowie zum anderen die Zahlung sämtlicher geschuldeten Zulagen abzüglich der von ihm bereits erhaltenen Beträge.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. VN trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



C/2024/2036

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2024 — PS/EAD

(Rechtssache T-4/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Änderung des Dienstorts – Haftung – Enger Zusammenhang mit dem Aufhebungsantrag – Unzulässigkeit)

(C/2024/2036)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: PS (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch A. Ireland, R. Coesme und S. Falek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 30. September 2022, mit der seine Beschwerde vom 20. Mai 2022 zurückgewiesen wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidung des EAD vom 22. Februar 2022, mit der sein Schadensersatzantrag vom 20. Oktober 2021 zurückgewiesen wurde, und zum anderen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm durch die Entscheidung des EAD, ihn in Brüssel (Belgien) dienstlich zu verwenden, entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. PS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/2037

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2024 — Kaili/Parlament und Europäische Staatsanwaltschaft
(Rechtssache T-46/23) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Antrag der Europäischen Generalstaatsanwältin auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität – Entscheidung der Präsidentin des Parlaments, diesen Antrag dem Plenum des Parlaments mitzuteilen und ihn an den Rechtsausschuss zu überweisen – Nicht anfechtbare Handlungen – Unzulässigkeit)

(C/2024/2037)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eva Kaili (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Lorenz und A.-M. Dumbrăvan als Bevollmächtigte), Europäische Staatsanwaltschaft (vertreten durch L. De Matteis, C. Charalambous und E. Farhat als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Antrags der Europäischen Generalstaatsanwältin vom 15. Dezember 2022 auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Klägerin und zweitens der Entscheidung der Präsidentin des Parlaments, diesen Antrag dem Parlament mitzuteilen und ihn an den Rechtsausschuss zu überweisen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Eva Kaili trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Staatsanwaltschaft.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/2038

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2023 — Exxonmobil Petroleum & Chemical/Kommission und ECHA

(Rechtssache T-121/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Schreiben, mit dem die Kommission ersucht wird, der ECHA aufzugeben, die Aufnahme von Phenanthren in diese Liste zu überprüfen – Ablehnung der Kommission, der ECHA aufzugeben, ein Dossier nach Anhang XV der Verordnung Nr. 1907/2006 auszuarbeiten – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2024/2038)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Exxonmobil Petroleum & Chemical BVBA (Antwerpen, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Estreicher und A. Bartl sowie Rechtsanwältin M. Escorneboueu)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Mifsud-Bonnici und E. Mathieu als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (vertreten durch M. Heikkilä, W. Broere und S. Mahoney als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Schreibens der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2022, mit dem diese es abgelehnt hat, der ECHA aufzugeben, ein Dossier nach Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt in ABl. 2007, L 136, S. 3) zur Überprüfung ihrer Entscheidung ED/88/2018 vom 19. Dezember 2018 auszuarbeiten, mit der sie Phenanthren in die Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe gemäß Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 aufgenommen hat.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Exxonmobil Petroleum & Chemical BVBA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2024/2039

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Willemsen/Kommission

(Rechtssache T-174/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Forschung und technische Entwicklung – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Beschluss über die Festsetzung einer Zahlungspflicht, der ein vollstreckbarer Titel ist – Art. 299 AEUV – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)

(C/2024/2039)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Merel Johanna Willemsen (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Geelkerken)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Van Noyen und O. Verheecke als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigklärung des Beschlusses C(2021) 9665 final der Kommission vom 14. Dezember 2021 über die Einziehung einer mit Zahlungsaufforderung Nr. 4840200003 registrierten Forderung.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Merel Johanna Willemsen trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



C/2024/2040

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 25. Januar 2024 — Puma/EUIPO — Puma (puma soundproofing)

(Rechtssache T-266/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke puma soundproofing – Ältere Unionsbildmarke PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2024/2040)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Puma Srl (Settimo Milanese, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. La Malfa)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Februar 2023 (Sache R 1399/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Puma Srl.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/2066

18.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Impossible Foods/EUIPO — Société des produits
Nestlé (IMPOSSIBLE)**

(Rechtssache T-273/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2066)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/2041

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2024 — TO/EUA

(Rechtssache T-417/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Einrichtungsbeihilfe – Durchführung eines Urteils des Gerichts – Nicht fristgerecht angefochtene Entscheidung – Im Zusammenhang mit einer gütlichen Beilegung eingegangene bedingte Verpflichtung – Antrag auf Zahlung der Einrichtungsbeihilfe auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 1 des Statuts – Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Offensichtliche Unzuständigkeit)

(C/2024/2041)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (vertreten durch O. Cornu als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen erstens, die Europäische Umweltagentur (EUA) zur Zahlung von 2 950 Euro, entsprechend dem Vorschuss auf die Einrichtungsbeihilfe abzüglich der in Durchführung des Urteils vom 11. Juni 2019, TO/EUA (T-462/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:397) gezahlten Beträge, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % pro Jahr seit dem 1. August 2019 und zur Zahlung von 22 000 Euro zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll, zu verurteilen, und zweitens, der EUA aufzugeben, ihr zu erläutern, worauf sich die zusätzliche Einbehaltung von 500 Euro bezieht, die auf ihrer Gehaltsabrechnung für August 2019 aufgeführt ist, und ihr, soweit diese Rückforderung nicht berechtigt ist, diesen Betrag zu zahlen.

Tenor

1. Die Klage wird teils wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichts, teils als unzulässig und teils als offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. TO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/50 vom 9.10.2023.



C/2024/2042

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 25. Januar 2024 — Marcandita/EUIPO — Euronext (bnext)

(Rechtssache T-439/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2024/2042)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Marcandita, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Gracia Albero und E. Cebollero González)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Euronext NV (Amsterdam, Niederlande)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. April 2023 (Sache R 2111/2022-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/2067

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 30. Januar 2024 — ZP/EUIPO — AD

(Rechtssache T-579/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2067)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/539 vom 6.11.2023.



C/2024/2068

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 17. Januar 2024 — Sp/f 62Nordic/EUIPO — Nixon Bui (nykur)

(Rechtssache T-1062/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2068)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/435 vom 3.1.2024.



C/2024/2069

18.3.2024

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2024 — MD/Kommission

(Rechtssache T-1063/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2069)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/748 vom 22.1.2024.



C/2024/2043

18.3.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Januar 2024 — Goodwill M + G/Kommission

(Rechtssache T-1125/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung synthetischer Polymermikropartikel – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit – Interessenabwägung)

(C/2024/2043)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragstellerin: Goodwill M + G (Kontich, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Van Giel und T. Toremans)

Antragsgegner: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und K. Mifsud Bonnici als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin die Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (ABl. 2023, L 238, S. 67).

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-



C/2024/2044

18.3.2024

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — AR/Kommission

(Rechtssache T-1147/23)

(C/2024/2044)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AR (vertreten durch Rechtsanwältin M. Conil-Séon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 31. Januar 2023 aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm nach billigem Ermessen Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 31. Januar 2023, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/376/20 — Juristen-Übersetzer griechischer Sprache aufzunehmen, wird auf drei Gründe gestützt.

1. Verlust der Chance, eine höhere Punktzahl im Übersetzungstest zu erreichen, weil es zu Fehlern bei der Mitteilung der Anweisungen gekommen sei.
2. Sachlicher Fehler und Verletzung der Gleichheit zwischen den Bewerbern, da die im Multiple-Choice-Test erzielten Punkte bei dem vom Kläger erzielten Gesamtergebnis nicht berücksichtigt worden seien.
3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der zahlreichen ihm gegenüber abgegebenen Versicherungen, dass er die Vorauswahltests bestanden habe.



C/2024/2045

18.3.2024

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-1148/23)

(C/2024/2045)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die ihr am 10. Oktober 2023 in der französischen Fassung übermittelte Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 2023, mit der der Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 ⁽¹⁾ der Kommission vom 13. März 2023 mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht als einzigen Klagegrund geltend, dass die angefochtene Entscheidung (und die genannte Durchführungsverordnung) gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 4 Abs. 3 Buchst. b, Art. 4 Abs. 5, Art. 27 Abs. 1, 3 und 5 sowie Art. 29 Abs. 1 Buchst. e und f der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verstießen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission vom 13. März 2023 mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. 2023, L 75, S. 7).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. 2009, L 309, S. 1).



C/2024/2046

18.3.2024

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2023 — BW/Europol und Eurojust

(Rechtssache T-1180/23)

(C/2024/2046)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: BW (vertreten durch Rechtsanwalt J. Reisinger)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Handlungen von Europol und Eurojust beim Zustandekommen und bei der Durchführung der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Belgien — Frankreich — Niederlande vom 13. Dezember 2019 (im Folgenden: GEG-Vereinbarung) sowie die Einholung, die Verarbeitung, die Analyse und die gemeinsame Nutzung von Daten des Kryptokommunikationsdienstes „Sky ECC“ durch diese Agenturen unabhängig davon, ob dies auf der Grundlage der Vereinbarung erfolgte, für rechtswidrig und nichtig zu erklären;
- die GEG-Vereinbarung und die damit zusammenhängenden Handlungen von Europol und Eurojust für unanwendbar zu erklären;
- Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro für den durch die GEG-Vereinbarung und die damit zusammenhängenden Handlungen entstandenen Schaden festzusetzen;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Einholung und der Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten. Im Rahmen der Einholung und der Verarbeitung der Sky ECC-Daten sei insbesondere aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung der Abhör- und „Hacking“-Praktiken bei allen Sky-Nutzern gegen die Art. 18, 28 und 38 in Verbindung mit den Art. 47 und 50 der Verordnung 2016/794, die Art. 9, 26 und 27 der Verordnung 2018/1727 und die Art. 71 und 72 der Verordnung 2018/1725 sowie gegen grundlegende Bestimmungen des Unionsrechts und des internationalen Vertragsrechts, insbesondere gegen die Art. 7, 8 und 10 bis 12 in Verbindung mit den Art. 51 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verstoßen worden.
2. Fehlende Möglichkeit, die Verwertbarkeit der Beweise aus dem Sky ECC-Betrieb zu prüfen, sowie Fehlen formeller und materieller Schutzmechanismen bei der Verwendung dieser Beweise in Strafsachen, wodurch gegen das Recht des Klägers auf ein faires Strafverfahren verstoßen worden sei.
3. Doppelte Verfolgung des Klägers und/oder fehlende optimale Koordinierung in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung des Klägers. Trotz des sich aus der GEG-Vereinbarung und den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften ergebenden Ziels, auf unionaler und innerstaatlicher Ebene koordiniert aufzutreten, werde der Kläger in zwei verschiedenen Ländern verfolgt, nämlich in den Niederlanden und in Serbien.
4. Kein angemessener Schutz bei der Einholung und Verarbeitung der Sky ECC-Daten, wie er von den vom Kläger angeführten Verordnungen verlangt werde. Damit von einer fairen und rechtmäßigen Einholung und Verarbeitung personenbezogener Daten gesprochen werden könne, müssten die Daten — wie sich auch aus Art. 32 der Verordnung 2016/794 und Art. 92 der Verordnung 2018/1725 ergebe — angemessen geschützt werden. Für einen solchen Schutz sei im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.



C/2024/2014

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Ravenna (Italien), eingereicht am 5. Januar
2024 — P.M./S. Snc**

(Rechtssache C-5/24, Pauni ⁽¹⁾)

(C/2024/2014)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Ravenna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: P.M.

Beklagte: S. Snc

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2000/78 ⁽²⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die das Recht auf Beibehaltung des Arbeitsplatzes im Krankheitsfall für 180 bezahlte Tage in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zusätzlich zu weiteren 120 Tagen unbezahlten Urlaubs (der nur einmal genommen werden kann) auf Antrag des Arbeitnehmers vorsieht, ohne eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern, die als behindert einzustufen sind, und Arbeitnehmern, die nicht behindert sind, vorzunehmen?
2. Sollte die in der Begründung beschriebene nationale Regelung abstrakt als eine mittelbare Diskriminierung erachtet werden, ist die Regelung dann trotzdem durch ein rechtmäßiges Ziel objektiv gerechtfertigt, und sind die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzten Mittel angemessen und erforderlich?
3. Kann eine angemessene Vorkehrung, die geeignet und ausreichend ist, um eine Diskriminierung zu vermeiden, darin bestehen, dass dem Arbeitnehmer auf seinen Wunsch nach Ablauf von 120 krankheitsbedingten Fehltagen unbezahlter Urlaub gewährt wird, der bis zu seinem Ablauf eine Kündigung verhindern kann?
4. Kann eine Vorkehrung als angemessen erachtet werden, wenn sie den Arbeitgeber dazu verpflichtet, nach Ablauf von 180 bezahlten krankheitsbedingten Fehltagen einen weiteren bezahlten Zeitraum vollständig auf seine Kosten zu gewähren, ohne im Gegenzug eine Arbeitsleistung zu erhalten?
5. Kann bei der Beurteilung des diskriminierenden Verhaltens des Arbeitgebers (zur Feststellung der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Kündigung) der Umstand berücksichtigt werden, dass auch ein [möglicher] weiterer, vom Arbeitgeber bezahlter Zeitraum der Stabilität des Arbeitsverhältnisses es der behinderten Person nicht ermöglicht hätte, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, da sie weiterhin krank ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).



C/2024/2015

18.3.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 25. Oktober 2023 in der Rechtssache T-136/19, Bulgarian Energy Holding EAD u. a./Kommission

(Rechtssache C-14/24 P)

(C/2024/2015)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen, J. Szczodrowski, B. Cullen und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Bulgarian Energy Holding EAD (BEH), Bulgartransgaz EAD, Bulgargaz EAD, Republik Bulgarien, Overgas Inc.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen und
- den Klägerinnen (Bulgarian Energy Holding EAD, Bulgartransgaz EAD, Bulgargaz EAD) die Kosten des Rechtsmittelfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zehn Gründe:

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es sich auf Rechtsprechung zu potenziellem Wettbewerb im spezifischen Kontext der Prüfung (gemäß Art. 101 AEUV) von „pay for delay“-Vereinbarungen im Pharmasektor gestützt habe, um zusätzliche Beweisanforderungen zu formulieren, die die Wettbewerbsbehörden zu beachten hätten, um darzutun, dass das Verhindern des Zugangs zu einer wesentlichen Einrichtung in einem bestimmten Fall geeignet sei, nicht nur hypothetische wettbewerbswidrige Auswirkungen hervorzurufen (erster Grund).

Das Gericht habe Beweise und Tatsachen verfälscht sowie Fehler bei der rechtlichen Würdigung begangen (zweiter, dritter, vierter, siebter und achter Grund).

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es der Rüge der Klägerinnen stattgegeben habe, die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass das Angebot einer anfänglich dreimonatigen Dauer der Pipeline-Zugangsvereinbarung von 2013 an Overgas unzureichend gewesen sei (fünfter Grund).

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es in Rn. 689 festgestellt habe, die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass das Bulgargaz vorgeworfene Verhalten in Bezug auf den Zugang zur Pipeline eine Verweigerung des Zugangs darstelle, die unter Art. 102 AEUV fallen könne (sechster Grund).

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es sich auf das Urteil *Frucona* ⁽¹⁾ gestützt habe, um festzustellen, dass es in Anbetracht der Feststellungen der Kommission zu einer wettbewerbswidrigen Strategie von BEH und zum Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung die Feststellung eines Missbrauchs in Bezug auf die Verweigerung des Zugangs zur Speichereinrichtung UGS Chiren nach Juni 2012 nicht aufrechterhalten könne (neunter Grund).

⁽¹⁾ Urteil vom 24. Januar 2013, *Frucona Košice/Kommission* (C-73/11 P, EU:C:2013:32), Rn. 89.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die den Klägerinnen im Verwaltungsverfahren bereits zugänglichen Informationen nicht mit den ihnen angeblich „nicht offengelegten“ Dokumenten verglichen habe. Das Gericht habe auch insoweit die Beweise verfälscht, als es festgestellt habe, dass die zuvor „nicht offengelegten“ Informationen eine Bedeutung gehabt hätten, die nicht habe unberücksichtigt bleiben dürfen, und es habe gegen seine eigenen Verfahrensregeln verstoßen, indem es den Grundsatz des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens nicht beachtet und der Kommission keine Gelegenheit gegeben habe, zum Vorbringen der Klägerinnen Stellung zu nehmen (zehnter Grund).



C/2024/2016

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Januar 2024 —
Strafverfahren gegen CH**

(Rechtssache C-15/24, Stachev ⁽¹⁾)

(C/2024/2016)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Angeklagter im Strafverfahren

CH

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48/EU ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, wenn auf der Grundlage einer nationalen Regelung und Rechtsprechung dem Gericht, das die Frage nach dem Vorliegen eines begründeten Verdachts der Beteiligung des Beschuldigten an der ihm zur Last gelegten Straftat prüft, um über die Anordnung oder Vollstreckung einer angemessenen Maßnahme zur Sicherung zu entscheiden, die Möglichkeit genommen wird, zu beurteilen, ob die Beweise unter Missachtung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach dieser Richtlinie erlangt wurden, als der Beschuldigte verdächtigt und sein Recht auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden eingeschränkt wurde?
2. Ist das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte und der Einhaltung eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48 beachtet, wenn das Gericht, das die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, bei der Bildung seiner inneren Überzeugung Beweise berücksichtigt, die unter Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie erlangt wurden, als die Person verdächtigt und ihr Recht auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden eingeschränkt wurde?
3. Wirkt sich der Ausschluss von unter Verstoß gegen die Richtlinie 2013/48 erlangten Beweismitteln durch das Gericht, das trotz gegenteiliger Weisung eines übergeordneten Gerichts die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, negativ auf die Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta an ein faires Verfahren aus und lässt er Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts aufkommen?
4. Hat die in Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2013/48 vorgesehene Möglichkeit, unter außergewöhnlichen Umständen im vorgerichtlichen Stadium vorübergehend vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand abzuweichen, wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden, unmittelbare Wirkung in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, wenn diese Bestimmung nicht in sein nationales Recht umgesetzt wurde?
5. Sind die Garantien von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit dem 39. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/48 gewahrt, wenn zwar ein schriftlicher Verzicht eines Verdächtigen auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vorliegt, der Verdächtige aber Analphabet ist und nicht über die möglichen Folgen des Verzichts belehrt wurde und später vor Gericht vorträgt, dass ihm der Inhalt des von ihm unterzeichneten Dokuments zum Zeitpunkt der Einschränkung seines Rechts auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden nicht bekannt gewesen sei?
6. Entbindet der von einem Verdächtigen bei seiner Festnahme erklärte Verzicht, sich von einem Rechtsbeistand nach den Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 unterstützen zu lassen, die Behörden von der Verpflichtung, ihn unmittelbar vor der Durchführung jeder weiteren, unter seiner Beteiligung erfolgenden Ermittlungsmaßnahme über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und die möglichen Folgen eines etwaigen Verzichts zu belehren?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 294, S. 1.



C/2024/2017

18.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 18. Januar 2024 —
ROSAS Logisztikai Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-33/24, ROSAS)

(C/2024/2017)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ROSAS Logisztikai Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Ist Art. 173 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er es dem indirekten Zollvertreter, der die Zollanmeldung vornimmt, nach der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr — wegen eines Schreibfehlers — gestattet, die bereits abgegebene und bearbeitete Zollanmeldung dahin zu ändern, dass er durch Änderung des Vertretungscodes nachträglich zum direkten Vertreter wird?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.



C/2024/2047

18.3.2024

Klage, eingereicht am 8. Januar 2024 — UL u. a./EAD

(Rechtssache T-17/24)

(C/2024/2047)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UL und sechs weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwälte T. Bontinck und F. Patuelli)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- den Anspruch der Kläger auf die gemäß Art. 15 des Anhangs X des Statuts berechnete Erziehungszulage für ihre Kinder unter fünf Jahren unter Berücksichtigung der besonderen sie betreffenden Umstände anzuerkennen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), mit denen dieser es abgelehnt hat, die von den Klägern getragenen Kosten für die Kinderkrippe und den Schulbesuch im Rahmen der Erziehungszulage zu berücksichtigen, machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 15 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie Einrede der Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Leitfadens für EU-Delegationen über die Erziehungszulage.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, den der EAD dadurch begangen habe, dass er einen niedrigeren Höchstbetrag als den in Art. 15 des Anhangs X des Statuts vorgesehenen angewandt habe, sowie Einrede der Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Leitfadens für EU-Delegationen über die Erziehungszulage.
3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, die der EAD dadurch begangen habe, dass er die Auffassung vertreten habe, dass die Fälle der Kläger keine Ausnahmefälle im Sinne von Art. 15 des Anhangs X des Statuts seien.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Eltern von Kindern zwischen 3 und 5 Jahren und Eltern von Kindern unter 3 Jahren sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



C/2024/2048

18.3.2024

Klage, eingereicht am 10. Januar 2024 — US/Kommission

(Rechtssache T-18/24)

(C/2024/2048)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: US (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyse)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für formgerecht erhoben, begründet und gerechtfertigt zu erklären;
- daher die angefochtene Unzulässigkeitsentscheidung und die angefochtene Beurteilung aufzuheben oder beide für nichtig und unwirksam zu erklären;
- ihm 50 884,71 Euro als Ersatz für den erlittenen materiellen Schaden sowie 5 000 Euro für den immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Verletzung der Begründungspflicht
 2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler
 3. Tatsachenirrtum
 4. Befugnismissbrauch
 5. Verletzung der Fürsorgepflicht
-



C/2024/2049

18.3.2024

Klage, eingereicht am 12. Januar 2024 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-19/24)

(C/2024/2049)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch B. Fodda, B. Travard und S. Royon als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/411/23, Verwaltungsräte (AD 7) in den Fachgebieten Inspektoren für Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich und Referenten im Bereich Kernenergie aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin fünf Klagegründe an, die im Wesentlichen mit denen identisch oder ähnlich sind, die im Rahmen der Rechtssache T-555/22, Frankreich/Kommission angeführt wurden.



C/2024/2050

18.3.2024

Klage, eingereicht am 17. Januar 2024 — Devo/EUIPO — Capgemini España (DEVO)

(Rechtssache T-25/24)

(C/2024/2050)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Devo, Inc. (Cambridge, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Fenech und Rechtsanwältin S. Galea)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Capgemini España, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke DEVO — Anmeldung Nr. 17 886 245.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2023 in der Sache R 337/2023-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, den Widerspruch zurückzuweisen und die vorliegende Markenmeldung zur Eintragung zuzulassen;
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/2051

18.3.2024

Klage, eingereicht am 19. Januar 2024 — Devo/EUIPO — Capgemini España (DEVO)

(Rechtssache T-35/24)

(C/2024/2051)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Devo, Inc. (Cambridge, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Fenech und Rechtsanwältin S. Galea)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Capgemini España, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DEVO — Anmeldung Nr. 17 880 864.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2023 in der Sache R 336/2023-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, den Widerspruch zurückzuweisen und die vorliegende Markenmeldung zur Eintragung zuzulassen;
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/2052

18.3.2024

Klage, eingereicht am 26. Januar 2024 — BP/EIT

(Rechtssache T-42/24)

(C/2024/2052)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BP (vertreten durch Rechtsanwältin E. Lazar)

Beklagter: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Januar 2024, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, aufzuheben;
- den materiellen Schaden der Klägerin zu ersetzen, der auf 149 850,53 Euro beziffert wird und dem Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Prozentpunkten hinzuzurechnen sind;
- den immateriellen Schaden der Klägerin zu ersetzen, der auf 75 000 Euro beziffert wird oder vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzen ist;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen, auch wenn die Klage abgewiesen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht, gehört zu werden.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und interne Regeln, willkürliche und nicht nachvollziehbare Auslegung dieser Regeln sowie fehlende Vorhersehbarkeit und fehlende Rechtssicherheit.
 - Die Klägerin verweist insoweit auf Art. 110 der Beschäftigungsbedingungen und Anhang 1 Abschnitt 2 Nr. 3 der Verordnung zur Gründung des EIT ⁽¹⁾.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal, fehlende Berücksichtigung der Interessen sowohl der Einrichtung als auch der Klägerin, Unverhältnismäßigkeit der Entscheidung im Hinblick auf das aktuelle Interesse der Einrichtung.
5. Versäumnis der Einstellungsbehörde des EIT, ihre Befugnisse auszuüben (weites Ermessen), um den Fall intern zu lösen. Die Klägerin verweist auch auf einen angeblichen Verstoß gegen Art. 15 der EU-Grundrechtecharta.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) (ABl. 2021, L 189, S. 61).



C/2024/2053

18.3.2024

Klage, eingereicht am 29. Januar 2024 — Coinbase/EUIPO — bitFlyer (coinbase)

(Rechtssache T-46/24)

(C/2024/2053)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Coinbase, Inc. (Oakland, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Maier und A. Nordemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: bitFlyer Inc. (Tokio, Japan)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke coinbase mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 308 248 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. November 2023 in der Sache R 1751/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/2054

18.3.2024

**Klage, eingereicht am 30. Januar 2024 — Kartroi/EUIPO — Luxvide Finanziaria per Iniziative
Audiovisive e Telematiche (SANDOKAN)**

(Rechtssache T-47/24)

(C/2024/2054)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kartroi LLC (Orlando, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Baccarelli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Luxvide Finanziaria per Iniziative Audiovisive e Telematiche SpA (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke SANDOKAN — Unionsmarke Nr. 18 381 703

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2023 in der Sache R 312/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den am 21. Juni 2021 von der Luxvide Finanziaria per Iniziative Audiovisive e Telematiche SpA eingereichten Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 18 381 703 zurückzuweisen;
- den Termin für die mündliche Verhandlung der Rechtssache festzusetzen;
- der Kartroi LLC die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die in den vorausgegangenen Verfahren vor dem EUIPO und der Beschwerdekammer entstandenen Kosten zu erstatten.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/2055

18.3.2024

Klage, eingereicht am 31. Januar 2024 — Stratio Big Data/EUIPO — Stra (stratio)

(Rechtssache T-49/24)

(C/2024/2055)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Stratio Big Data Inc. (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-B. Devaureix)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stra SA (Coimbra, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke stratio — Unionsmarke Nr. 13 223 045

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2023 in der Sache R 999/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/2056

18.3.2024

Klage, eingereicht am 31. Januar 2024 — Deutsche Umwelthilfe/Kommission

(Rechtssache T-50/24)

(C/2024/2056)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Deutsche Umwelthilfe eV (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Klinger und C. Douhaire)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Ares(2023)8214217 der Kommission vom 1. Dezember 2023, mit der die Kommission den Antrag des Klägers auf eine interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 ⁽¹⁾, soweit darin das Auslaufen der Laufzeit der Genehmigung für S-Metolachlor hinausgeschoben wird, zurückgewiesen hat, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽²⁾ wegen fehlerhafter Bejahung der tatbestandlichen Voraussetzung, dass zu erwarten sei, dass die Genehmigung vor der Entscheidung über den Antrag auf Erneuerung auslaufe

Unter Berücksichtigung des erreichten Verfahrensstands im Prozess der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung habe die Beklagte bei Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 und bei der Überprüfung dieser Maßnahme nicht annehmen dürfen, dass vor diesem Datum nicht über die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs S-Metolachlor entschieden werden könne.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen fehlerhafter Bejahung der tatbestandlichen Voraussetzung, dass die Gründe dafür, dass die Genehmigung vor der Erneuerung auslaufe, nicht vom antragstellenden Hersteller zu verantworten seien

Der antragstellende Hersteller habe durch die verspätete Vorlage des ergänzenden Dossiers und die Vorlage lückenhafter Informationen, die keine abschließende Risikobewertung erlaubten, dazu beigetragen, dass sich der Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung der Wirkstoffgenehmigung verzögere.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. dem Ziel der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus und dem Vorsorgeprinzip wegen fehlerhafter Auslegung der Norm dahingehend, dass die Vorschrift keinerlei Abwägungsspielraum eröffne und auch bei Anhaltspunkten auf unannehmbare bzw. schädliche Auswirkungen eine Verlängerung erfolgen müsse

Mit dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus, dem Vorsorgeprinzip und der Gesetzessystematik der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unvereinbar sei auch die Auslegung des Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, dass die Vorschrift der Kommission keinerlei Entscheidungsspielraum eröffne, in dessen Rahmen die Kommission durch eine Verweigerung der Verlängerung Gefahren und Risiken für die Umwelt und die Gesundheit Rechnung tragen könne und müsse.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Aclonifen, Ametoctradin, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Captan, Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Dimethomorph, Ethephon, Fenazaquin, Fluopicolid, Fluoxastrobilin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Mandipropamid, Metalaxyl, Metaldehyd, Metam, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Paclobutrazol, Penoxsulam, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, S-Metolachlor, Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus, Trichoderma asperellum Stamm T34 und Trichoderma atroviride Stamm I-1237 (Abl. 2023, L 119, S. 160).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. 2009, L 309, S. 1).

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. dem Ziel der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus und dem Vorsorgeprinzip aufgrund des dauerhaften Charakters der Gesamtverlängerung

Jedenfalls systematische Verlängerungen über mehrere Jahre, welche letztlich den Charakter einer dauerhaften Ausdehnung einer abgelaufenen Genehmigung hätten, seien mit dem Schutzziel und dem Vorsorgeprinzip unvereinbar.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, weil die Verlängerung für einen zu langen Zeitraum erfolgt sei

Der in der Verlängerungsverordnung (EU) 2023/918 festgesetzte Verlängerungszeitraum gehe über den Zeitraum hinaus, der zum Abschluss des Verfahrens zwingend erforderlich sei.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
-



C/2024/2057

18.3.2024

**Klage, eingereicht am 5. Februar 2024 — Birių Krovinių Terminalas v EUIPO — Btk
Befrachtungs-und Transportkontor (BKT)**

(Rechtssache T-56/24)

(C/2024/2057)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Birių Krovinių Terminalas UAB (Klaipėda, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwältin V. Viešūnaitė)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Btk Befrachtungs-und Transportkontor GmbH (Rosenheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke BKT — Anmeldung Nr. 18 445 462

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2023 in der Sache R 637/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, indem die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 24. Januar 2023 vollumfänglich bestätigt wird;
- dem EUIPO sämtliche der Klägerin nach den Art. 134, 139, 140 und 190 der Verfahrensordnung des Gerichts entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/1935

18.3.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. März 2024

(C/2024/1935)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0892	CAD	Kanadischer Dollar	1,4731
JPY	Japanischer Yen	162,03	HKD	Hongkong-Dollar	8,5199
DKK	Dänische Krone	7,4571	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7860
GBP	Pfund Sterling	0,85410	SGD	Singapur-Dollar	1,4562
SEK	Schwedische Krone	11,2674	KRW	Südkoreanischer Won	1 448,71
CHF	Schweizer Franken	0,9613	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3515
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8380
NOK	Norwegische Krone	11,5205	IDR	Indonesische Rupiah	17 011,02
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1241
CZK	Tschechische Krone	25,166	PHP	Philippinischer Peso	60,494
HUF	Ungarischer Forint	393,20	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2953	THB	Thailändischer Baht	39,053
RON	Rumänischer Leu	4,9711	BRL	Brasilianischer Real	5,4461
TRY	Türkische Lira	35,0917	MXN	Mexikanischer Peso	18,1915
AUD	Australischer Dollar	1,6579	INR	Indische Rupie	90,2590

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen

Errichtung eines europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19)

(C/2024/2254)

I.1) Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner

Eingetragene Bezeichnung: Euro Contrôle Route – European Grouping of Territorial Cooperation Limited

Eingetragener Sitz: Veraartlaan 10, 2288 GM Rijswijk (ZH), Niederlande

Ansprechpartner: Pierre-Yves Le Corvaisier

Internetadresse des Verbunds: <https://www.euro-controlle-route.eu>

I.2) Dauer des Verbunds:

Dauer des Verbunds: unbegrenzt

Datum der Eintragung: 12. Februar 2024

II. ZIELE

Euro Contrôle Route – European Grouping of Territorial Cooperation ist eine Zusammenarbeit zwischen Straßenverkehrsbehörden in der Europäischen Union und in Drittländern, die sich für einen sicheren, fairen, sozialen und ökologisch nachhaltigen Straßenverkehr einsetzen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS

Englische Bezeichnung: Euro Contrôle Route – European Grouping of Territorial Cooperation Limited

IV. MITGLIEDER

IV.1) Gesamtzahl der Verbundsmitglieder: 7

IV.2) Staatszugehörigkeit der Verbundsmitglieder: NL / HR / FR / DE / IE / LU / PL

IV.3) Angaben zu den Mitgliedern ⁽¹⁾

Amtliche Bezeichnung: Human Environment and Transport Inspectorate

Postanschrift: Postbus 16191, 2500 BD, The Hague, Niederlande

Internetadresse: www.ilent.nl

Art des Mitglieds: einzelstaatliche Behörde

Amtliche Bezeichnung: Directorate for Road transport, road Infrastructure and Inspection, Sector for Road Traffic and Roads Inspection

Anschrift: Prisavlje 14, 10 000 Zagreb, Kroatien

Internetadresse: <https://mmpi.gov.hr/>

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Amtliche Bezeichnung: Direction Générale des Infrastructures, des Transports et des Mobilités

Anschrift: Tour Séquoia, 1 place Carpeaux, La Défense Cedex 92055, Frankreich

Internetadresse: <https://www.ecologie.gouv.fr/politiques/transport-routier>

⁽¹⁾ Bitte für jedes einzelne Mitglied angeben.

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Amtliche Bezeichnung: Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)

Anschrift: Werderstrasse 34, 50672 Köln, Deutschland

Internetadresse: www.balm.bund.de

Art des Mitglieds: einzelstaatliche Behörde

Amtliche Bezeichnung: Road Safety Authority

Anschrift: Clonfert House, Bride Street, Loughrea H62 ET93, Irland

Internetadresse: www.rsa.ie

Art des Mitglieds: einzelstaatliche Behörde, Mitgliedstaat

Amtliche Bezeichnung: Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten

Anschrift: 4, place de l'Europe, Luxembourg L-1499, Luxemburg

Internetadresse: <https://transports.public.lu/fr.html>

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Amtliche Bezeichnung: General Inspectorate of Road Transport

Anschrift: al. Jerozolimskie 94, Warschau 00-807, Polen

Internetadresse: www.gitd.gov.pl

Art des Mitglieds: einzelstaatliche Behörde
